Versuch
über den
Ursprung und Umfang
der
Landständischen Rechte
in Baiern

Ein Beitrag
zum
Baierschen Staatsrechte.

Erste Abtheilung.

Gedruckt im Jahre 1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

Vorrede.

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung der deutschen Landstände, ihren Rechten, und Schicksalen überhaupts.

Zweites Kapitel.

Vom Ursprunge der heutigen Landstände in Baiern, und ihrer Collegialverfassung insbesondere.

Drittes Kapitel.

Von den Gerechtsamen, welche dem gesammten Körper der Baierschen Landstände zustehen.

Erster Abschnitt.

Von den Landständischen Rechten in Ansehung der Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landständischen Rechten in Ansehung der öffentlichen Auflagen.

Dritter Abschnitt.

Von den Landständischen Rechten bei Landes- und Kammerguts-Veräußerungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Landständischen Rechten in Kriegs- Bundes- und Friedenssachen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Repräsentationsrechte der Baierschen Landstände.

Viertes Kapitel.

Von den Partikularvorrechten der Baierschen Landstände.

Erster Abschnitt.

Von der Steuerfreiheit derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Subcollectationsrechte derselben.

Dritter Abschnitt.

Von der ständischen Gerichtsbarkeit.

Nachtrag.

Zur Beurtheilung der Schrift: Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern.

Urkunden = Anhang.

Vorrede.

Das Verhältniß der Landständischen Rechte zu jenen des Landesfürsten sowohl, als zu jenen der übrigen Landeseinwohner enthält die Grundlinien, nach welchen nicht nur die Regierungsgewalt, sondern auch Rechte und Verbindlichkeiten, Vor- und Nachtheile unter den verschiedenen Klassen des Volkes vertheilet sind.

Nun ist aber die Art dieser Vertheilung keineswegs eine ganz gleichgiltige, oder unwichtige Sache. Vielmehr ist gerade diese Vertheilung die Grundlage vom Wohle, oder Wehe eines Landes; so wahr es auch Ausnahmsweise sein mag, daß ersteres, unter einem vortrefflichen Regenten, auch bei einer schlechten Verfassung bisweilen einen ziemlichen Grad erreichen, und letzteres, unter einem minder guten Regenten, und dem

Zusammenflusse anderer unseliger Umstände, auch bei einer vortrefflichen Landesverfassung sehr drückend werden könne.

Es ist daher wenigstens jedem Staatsbürger daran gelegen, zu wissen, wie jenes Verhältniß in seinem Vaterlande beschaffen sei. Denn eine richtige Kenntniß desselben kann und soll der Maaßstab seiner Zufriedenheit, oder seiner Wünsche um Verbesserung der Landesverfassung sein; weil nur sie ihn in den Stand setzt, gründlich zu ermessen, ob er sein, und seiner Mitbürger Heil, oder Elend als nothwendige, und fortdauernde Folge der Verfassung, oder blos als Wirkung zufälliger und vorübergehender Ursachen ansehen müße. Indessen selbst dem Ausländer giebt eine solche Kenntniß, durch die Möglichkeit der Vergleichungen, Stoff zur Belehrung, Nachahmung, Beruhigung, und Warnung.

Allein in keinem deutschen Reichslande ist wohl dieser wichtige Theil des besonderen Staatsrechtes bisher noch weniger bearbeitet, und mehr verkennt, als in Baiern. Im ersten Augenblicke mag diese Behauptung vielleicht etwas auffallen; aber bei einigem Nachdenken wird alles Befremden verschwinden.

Wir haben freilich über das Baiersche Staatsrecht Mosers, Pütters, und Freih. v. Kreittmayrs Schriften. Allein ohne den anderwärtigen unsterblichen Verdiensten dieser großen Männer, auch nur im geringsten zu nahe zu treten, glaube ich doch, daß jeder Sachkenner mir in der Meinung beistimmt, daß das, was sie uns von den Landständischen Rechten, und von der landschaftlichen Verfassung gelehret haben, nicht nur höchst unvollständig, sondern großen Theils auch ziemlich unrichtig sei. Noch zuversichtlicher kann ich mir solche Beistimmung versprechen, wenn ich nicht nur Ertels, und von Chlingensbergs Schriften, in so weit sie von den Landständischen Rechten handeln, ein sonderbares Gewebe aus deutsch-römischen Rechtslehren, und historischen Irrthümern nenne; sondern auch in Weixers, und Pruggers Dissertationen nichts weniger als einen richtigen, und hinreichenden Unterricht über den befraglichen Gegenstand finde.

Man wende dagegen nicht ein, daß, wo die Urkunden, oder unmittelbaren Quellen jener Rechte zur Hand genommen werden können, Jedermann selbst aus denselben schöpfen könne, und eine besondere Darstellung jener Rechte keineswegs unter die dringenden Bedürfnisse gehöre; denn so gewich-

tig, und selbst wahr diese Einwendung auch unter gewissen Voraussetzungen ist, so wenig entkräftet sie doch, bei der wirklichen Lage der Dinge, obige Behauptung.

Wir haben mehrere gedruckte Sammlungen der Landständischen Freiheitsbriefe. Auch hat nicht nur das preiswürdige Bemühen der Baierschen Akademie der Wissenschaften für die vaterländische Geschichte, sondern auch der Fleiß und Biedersinn einzelner Geschichtsforscher zu jenen gesammelten Urkunden bereits die schätzbaresten Nachträge an das Tageslicht gestellt. Dessen ungeachtet ist aber doch nichts gewisser, als daß so mancher Landständischer Freiheitsbrief, sowohl mit, als ohne Wissen der Besitzer, noch in den Archiven versteckt liegt. Ferner haben wir zwar die Erklärungen der Landesfreiheit, so wie sie in den Jahren 1516 und 1553 zu Stande kamen, im Drucke; allein daß es noch ein älteres Landesgrundgesetz dieser Art gebe, weiß das Publikum kaum, da es bis auf den heutigen Tag nur in geschriebenen Exemplarien existirt (*). Und von den Langtagsakten, ohne wel-

(*) Was Frhr. v. Kreittmayr hierüber in seinen Anmerk. ad Cod. Civ. P. II. Cap. III. §. IV. not. 6. sagt, ist vielleicht nur Wenigen erinnerlich. Aufmerksamer machte

che doch sowohl die einzelnen Freiheitsbriefe, als auch die erstberührten Erklärungen an vielen Orten gar nicht einmal wohl verstanden werden können, ist bisher nicht nur noch kein einziger durch die Presse zur Publicität gelanget; sondern es sind auch die geschriebene Exemplarien hievon nur selten, und man darf zweifeln, ob sie, außer den landesfürstlichen, und landschaftlichen Archiven, nur an einem einzigen Orte, auch nur mit dem sechzehnten Jahrhunderte anfangend, sämmtlich vorhanden sein mögen.

Es ist also nur zu klar, daß ein großer und wichtiger Theil der Urkunden, woraus zunächst die Landständischen Rechte, und die landschaftliche Verfassung ersehen werden können, gar noch nicht diejenige Publicität erhalten hat, welche der aufgestellten Einwendung einiges Gewicht geben könnte. Doch dieß ist noch nicht der einzige mißliche Umstand, welcher dabei in Betrachtung kömmt. Wie viele Landeseinwohner kennen wohl auch nur dasjenige, was hievon bereits durch den Druck

hierauf Hr. v. Krenner in seiner Abh. über den Kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel §. XXXII. not. f. und in seiner Abh. über die Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte. §. XXXIV.

an das Tageslicht gekommen ist? Und noch mehr: Wie viele verstehen noch heut zu Tage diese gedruckten Urkunden? — Das Volk sicher nicht; denn die in der Erklärung der Landesfreiheit enthaltene Verordnung, dieses Landesgrundgesetz alle Jahre in jedem Landgerichte zweimal vor dem versammelten Volke öffentlich zu verlesen, ist längst in Vergessenheit gekommen; und andere Wege, zur Kenntniß derselben zu gelangen, lassen sich, **im Allgemeinen**, in Ansehung des Volkes nicht leicht annehmen. Es kann demnach allenfalls nur noch vom gelehrten Theile der Staatsbürger die Rede sein; allein auch bei diesem sieht es, im Ganzen, in dieser Hinsicht schlimmer aus, als man vermuthen, und wünschen sollte. Viele haben, auch bei dem besten Willen, weder Muße, noch Gelegenheit, über diesen besondern Gegenstand, ihrer Wißbegierde ein Genüge zu thun; und unter denen, welche aus Beruf, oder Liebhaberei, oder auch aus Zufall, die bemerkten Quellen kennen lernen, giebt es immer wieder mehrere, welche, theils durch Auctoritäten, theils durch die eingewurzelten Grundsätze fremder Rechte irregeführet, dieselben entweder gar nicht, oder nur selten verstehen. Denn leider! kömmt zu mehrern anderen Ursachen dieser in vielfacher Rücksicht bedauerli-

chen Erscheinung auch die unwidersprechliche Thatsache, daß auf der vaterländischen Universität gerade diejenigen Lehrstühle, von denen eine richtige Kenntniß des baierschen Staatsrechtes in die Dikasterien und übrigen Geschäftsstellen übergehen sollten, ehedem nicht immer auf die erwünschlichste Art besetzt waren. Erst die Zöglinge des **Herrn v. Krenner**, dieses großen Kenners der deutschen Geschichte, und eben so unermüdeten, als scharfsichtigen Forschers, werden von daher eine gründliche, und erweiterte Kunde der baierschen Staatsgeschichte, und Landesverfassung in ihre künftigen Wirkungskreise mitbringen, und in Umlauf bringen helfen.

Ich habe daher, zumal auch bei den eben erwähnten besseren Aussichten, dennoch der jetzt fallende Saame nur erst nach einiger Zeit sichtbare Früchte bringen kann, in meiner Lage, die mir ihrer Unabhängigkeit wegen nicht nur seit lange eine mehrere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten gestattet hat, sondern auch eine unbefangenere Ansicht erlaubt, der Versuchung nicht mehr widerstehen können, gegenwärtigen Versuch zu wagen, um ihn meinen Landesleuten mitzutheilen. Denn wenn ich gleich (wie ich nur zu sehr fühle) für dießmal noch nichts vollständiges und fehler-

freies liefere, so mag es mir doch, was ich hauptsächlich bezwecke, glücken, über den behandelten Gegenstand einmal die verdiente Aufmerksamkeit zu erregen, und Männer, die nicht nur mehr Kraft und Kenntnisse haben, sondern auch die Landesfürstlichen, oder Landschaftlichen Archive benützen können, zu veranlassen, daß sie uns hierüber etwas bessers geben.

So viel über die Beweggründe, welche dieser Arbeit das Dasein gegeben haben; und ich glaube nicht, daß man mir in Ansehung derselben ein politisches Vergehen werde imputiren können.

Ueber die Grundsätze, oder Maximen, nach welchen ich meinen Gegenstand behandelte, finde ich überflüßig, auch nur das geringste zu erinnern. Denn jeder Leser wird sich, wie ich hoffe, von selbst überzeugen, daß ich kein Raisonnement, sondern nur eine historisch-rechtliche Darstellung liefern, und ersteres dem Leser selbst überlassen habe wollen. Auch wird er bei strenger Prüfung nicht wahrnehmen, daß sie auf Schmälerung, oder Erweiterung der Landständischen Rechte ausgegangen sei. Sollten indessen doch einige in meiner Schrift das Gepräge eines Hofpublicisten, oder eines Partheigängers der Landstände zu entdecken wähnen, so mag es vielleicht nur daher kommen, daß ih-

nen Vorurtheil, oder eigene Partheilichkeit, oder irgend eine andere Leidenschaft eine täuschende Brille auf die Nase setzet.

Desto weniger kann ich aber umhin, über den Innhalt, und die Einrichtung meines Versuches einige Erinnerungen beizugeben. Da ich dafür halte, daß man sich von den Landständischen Rechten, man mag sie dann **einzeln**, oder **zusammen** betrachten, keine richtigen Begriffe machen könne, so lange man nicht mit dem Ursprunge der Landstände selbst näher bekannt ist: so hielt ich es eben so nothwendig als zweckmäßig, mit der Entwickelung desselben anzufangen. Um aber dabei meine Absicht nur um so gewisser zu erreichen, fand ich ferner sachdienlich, vorerst von der Entstehung der deutschen Landstände überhaupts zu handeln, und dann erst die besondere Entstehungsgeschichte der baierschen Landstände folgen zu lassen. Denn ich konnte mir nicht verbergen, daß die baierschen Landstände in Ansehung ihrer Entstehung sowohl, als ihrer Rechte, mit den Landständen der andern deutschen Länder vieles gemein haben, und deßwegen das zweite Kapitel durch das, was im ersten vorkömmt, nicht nur an Klarheit und Gründlichkeit, sondern auch an Kürze gewinnen müsse, indem bei diesem Verfahren die sonst un-

vermeidliche Nothwendigkeit wegfiel, selbes mit Ausschweifungen in die allgemeine Geschichte zu vermischen.

Was nun aber die Rechte der Landstände selbst betrifft, so sonderte ich diejenigen, welche nur dem gesammten Landständischen Körper zustehen, und deßwegen ihre Collegial-Rechte genennt werden können, von jenen, die den Individuen zukommen, und deßwegen von mir Partikularvorrechte genennt werden, ab; in der lebhaften Ueberzeugung, daß dieß nicht nur der Natur der Sache entspreche, sondern zugleich auch die vorzüglichste Art der Ansicht sei, um den Werth derselben mit Gründlichkeit und gehöriger Unterscheidung beurtheilen zu können. Sodann begnügte ich mich für dießmal, nur das, was mir besonders brauchbar, und einer näheren Beleuchtung vorzüglich bedürftig zu sein schien, zu bearbeiten. Dieß ist der Grund, warum im **dritten** Kapitel nicht nur das Recht der Landstände, die Streitigkeiten der Herzoge zu entscheiden ꝛc. sondern auch diejenigen Befugnisse, die entweder aus der landschaftlichen Autonomie fließen, oder bloß Folgen gewisser anderer Rechte sind, und zu diesen sich, wie die Mittel zum Zwecke, verhalten, mit Stillschweigen umgangen werden; und im **vierten** Kapitel weder

vom

vom Gerichtsstande der Landstände, noch von den Rechten, in ein anderes Land zu ziehen, nicht nach Art der Leibeigenen verpfändet zu werden u. s. w. etwas vorkömmt. Bleibt mir Muße, und Gesundheit, so werde ich ein anderesmal nicht nur diese Lücken, so viel möglich, und nothwendig ist, ersetzen; sondern auch von den verschiedenen Arten, wie die Landstände in Baiern ihre Collegial- oder Concurrenzrechte ausüben, d. i. von den Landtagen, und Landschaftlichen Ausschüssen handeln. Endlich beschränkte ich mich, meinen Gegenstand durchaus nur bis zum letzten allgemeinen Landtage in Baiern zu verfolgen: theils weil ich glaubte, daß das, was seitdem zwischen dem Landesfürsten, und der Landschaftlichen Deputation, oder Verordnung gehandelt wurde, der Landesverfassung nicht präjudiciren, und die Landständischen Rechte weder vermehren, noch vermindern, oder gar vernichten könne; theils aber auch, weil die hergebrachte, obgleich höchst unselige Liebe des Geheimnißvollen mir platterdings unmöglich machte, diese Verhandlungen aus Acten und zuverläßigen Quellen kennen zu lernen. Es kostete mich schon viele Mühe, bis ich nur aus dem Zeitraume zwischen dem vorletzten und letzten Landtage einige Fragmente der sogenannten Postulatshandlungen ausfindig machte.

**

Und nun über meinen Versuch nur noch einige Worte. Ich hütete mich eben so sorgfältig vor kühnen oder sonderlichen Behauptungen, als vor der Schwachheit, denselben in einem recht gelehrten Kleide erscheinen zu lassen. Indessen wo ich fand, daß meine Meinungen, oder Sätze nicht schon durch ihre Darstellung Stärke genug hatten, sondern durch Auctorität unterstützt werden könnten, oder müßten: da hielt ich es für gut, meinen Gewährsmann **örtlich** und **bestimmt** zu nennen. Die Methode, seine Gewährsmänner und Quellen im Eingange, oder am Ende seiner Schrift in einem blosen Verzeichnisse anzuführen, ist zwar bequem, und in den Augen vieler Leser manchmal auch blendend; im Grunde aber eben so unzureichend, als eines wahrheitliebenden Schriftstellers unwürdig.

Nachdem es übrigens mir denn doch gelungen sein mag, mehr, als viele andere, mit den wichtigsten Quellen der Landständischen Rechte bekannt zu werden: so halte ich es nicht nur dem Zwecke meiner gegenwärtigen Arbeit sehr angemessen, sondern gewissermaßen sogar für Pflicht, zum Beschlusse meiner Vorrede hierüber ebenfalls einige Notizen mitzutheilen; und zwar zuerst über die Freiheitsbriefe, Handvesten u. s. w. — Dann

über die Erklärungen der Landesfreiheiten; und endlich über die Landtagsacten.

Die Freiheitsbriefe ꝛc. so viel deren bisher durch den Druck zum Vorschein gekommen sind, findet man entweder in eigenen Sammlungen; oder in andern Schriften einzeln, und zerstreut.

Was nun aber die Sammlungen der Freiheitsbriefe anbelangt, so haben wir derselben drei; und um ihren Werth kennbarer zu machen, erlaube ich mir, dieselben zuerst insbesondere zu betrachten, dann aber auch über sie insgesammt mein Urtheil zu fällen.

Die **älteste** kam im Jahre 1514 zu Stande, und führet den Titel:

Des Löblichen Haus vnd fürstenthumbs Obern vnd Nidern Bayren freiheyten, von einem regirenden fürsten von Bayrn auf den andern, gemeinem Lannd vernewt, vnnd bestettigt, die auch von Keysern vnnd Königen zugelassenn vnnd confirmirt seinn. Gedruckht zu München. Anno Domini, tausend fünffhundert vnd xiiij. jar. *fol.*

Die Landstände setzten nämlich in diesem Jahre eine eigene Deputation nieder, ihre Handve-

sten und Freiheitsbriefe zu sammeln, theils um sie bei der eben wieder vorhabenden Erklärung derselben bei Handen zu haben, theils aber auch, und vorzüglich, um sie ordentlich vidimiren zu lassen, damit sie bei allenfalls erfolgendem Verlurste der Originalien wenigstens authentische Copien hätten. Als daher gedachte Deputation 34 Originalbriefe beisammen hatte, wendete sie sich an das Bischöffliche Generalvikariat in Freising, mit der Bitte, solche indicialiter zu vidimiren; und dieses nahm hierauf auch, nachdem es zuvor an diejenigen, die hiebei interessirt sein konnten, der Erscheinung willen öffentliche Citationen erlassen, und solche auch in München an den Thüren der Hauptkirchen angeschlagen hatte, im besagten Jahre die Vidimirung mit allen Feierlichkeiten vór. Um aber die solchergestalten gesammelten und vidimirten Urkunden desto mehr zur Wissenschaft des Landes zu bringen, wurden sie zugleich auch zum Drucke befördert.

Diese Sammlung, die bereits äußerst selten geworden ist, hat ihren besonderen Werth. Denn sie enthält nicht nur bei jeder Urkunde eine Beschreibung der Sigille, welche daran hiengen; sondern auch das Freisingische Vidimus nebst dem ganzen Processu transsumtionis, die Dedication des

Dietrich v. Pliemingen, der, (wie aus mehrern Umständen erhellet) das meiste dabei that, und dessen vollständiges Register über die gesammelten Urkunden. Doch zu bedauern ist, daß man bei der Vidimirung die alten Originalien nicht besser lesen konnte; wodurch denn viele fehlerhafte Leseearten in das Transsumtum, und von diesem in die gedruckte Sammlung floßen.

Die **zwote** trat im Jahre 1568, ebenfalls *in folio*, an das Tageslicht, unter dem Titel:

Des Löblichen Hauß vnd Fürstenthumbs Obern vnnd Nidern Bayren Freyheiten, von ainem Regirenden Fürsten in Bayren, auff den andern, gemainem Landt gegeben, vernewt, vnd bestettigt, die auch von Kaisern vnd Königen zugelassen, und confirmirt sein, jetzt gemehrt, vnd wiederumb getruckt zu München, Anno Domini, Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar.

Ihr wurden zwar, wie der Titel schon anzeiget, nicht nur mehrere ältere, sondern auch die von 1514 bis 1568 weiters ertheilte Freiheits-Bestättigungs- und Schadlosbriefe einverleibt, so daß ihre Anzahl itzt auf 64 stieg; und in dieser Hin-

sicht bekam sie freilich einen Vorzug. Allein man ließ nicht nur die vorhin bemerkten irrigen Lesearten der ersten Sammlung unverbessert, sondern verstümmelte auch, durch die neue Einrichtung gedrungen, das v. Pliemingensche Register; und die Dedication sowohl, als der Processus transsumtionis wurde nun gar weggelassen.

Die **dritte** endlich erhielt im Jahre 1778 ihr Dasein, unter dem Titel:

Sammlung der baierischen Landständischen Freiheits-Briefe und sogenannten Handvesten rc. rc. Nach den Ausgaben 1514 und 1568 iezt neuabgedruckt, und mit einem Anhange vermehrt.

Sie behielt zwar alle Fehler der vorhergehenden, in so weit sie blos neue Auflage derselben ist, ohne etwas von den Vorzügen der ersten aufzunehmen, was doch ziemlich leicht gewesen wäre. Indessen der Anhang, worinn mehrere bis dahin entweder gar nicht, oder doch nur wenig bekannte, und in mehrern Schriften zerstreute Urkunden geliefert wurden, giebt ihr dennoch einen eigenen Werth.

Uebrigens haben alle diese Sammlungen auch noch einige gemeinschäftliche Fehler. Dahin ge-

höret vor allem, daß die wahren Freiheitsbriefe, die Kaiserlichen, und Herzoglichen Bestättigungen, die Bündnißbriefe, und die blosen Schadlosverschreibungen ohne alle Klassifikation unter einander geworfen sind. Nicht weniger auszusetzen ist, daß sie einzig und allein dem Leser überlassen, den geographischen Umfang, für welchen die Freibriefe ꝛc. ꝛc. ursprünglich gegeben worden, und gegolten haben, zu bestimmen; obgleich diese Bestimmung bei Erwägung, daß die ersten 47 Freibriefe ursprünglich (nach der zweiten und dritten Sammlung) nichts weniger als auf das ganze Land sich erstreckten, sondern der mehrern herzoglichen Linien wegen, nur einem bald kleinern bald größern Ländertheile galten, in mehrfacher Rücksicht von großer Wichtigkeit ist. Und über dieß kömmt noch zu bemerken, daß diese Sammlungen vielleicht wohl die meisten, aber nicht immer die wichtigsten, und am allerwenigsten sämmtliche Freiheitsbriefe ꝛc. ꝛc. der baierschen Landstände enthalten.

Was hingegen diejenigen Schriften anbelangt, in welchen einzelne, und in den berührten Sammlungen nicht enthaltene Landständische Urkunden sich befinden: so verdienen vorzüglich folgende angeführet zu werden:

Monumenta Boica, wovon bereits XV. Vol. erschienen sind, und die man überhaupts eine Goldgrube für die Baiersche Geschichte nennen kann.

Oefelii. R. B. Scriptores. **M. v. Bergmanns** beurkundete Gesch. der Stadt München ꝛc. ꝛc.

Westenrieders Schriften, besonders dessen akademische Reden.

Ich komme nun zu den Erklärungen der Landesfreiheiten, wobei ich vor allem das Geständniß ablege, daß ich derselben bisher mehr nicht als **drei** habe kennen gelernt.

Die **erste** (mir bekannte) ist vom Jahre 1508; und da sie meines Wissens bis auf den heutigen Tag noch nirgends gedruckt zu finden ist, so habe ich es für verdienstlich angesehen, dieselbe nach einem im Münchner Stadtarchive liegendem Exemplar in dem Urkunden-Anhange meiner Schrift Nro III. in extenso zur Publicität zu bringen.

Die **zwote** ist vom Jahre 1516; von dieser hat man aber schon zwo Ausgaben, nämlich eine **gleichzeitige**, vom Jahre 1516, und eine **spätere**, vom Jahre 1535. Der innere Werth dieser beeden Editionen ist ziemlich gleich; allein im Aeußerlichen unterscheiden sie sich dadurch, daß erstere, mit Einschluß des Titelblattes 18 Folioblätter, und

rothe Rubriquen, letztere hingegen nur 16 Folio-blätter, und schwarze Rubriquen hat.

Die **dritte** endlich ist vom Jahre 1553; und auch diese ist schon zweimal gedruckt worden: einmal nämlich gleich im Jahre ihrer Entstehung; und das zweitemal im Jahre 1616, wo sie, bis auf die nun weggelassene Clausel: **wo aber das Buech ligt 2c. 2c.** Dem Landrechte vom nämlichen Jahre wörtlich einverleibt wurde; weßwegen es denn auch ganz offenbar ein grober Irrthum wäre, wenn man glauben wollte, daß es auch eine E. d. L. vom Jahre 1616. gebe.

Ob noch eine ältere derlei Erklärung, als jene vom Jahre 1508 zur **vollkommenen** Existenz gekommen sei, will ich, bis ich darüber näher belehrt sein werde, weder mit **Freih. v. Kreittmayr**, und **Hrn. v. Krenner** behaupten, noch in Abrede stellen. Was aber diese mehreren Erklärungen vorzüglich veranlaßt habe, wird der Leser im zweiten Kapitel erörtert finden.

Indem ich endlich übergehe, meinem Versprechen gemäß, auch von den Landtagsacten noch etwas weniges zu sagen, muß ich, wenigstens für einen Theil meiner Leser, vor allem bemerken, daß aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte wohl schwerlich ein solcher aufzubringen sein möchte.

Die Ursache davon liegt zum Theil schon darinn, daß in jenen Zeiten die Gegenstände der Landtage nur noch sehr einfach, und die Verhandlungen darüber nicht nur von kurzer Dauer waren, sondern auch nur mündlich gepflogen wurden. Aber der noch weit wichtigere Grund davon ist der besondere Umstand, daß damals in ganz Deutschland noch kein Papier gemacht wurde. Der Landtagsreceß, oder der am Ende den Landständen ausgestellte Freiheitsbrief u. s. w. war daher lange das einzige Actenstück, welches über die damaligen Landtagshandlungen entstund. Im fünfzehnten Jahrhunderte wurde zwar der Gebrauch des aus Gallizien (in Spanien) und von Venedig herkommenden Papieres in Deutschland allmählig sichtbarer und gemeiner. Auch legte im Jahre 1470 Basel die erste Papiermühle in Deutschland an (*). Allein der andern erwähnten Ursache wegen, waren die Landtagsacten höchst wahrscheinlich auch itzt noch längere Zeit hindurch noch sehr unbedeutend, oder compendiös; und daß selbst diese Fragmente sehr selten sind, glaube ich deßwegen behaupten zu därfen, weil ich, meines mehrjährigen, und fleißigen Nachforschens ungeachtet, bisher doch noch

(*) Schmidt Gesch. d. Deuschen. IV. Th. S. 456.

kein einziges zu Gesicht habe bringen können. Erst gegen das Ende des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts haben, allen Umständen nach, die Landtagsacten an Umfang, und Innhalt gewonnen. Auch ist es eben nicht schwer, dieselben, vom Jahre 1514. angefangen, in Städte- und Märkte-Archiven, Klöstern und Privatbibliotheken, bald in größeren, bald in kleineren Sammlungen anzutreffen, so daß es keine Unmöglichkeit ist, dieselben vom besagten Jahre an sämmtlich kennen zu lernen. Was aber jene von den Landtagen vor dem Jahre 1514 betrifft, so sind sie immer noch äußerst selten, oder doch noch sehr unter dem Staube vergraben, und ich muß der Wahrheit zur Steuer abermal bekennen, daß ich auch hievon noch keinen eingesehen habe (*).

Bei dieser Beschaffenheit wird denn auch der Leser mir gerne nachsehen, wenn ich kein Verzeichniß der Landtagsacten hiehersetze. Denn er weiß

(*) Im Stadt-Archive zu Ingolstadt soll zwar vor mehreren Jahren ein Landtagsact vom Jahre 1506 und 1507 gestanden haben. Wenigstens hat ein fleißiger Sammler denselben in einem Verzeichnisse der dort befindlichen Landtagsacten vorgetragen gefunden. Nach einiger Zeit soll er aber verschwunden sein.

bereits, daß ich jene vor 1514 selbst noch nicht kenne; und die Anzahl derjenigen seit diesem Jahre kann er aus des Freih. v. Kreittmayrs in seinem Baierschen Staatsrechte §. 184. mitgetheilten Verzeichnisse der seitdem gehaltenen Landtage bestimmen, wenn er mit demselben die einzige Berichtigung zusammen hält, daß in den Jahren 1514 und 1550 zween, und im Jahre 1519 zween große Ausschustage, welche statt der ganzen Landschaft einberufen wurden, und ein allgemeiner Landtag waren. Eben so wenig wird er mir verargen, daß ich mich in keine nähere Beschreibung der älteren, und neueren Landtagsacten einlasse; denn was man, wie es in Ansehung der ersteren bei mir wirklich der Fall ist, nicht gesehen hat, kann man, ohne Vermuthungen für baare Münze zu geben, auch nicht beschreiben; und von der Einrichtung sowohl, als den Bestandtheilen derjenigen seit 1514 kann Jedermann, dem einmal an einer genauern Kenntniß derselben gelegen ist, sich mit geringer Mühe und Nachfrage selbst unterrichten.

Aber über den Gebrauch dieser wichtigen, und reichhaltigen Quellen seien mir noch einzige zwo Bemerkungen erlaubt.

Gleichwie die Freiheitsbriefe aus den Zeiten vor 1506, oder vor der Wiedervereinigung des

Ober- und Niederbaiern, von jenen nach solcher Epoche, in Ansehung ihrer ursprünglichen Ausdehnung sorgfältig zu unterscheiden sind: eben so ist diese Unterscheidung auch bei den Landtagsacten nothwendig, und wesentlich. Denn erst um das Jahr 1506 schmolzen die vorhin abgetheilten Landschaften Baierns in Eine zusammen; und erst von diesem Zeitpuncte an gab es nur mehr einen einzigen Landtag, folglich izt erst auch solche Landtagsacten, deren Inhalt; und Wirkung sich über ganz Baiern ausdehnte. Ferner begnüge sich ja Niemand, von den Landtagsacten blos den zwischen den Landesfürsten und den Landständen geführten Schriftenwechsel über die landesfürstliche Proposition als wichtig anzusehen. Denn der, oft sehr lange Schriftenwechsel über die allgemeinen Landesbeschwerden sowohl, als über die besonderen Stände-Gravamina, welche meistens den zweiten Haupttheil der Landtagsacten ausmacht, giebt in Verbindung der endlichen Resolutionen des Landesfürsten, welche am Schlusse des Landtages manchmal auch gedruckt wurden, über die Landständischen Rechte oft noch ungleich mehr Aufschlüsse. Fast das nämliche gilt auch von den Instructionen, welche auf den Landtagen den Landschaftlichen Steuereinnehmern, Aufschlagsbeamten, Rechnungsaufnehmern, besondern Deputationen zur

Gesetzgebung, oder zum Kriegswesen u. s. w. und den Verordneten ertheilet wurden. Selbst unbedeutend scheinende Einschaltungen der Actensammler, und Verzeichnisse geben oft über die Einrichtung der Landtage, und den Geschäftsstill derselben Unterricht.

Daß endlich die Landtagsacten nicht nur von den sogenannten **Postulatshandlungen** mit den landschaftl. Verordneten, sondern auch von den Acten besonderer **Ständetage** (wo nur eine einzelne Klasse der Stände versammelt ist, und mit dem Landesfürsten über eigene Beschwerden, oder andere Particularangelegenheiten handelt) wohl zu unterscheiden sind, bedarf schwerlich einer Erinnerung. Aber fremd möchte gleichwohl noch machem Leser sein, daß es jemals solche Ständetage in Baiern gegeben habe. Und doch mag die Wirklichkeit mehrerer dergleichen nicht nur durch den Beschwerdelibell der Niederländischen Ritterschaft vom Jahre 1499 (welcher im Urkundenanhange sub Nro. II. befindlich ist) sondern auch durch eine Stelle in Oefelii Rer. Boi. Scrip. Tom. II. p. 362. außer allen Zweifel gesetzt werden.

Geschrieben den 16. Nov. 1796.

Erste Abtheilung.

Anm. Aus besonderen Ursachen erscheint gegenwärtige Schrift zwar in zwo Abtheilungen: macht aber doch nur Ein Ganzes, oder Einen Band aus. Deßwegen wird auch mit der zwoten Abtheilung ein Haupttitelblatt folgen, wogegen die Abtheilungstitelblätter, so wie dieses, beim Einbinden cassirt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung der deutschen Landstände, ihren Rechten, und Schicksalen überhaupts.

§. 1.

Es ist allerdings ein grosser Irrthum, wenn man die heutigen Landstände schon in jenen Zeiten finden will, wo Deutschland noch aus vielerlei Völkern bestund, die weder einer gemeinsamen Obergewalt unterworfen waren, noch unter sich in einer allgemeinen politischen Verbindung stunden; oder wenn man doch diejenigen Landtage, welche vor entstandener Landeshoheit die Herzoge in ihren Sprengeln hielten, mit den heutigen Landtagen vermischet, und die heutigen Landstände, für wahre Nachfolger derjenigen, die auf jenen alten herzoglichen Dietinen erschienen, ansieht.

Denn die Verfassung jener alten verschiedenen, und unabhängigen Völker Deutschlands giengen bis auf einige Sitten und Gebräuche schon unter der frän-

kischen Monarchie, der sie nach und nach einverleibt wurden, zu Grabe (*).

Was hingegen die erwähnten alten herzoglichen Landtage betrift: so belehret uns die Geschichte wieder, daß auf selben vorzüglich nur die zum Herzogssprengel gehörigen Bischöfe, Markgrafen, Grafen und Dinasten erschienen; daß aber diese ältern Landstände (wenn man anders diese Benennung gebrauchen darf) eben so, wie die Herzoge, die Landeshoheit zu erringen wußten; nach Erlangung derselben auf dem vom Herzoge ausgeschriebenen Landtagen zu erscheinen aufhörten; und auf solche Art, mit der alten Verfassung der Herzogthümer, auch jene alten Landtage verschwanden, bis die lange nachher erfolgte Eintheilung des deutschen Reiches in Kreise in den Kreistagen wieder Einrichtungen hervorbrachte, die im Ganzen ungleich mehr, als die spätern Landtage, jenen Herzogsdietinen ähnlich sind (**).

In diese ältern Zeiten kann man den Ursprung der heutigen Landstände nur in so ferne zurückführen, als man in ihnen die Thatsache, daß der freie Deutsche nie willkührlich beherrscht worden, oder,

(*) Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. 1. Theil, Seite 109.

(**) Unpartheiische Abhandl. von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg. S. 184. Was P. R. Sanftl in seiner Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern S. 399. hierüber sagt, beseitiget diese Aehnlichkeit keineswegs.

wenn man auf die Wirkung dieses Geistes der Freiheit sieht, wenigstens die moralische Anlage ihrer Entstehung findet; und die alten herzoglichen Landtage dabei nicht nur als Beispiele Einfluß gehabt, sondern wohl gar die ersten Bestandtheile der heutigen Landtage hergegeben haben.

§. 2.

Allein eben so groß ist der Irrthum, wenn man den Ursprung der deutschen Landstände, und der landschaftlichen Verfassungen, ohne Unterschied, erst in das funfzehnte und sechzehnte Jahrhundert setzet.

In diesen Fehler verfallen aber alle diejenigen, die entweder aus Mangel der Sachkenntniß, oder aus besonderen Absichten, bei Untersuchung dieses Gegenstandes aus dem Auge verliehren, daß die landschaftlichen Verfassungen unserer Zeiten, wie viele andere Hauptheile unserer heutigen Landesverfassungen, sich nur nach und nach ausgebildet haben; oder das Wesentliche und Zufällige nicht sorgfältig genug von einander unterscheiden; oder wohl gar vor allem von den Landschaften, so wie sie heut zu Tage sind und wirken, sich eine allgemeine Erklärung bilden, diese Erklärung sodann bei ihren Prüfungen des Alters der Landstände zu ihrer Führerinn nehmen, und in der Geschichte von Landständen so lange nichts sehen, als ihre Erklärung nicht auf die Sache passet, die sie suchen wollen.

Wir haben noch aus den neuesten Zeiten Beispiele dieser fehlerhaften Untersuchungen (*). Weil man im dreizehnten, und in mehrern Ländern selbst im vierzehnten Jahrhunderte noch wenige Spuren solcher Versammlungen und Handlungen findet, an denen z. B. auch die Deputirte der Städte Antheil genommen haben: so will man auch von Landständen überhaupts in diesen Zeiten noch kein Dasein erkennen. Und doch fällt keinem Vernünftigen ein, den Ursprung der Reichsstände erst da festzusetzen, wo auch die Reichsstädte durch ihre Abgeordneten auf den Reichstagen zu erscheinen angefangen haben. Weil man wahrnimmt, daß die alten Güterbesitzer es nicht selten für eine Last hielten, auf dem vom Landesherrn ausgeschriebenen Versammlungen zu erscheinen: so glaubt man, geradehin auch von Landständen noch nichts wähnen zu dürfen, indem der Begriff eines Landstandes vielmehr ein Recht, sich zu versammeln voraussetze. Allein auch die Reichsstände haben das Besuchen der Reichstage einst als eine Last angesehen (**); und deßwegen immer mehr und mehr aufgehöret, persönlich dabei zu erscheinen. Läßt sich nun daraus folgern, daß es so lange keine Reichsstände gegeben habe, als lange dieselben die Selbsterscheinung auf Reichstagen lästig fanden? — Selbst die Worte Stände, Landschaft, Landtag

(*) K. H. Lange's histor. Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. Gött. 1796.

(**) Schmidts Geschichte der Deutschen, 2. Theil, S. 399.

u. s. w. hat man bereits zu den Beweisen über das Alter der Landstände angewendet, und selbes erst dort zu datiren angefangen, wo jene Worte in Gebrauch gekommen sind; gerade als wenn die Sache nicht älter sein könnte, und älter sein müßte, als das Wort, das sie bezeichnet. Auch das Wort Reichstag findet man in den ältern Zeiten nicht, sondern die Reichsversammlungen wurden vor Kais. Friedrich II. von den Schriftstellern gewöhnlich Colloquia (Gespräche, Parlamente) oder Curiae (Hoftage) genannt (***); und nachher wurden dieselben gemeiniglich mit den Benennungen: gemeine Tage, offene Tage, kaiserliche Tage bezeichnet (****). Wer wird aber die Geschichte der Reichsstände da erst anfangen, wo er in Urkunden das Wort Reichstag erblickt?

Doch mehrere dergleichen unrichtige Sätze werden in Verfolge am schicklichen Orte noch gerüget werden.

§. 3.

Die Geschichte der deutschen Landstände fängt in den meisten Ländern in jenen Zeiten an, wo die Landeshoheit bereits soviel Umfang der Rechte, und Haltung gewonnen hatte, daß die Reichsstände in ihr fast den völligen Inbegriff der Regentengewalt be-

(***) Schmidts Geschichte der Deutschen, 2. Theil, S. 398.

(****) Häberlins Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, 8. Band, S. 302.

saßen, und allmählig auch die Regenten ihrer Länder spielten (*).

Diese wichtige Epoche fällt in das dreizehnte Jahrhundert (**). Denn obgleich einzelne Reichsstände schon früher durch allerlei Mittel und Wege einzelne Hoheitsrechte zu erwerben wußten: so kam es doch erst in dem erwähnten Zeitpunkte zu jenen allgemeinen Verleihungen, die Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 den Geistlichen, und im Jahre 1232 den weltlichen Reichsständen ertheilte, und durch welche erst vorzüglich die alten Verfassungen der Herzogthümer, so wie die oben berührten alten herzoglichen Landtage in Verfall geriethen.

Wie es nun aber seit jener Zeit eigentlich mit der Entstehung der Landstände, und mit der Ausbildung

(*) Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, S. 125. Daß die Landschaften einiger Länder erst späterhin entstunden, wird nicht in Abrede gestellt. Doch ist auch bei diesen Beispielen wohl acht zu geben, daß Restauration, nicht mit erster Entstehung vermischet werde. So ist z. B. die Landschaft im Erzstifte Salzburg im Jahre 1620 nur restaurirt, keineswegs aber erst vollkommen neu gegründet oder zum erstenmal ins Dasein gerufen worden. S. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia ꝛc. §. 320. Not. Litt. G. und §. 381. Das nämliche mag von dem im laufenden Jahrhunderte im Schwarzburg-Rudolstädtschen Lande errichteten Landschaftlichen Collegio gelten. S. Moser von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 379.

(**) Ebendaselbst. S. 118. bis 120.

ihrer Rechte hergieng, wird nun, nach diesen wenigen, aber bis auf diese Stunde noch nicht überflüßig gewordenen Vorerinnerungen, in möglichster Kürze entwickelt werden.

§. 4.

Wer nur ein wenig mit der deutschen Geschichte bekannt ist, wird gerne zugeben, daß die Deutschen, zur Zeit, wo die Landeshoheit bemerktermaßen festen Fuß setzte, weder ihr Staats- noch ihr Privatrecht schon aus gewissen Grundsätzen ableiteten, sondern vielmehr sich größtentheils noch an Sitten, oder Beispiele hielten, und in vorkommenden Fällen vorzüglich diejenigen Handlungen oder Handlungsweisen zu ihrer Richtschnur nahmen, an die sie bereits gewöhnet waren, oder deren Nützlichkeit sie einmal schon aus Erfahrung kannten.

Nun ist es aber eine eben so bekannte als richtige Bemerkung, daß der freie Deutsche bis auf die bezeichnete Epoche nichts weniger als willkührlich beherrschet wurde. Allgemeine Reichsangelegenheiten wurden auf allgemeinen Tagen, oder Reichsversammlungen berathschlaget und abgethan; und auf diesen Versammlungen erschienen nicht blos die Bischöfe, Herzogen, Grafen, und andere Reichsstände, sondern es durften sich auch mindere freie Deutsche, wenn sie nur Einsicht, und Ergebenheit für den König mitbrachten, dabei einfinden (*). Umfaßten Angelegenheiten nicht das ganze

(*) Schmidts Geschichte der Deutschen, 2. Th. S. 399.

Reich, sondern allenfalls nur einen Herzogssprengel: so waren sie Gegenstände der herzoglichen Dietinen, auf denen wieder nicht blos die zum herzoglichen Sprengel gehörigen Erz- und Bischöfe, Mark- Land- und andere Grafen, sondern auch die Dinasten, Vasallen und Ministerialen erschienen (**).

Es war daher nichts natürlicher, als daß diese Umstände bei dem Ursprunge der Territorial-Verfassungen mächtigen Einfluß hatten, und der heranwachsende Landesherr vorerst in allen wichtigen Angelegenheiten nicht nur die Grafen, und Dinasten, die vorhin schon auf den Herzogsdietinen erschienen, und sich entweder gar nicht, oder doch erst später, ebenfalls zur Selbstständigkeit- oder Unmittelbarkeit empor arbeiten konnten, sondern auch seine Vasallen, Ministerialen, und andere betheiligte freie Güterbesitzer zu Rathe zog, und in der Beurkundung der dabei gepflogenen Handlungen ihres Consensus & Consilii Erwähnung that (***). Denn nur dieser Gang der Sachen entsprach den Sitten, dem Beispiele, und Herkommen damaliger Zeiten. Oder war es wohl zu erwarten,

(**) P. K. Sanftls Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern im 4. Bande, der neuen histor. Abhandl. der baierischen Akademie der Wissensch. S. 475.

(***) Pütter a. a. O. S. 124. — Schmidts Gesch. d. Deutsch. 3. Th. S. 156. — Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. S. 177.

daß diejenigen, die schon auf den herzoglichen Landtagen an allen wichtigen und feierlichen Angelegenheiten Antheil nahmen, bei der Veränderung der Dinge, die die Entstehung der Landeshoheit mit sich brachte, jene Theilnahme auf einmal gutwillig hinlassen würden? — Ja! wenn die Landesherren so ganz nach ihrer Laune hätten handeln können, und die freien Güterbesitzer nicht noch einige andere günstige Umstände für sich gehabt hätten: dann möchte es wohl bald um den Einfluß der letztern geschehen gewesen sein. Allein so weit auch die Reichsstände bereits gekommen waren: so hatten sie doch von Seiten des Kaisers noch nicht ganz sichern Rücken; vielmehr war schon in dieser Rücksicht ihre Macht immer noch ziemlich schwankend. Noch mehr war sie es aber durch das Faustrecht, das damals den Dinasten, Landherren, und allen denen Personen, die man nachher unter der Benennung des niedern Adels zusammenfaßte, das Waffenrecht in die Hände gab, und den Gebrauch der Selbsthilfe gewährte. In dieser kritischen Lage konnte es der Landesherr ein für allemal füglich nicht wagen, den eigenmächtigen Meister zu spielen.

§. 5.

Man wende nicht ein, daß der Landesherr eben nicht nothwendig an den Rath, oder das Gutachten dieser freien Güterbesitzer, Vasallen, und Ministerialen gebunden gewesen wäre; folglich auch der Ursprung

der heutigen Landstände nicht so weit zurückgeführet werden könnte. Denn wenn auch wirklich erweislich wäre, daß jene Erwähnung des Consilii & Consensus mehr Formularität als sicherer Beweis der Nothwendigkeit, darauf zu achten, sei: so folget doch hieraus noch nicht, daß sich in der bemerkten Einrichtung nicht der Keim des neuern Landschaftlichen Weesens finde lasse. Allein eine genauere Erwägung der damaligen Zeiten, und des unsichern Grundes, auf dem die ganze Macht der Landesherren noch beruhete, läßt schon vorläufig schwerlich bezweifeln, daß solcher Rath, oder solches Gutachten nothwendig geachtet werden mußte (*).

Richtiger ist, daß in den Zeiten, wovon hier die Rede ist, die Landtage noch nicht die vollen oder zahlreichen Versammlungen, wie in den folgenden Jahrhunderten, darstellten. Denn die Theilnahme der Grafen, Landherren, Freien, Ministerialen u. s. w. an Landesangelegenheiten konnte sich nur nach dem Umfange der allmählig entstehenden Landeshoheit richten; und dieser war im Ganzen genommen doch immer noch ziemlich beschränkt. Einen Theil der Hoheitsrechte hatten noch die Kaiser entweder ausschließlich, oder doch theilnehmungsweise; und die einzelnen Rechte der Reichsstände bezielten mehr ihren besondern Vortheil, als das allgemeine Beste. Die nächste Folge hievon war, daß es in jenen Zeiten, man mag nun auf die

(*) Posse üb. d. Staatseigenthum in den deutsch. Reichslanden ꝛc. S. 179.

Gesetzgebung, Justizpflege, und Gerichtsbarkeit, oder auf Steuerreichniß, Landespolizei und andere Gegenstände sehen, eigentlich gar noch keine allgemeine Landesangelegenheiten im strengen Sinne gab (**).

So lange nun aber die Sachen in dieser Lage sich befanden, konnten sehr natürlich die Güterbesitzer, sie mochten dann geistlich, oder weltlich sein, nur eine getheilte, das ist, nach ihren verschiedenen Verhältnissen oder Interessen sich richtende Concurrenz bei den Hoheitsrechten ihrer neuen Regenten haben; oder der Landesherr konnte, je nachdem die Gegenstände der feierlichen Verhandlungen verschieden waren, füglich bald diese, bald jene Klasse der Güterbesitzer umgehen, und sich begnügen, blos diejenigen zu berufen, die bei den vorkommenden Angelegenheiten betheiliget waren.

Sodann ist nur zu wahr, daß die freien Güterbesitzer vielmal eben so, wie die Reichsstände dachten, und die Erscheinung auf Landesversammlungen eben so, wie diese das Besuchen der Reichstage, lästig fanden. Es ereignete sich daher aus eben dieser Ursache, daß, wenn schon die Vorkommenheiten ausgedehnteres Interesse hatten, dennoch nicht selten neben den Ministerialen, die dem Landesherrn gewöhnlich zur Seite waren, nur die nächstgelegenen Güterbesitzer zu Rath gezogen wurden.

Und endlich ist wohl auch der Umstand nicht zu vergessen, daß die Städte meistens auf Landesherrli-

(**) Ebendaselbst S. 181.

chem Eigenthume entstunden, und sich nur mühsam von den Verhältnissen der Behörigkeit loswinden konnten.

Doch es dauerte gar nicht lange, als die Landtage schon einen ganz andern Anblick darbothen. Die Prälaten des Landes, nicht nur der gelehrtere Theil der Nation, und deswegen bei Geschäften brauchbarer, sondern auch durch das Reichsherkommen unterstützt, konnten unmöglich lange von der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten entfernet gehalten werden; besonders in hochstiftischen Ländern, wo ihnen durch die Kapitel der Weg zur Theilnahme nur um so mehr schon gebahnet war.

Die Ministerialschaft verwandelte sich in Lehenschaft; und dieß brachte mehr Einheit in die Interessen der verschiedenen Stuffen oder Klassen des Adels.

Ferner wenn auch nicht alle Städte sich frühezeitig zur freien Selbstständigkeit, Macht, und Wichtigkeit erheben konnten, so glückte es doch einem Theile derselben; und die Folge war, daß auch diese an wichtigen Landesangelegenheiten Antheil zu nehmen anfiengen.

Auf der andern Seite wurde die Kaiserliche Macht immer schwächer; und jene der Reichsstände zusehends größer und fester. Auch griffen die letzteren mit ihren Acquisitionen immer weiter um sich, und vergrößerten dadurch den Zirkel solcher Staatsglieder, die ihrer Verhältnisse wegen auf Landstandschaft (das Recht, bei allgemeinen Angelegenheiten mitzurathen) Anspruch machen konnten.

Alle diese Veränderungen, welche in den meisten Ländern noch im dreizehenten Jahrhunderte sichtbar wurden, mußten nothwendig die verschiedenen Staatsglieder, einander schon ziemlich nahe bringen oder auf Landesversammlungen den berathschlagenden Theil der Landeseinwohner allmählig vermehren.

§. 6.

Was aber vorzüglich den altdeutschen Geist der Freiheit auch in den Territorialverfassungen erhielt, der landesherrlichen Willkühr Schranken setzte, dem Reichsherkommen sowohl, als den alten Herzogslandtagen fortdaurenden Einfluß gab, und nicht nur die heutigen Landstände zusammenfügte, sonderu dieselben nach und nach sogar in einen beständigen Collegialverband brachte, war das Steuerwesen.

Die Landesherren, die allgemach zu Regenten herangewachsen waren, wollten den Glanz der Kaiser nachahmen; ein Schwarn von Hofbeamten sammelte sich um sie her (*); auch hielten sie sich bereits ihre Kanzler, Geheime, oder Heimliche, andere Räthe, und die nöthigen Unterbedienten (**); und die Reichstage wurden ebenfalls immer kostbarer. Dagegen wurde das landesfürstliche Kammergut, aus dem ur-

(*) Häberlin's Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, 2. Th. S. 444.

(**) Ebendaselbst, 8. Th. S. 705.

sprünglich alle Hof- und Regierungsausgaben bestritten werden mußten, durch die bräuchlich gewordenen Ländertheilungen immer unergiebiger; und die vielen Kriege oder Fehden, in welche die Landesfürsten theils durch die eben diese Ländertheilungen, theils durch ihre unruhigen Nachbaren, theils durch die Kaiser, und theils selbst durch ihre eigenen Landsaßen verwickelt wurden, erschöpften gar vollends ihre Kassen. Denn nun fieng auch die Lehens-Kriegsverfassung allmählig an, sich wieder aufzulösen, und die Reichsstände mußten ihre Kriege größtentheils durch Söldner, die sie aus ihren Kammergütern unterhielten, führen. Nur in einzelnen Noth- und Ehrenfällen z. B. bei Auslösung des gefangenen Landesherrn, oder Ausheurathung einer landesfürstlichen Tochter ꝛc. führte der Lehensverband manchmal noch zu einiger Beihilfe der Vasallen (***); oder wenn diese je noch manchmal zum Aufsitzen gebracht wurden, so mußten sie doch während der Fehde schon größtentheils freigehalten werden (****).

Um dieser aus vermehrten Ausgaben, und verminderten Einnahmen entstandenen Verlegenheit zu steuern, war die Verpfändung und Veräußerung des Familieneigenthums, oder Kammergutes ein Mittel, das meistens nicht nur unzureichend war, sondern für die Folgezeit das Uebel vielmehr nur noch ärger machte.

(***) Posse a. a. O. S. 183.

(****) Schmidts Gesch. d. Deutsch. 2. Th. S. 411.

Allein das Recht, Steuern zu fodern, hatte im Mittelalter eigentlich nur der Obereigenthümer, oder Grundherr, er mochte übrigens geistlich oder weltlich sein. Nur dieser konnte bei anstoßendem Bedürfnisse von seinen Grundholden, oder Hintersassen Hilfe suchen; und Steuerpflichtigkeit war gerade wie Stift, Gilt, Frohndienst, und Urbarsgerichtsbarkeit nur rechtlicher Effect der Grundherrlichkeit.

Dagegen war ein ordentliches Besteuerungsrecht (als ein solches Hoheitsrecht betrachtet, daß über die Heerbanns- oder späterhin über die Lehensverbindlichkeiten hinaus, von der gesammten Nation eine Abgabe hätte gefodert werden können) selbst dem Kaiser unbekannt. Nur in den äußersten allgemeinen Reichsnothfällen durfte er es wagen, durch das ganze Reich eine Auflage auszüschreiben. Allein wie selten dieß geschah, und wie leicht die deutsche Nation dadurch zum Aufstande gebracht werden konnte: erhellet am besten aus der geringen Anzahl der Beispiele, die man von solchen Reichssteuern in der Geschichte findet; denn außer jenem unter Karl dem Kahlen zur Entrichtung des übergroßen Tributes an die Normänner, und einem andern unter Philipp von Schwaben zum Behufe eines Kreuzzuges, mögen vielleicht wenige mehr entdecket werden.

Im Grunde hatten freilich die Kaiser auch nicht nöthig, in jenen Zeiten ein allgemeines Besteuerungsrecht auszuüben. Denn die Reichskriege führten sie durch den Heerbann, oder späterhin durch den Lehens-

verband; und zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse waren die Einkünfte ihrer Hoheitsrechte, und Kammergüter mehr als hinreichend.

Indessen hatte diese Eigenheit der deutschen Urverfassung doch die Folge, daß die Reichsstände, als Landesherren, beim Ursprunge der Landeshoheit eben so wenig ein Besteuerungsrecht hatten, weil alle ihre Hoheitsrechte nur von den Kaisern herkamen, und diese nicht geben konnten, was sie selbst nicht besaßen.

Wenn daher in der Geschichte jener Zeiten manchmal schon von fortdauernden Steuern, oder von landesherrlichen Befreiungen von denselben, etwas vorkömmt, so muß dieß blos von jenen mannichfältigen, und unter allerlei Namen erschienenen Abgaben, oder Schuldigkeiten verstanden werden, die die Landesherren entweder als Grund- oder als Lehen- oder auch als Gerichts- und Schutz- oder Vogteiherren zu fodern befugt gewesen sind.

§. 7.

Bei dieser Beschaffenheit der Dinge blieb den Landesherren nichts übrig, als sich an die reichen Güterbesitzer, d. i. die Grundherren im Lande zu wenden, und sie zu ersuchen, daß sie ihnen entweder von ihrem eigenen, oder wenigstens von dem Vermögen ihrer Grundholden eine Steuer, oder Hilfe verwilligen möchten.

Nun waren aber diese Grundherren die Ritterschaft, die Prälaten, und die Städte, oder die heutigen Landstände. Ferner konnte das Ansinnen am füglichsten nur auf Landtagen an diese Grundherren gebracht werden. Diese Umstände sind allerdings schon bemerkenswerth. Denn gleichwie der erste vorzüglich mitwirkte, daß gerade nur die heutigen Landständeklassen entstunden: so hatte der zweite das besondere Verdienst, die Landtage auch in der neuen Ordnung der Dinge, oder in den landeshoheitlichen Territorialbezirken, immer mehr in den Gang zu bringen, und dadurch Gelegenheit zu geben, auch über andere Landesangelegenheiten zu handeln, und somit den Einfluß, oder die Concurrenz der freien Landeseinwohner in dem Umfange, den gewissermaßen das alte Provinzialherkommen zeichnete, und das Reichsherkommen fortan begünstigte, zu erhalten.

Mit der Zeit nahmen sich die Landesherren heraus, die Grundholden wohl auch geradezu, ohne die Grundherren bittlich anzugehen, mit Steuern zu plagen; es sei dann daß sie voraus sahen, mit dergleichen Ansinnungen, die der schönsten Versicherungen ungeachtet immer häufiger wurden, bei den Grundherren keinen Eingang zu finden; oder daß sie die Landtage zu vermeiden suchten, um nicht nur allen Vorwürfen über üble Hauswirthschaft zu entgehen, sondern auch andere Einreden über die Regierung des Landes hinzuhalten.

Doch die freien Güterbesitzer, bei dergleichen Vorschritten nichts weniger als gleichgiltig, und anbei im Besitze wirksamer Mittel, vergaßen nicht, diesen willkührlichen Steuererhebungen frühezeitig Schranken zu setzen. Die gewöhnlichste Maaßregel war, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit von dem Landesherrn feierliche Urkunden, (Schadlosbriefe, Reversalien, Versorgbriefe u. s. w. genannt) ausstellen, und darinn zusichern ließen:

1. Daß er die verlangte Steuer nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus ihrem freien guten Willen erhalten habe, und diese ihre freie Bewilligung in Zukunft nicht zu einer gegentheiligen Consequenz ziehen wolle;

2. Daß sie vielmehr im Falle, daß er wider sein Wort sie, oder ihre Grundholden zu einer Steuer oder Abgabe zwingen wollte, befugt sein sollen, sich sowohl unter sich, als auch mit Fremden zu vereinigen, und ihm sich zu widersetzen, oder Gewalt entgegen zu stellen.

Freilich erhielten sie durch den ersten Punkten kein neues Recht, oder Privilegium, wie Leute, ohne Sachkenntniß, dafürhalten; denn die Steuerfreiheit d. i. ohne ihre vorgängige Einwilligung weder ihr, noch ihrer Grundholden Vermögen vom Landesherren besteuern lassen zu dürfen — ist ein ursprüngliches Recht der freien Güterbesitzer, oder Grundherren, und so in

der deutschen Verfassung gegründet, daß ein Landesherr bis auf den heutigen Tag auch da, wo entweder in den vorigen Zeiten sich keine Landschaften gebildet, oder doch in der Folge wieder verlohren haben, dieselben rechtlicher Weise nicht nach Willkühr, sondern nur mit ihrer Einwilligung mit Landessteuern belegen kann. Auch das Recht der Vereinigung, dessen Gebrauch den Landständen im zweiten Punkten eingeräumet wurde, war im Grunde nichts Neues; denn das Mittel der Selbsthilfe hatten sie schon Vermöge des Faustrechtes. Indessen diente die feierliche Anerkennung der Steuerfreiheit doch dazu, von nun an die Urverfassung documentiren zu können, und auf dem Wege Rechtens einen Behelf mehr zu haben. Eben so war auch der zweite Punkt nicht ohne Werth. Denn so wahr es auch ist, daß das Recht der Verbindung und Widersetzung damals schon im Rechte der Selbsthilfe lag, so mußte es doch demjenigen Theile der Grundherren oder neuen Landstände, welcher mit dem Landesherrn in Lehensverhältnissen stund, erwünscht sein, als sich der letztere verbindlich machte, den sich widersetzenden Adel nichts entgelten zu lassen, oder (was eigentlich der Sinn dieser Worte ist) deßwegen die Lehen wegen Felonie nicht einzuziehen. Auch hatte diese landesherrliche Beurkundung des Rechtes der Einigung nachhin, wie weiter unten erhellen wird, noch in anderer Rücksicht wichtige Folgen.

Schwerer war es, die Wiederholung der Steuergesuche zu heben, oder auch nur seltener zu machen.

Mit allen landesherrlichen Versicherungen, eine bessere Hauswirthschaft zu führen, kamen doch die Geldverlegenheiten in kurzer Zeit wieder; und das Ersuchen oder Bitten ließ sich in ältern Zeiten eben so wenig, als in den heutigen, verwehren. Endlich fanden aber die Landstände auch hierüber Rath. Die Lästigkeit der vielen Hilfeansinnungen veranlaßte sie, der Quelle des Uebels selbst nachzuspühren; und nun fanden sie denn, daß es hauptsächlich daher kam, daß die Landesherren immer Kriege führten, und dadurch nicht nur schon überhaupts zu großen Ausgaben gedrungen waren, sondern da sie während derselben nicht selten gefangen genommen wurden, noch obendrein öfters schweres Lösegeld zahlen mußten; daß sie in diese kostspielige und verderbliche Kriege meistens entweder durch ihre Bündnisse mit andern Reichsständen, oder durch die Ländertheilungen verwickelt wurden; daß diese Ländertheilungen auch in der Hinsicht schädlich werden mußten, weil jeder abgetheilte Herr seinen eigenen Hofstaat errichtete, und mit den, im Verhältnisse der fortschreitenden Theilungen, abnehmenden Einkünften nur um so weniger ausreichen konnte; daß sie mit ihrem Kammergute äußerst schlechte Wirthschaft trieben, und dasselbe nicht allein häufig versetzten, und verpfändeten, sondern sogar auch veräußerten, und dadurch abermal ihre Einnahmen für die Bedürfnisse immer unzulänglicher machten. u. s. w.

Die freien Güterbesitzer, oder Landstände versäumten daher bei neuen Steuer- oder Hilfsgesuchen ihrer

Landesherren nicht, von diesen gegen ihre Verwilligungen nach und nach sich weiter zu bedingen, oder in feierlichen Urkunden sich zusichern zu lassen, daß sie, ohne ihre Beistimmung, ihren Rath, ihr Zuthun, keinen Krieg mehr anfangen, keine Bündnisse schließen, ihr Land nicht mehr vertheilen, auch ihre Güter und Herrschaften nicht versetzen, oder veräußern wollen; und die Landesherren konnten sich dabei um so weniger stimmen, je mehr sich die Foderungen der Landstände theils auf die Natur der Sache, theils auf Herkommen, und Analogie gründeten.

Auf die nämliche Art wußten die Landstände nicht nur ihre Einschränkungsrechte, oder ihre Concurrenz bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte zu erhalten, oder nach Erfoderniß der Umstände wieder zu modificiren, und zu vermehren: sondern nebenbei für sich wohl auch noch besondere einträgliche Rechte zu erlangen. Und um ja allen diesen Rechten feste Dauer zu geben, setzten sie sich auch bald in den Besitz des Rechtes, dem neuen Landesherrn jedesmal nur erst nach vorausgegangener Landesfürstlichen Bestättigung derselben, die Erbhuldigung zu leisten.

§. 8.

Etwas anderes ist die collegialische Verfassung der Landstände; und der unbefangene Geschichtsforscher wird nicht verkennen, daß diese erst nachdem die Landstände, und ihre wichtigsten Rechte bereits entstanden

waren, sich ausbildete (*). Jedoch der Keim war auch zu dieser schon gelegt; und wo sie nicht mehr in der letzten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts sichtbar wurde, erfolgte sie doch in der ersten Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts.

Der Grundstein dieser collegialischen Verfassung der Landstände war das beurkundete Recht der Einigung, und des Widerstandes in Fällen, wo der Landesherr sein feierlich gegebenes Wort brechen würde.

Da nun der Adel die älteste Klasse der Landstände war, so übte ursprünglich freilich auch nur er allein jenes Recht. Dieß war selbst dann noch der Fall, als nicht nur die Städte zur Wohlhabenheit sich empor arbeiteten, und sich dadurch sowohl Ansehen, als Einfluß in Landesangelegenheiten verschaften; sondern auch die Klöster oder vielmehr die Prälaten auf den Landtagen erschienen, und bald mehr, bald weniger auf ihre Immunität Verzicht thaten, um in Nothfällen ebenfalls etwas mehr als Rath und Gebeth zu geben (**).

(*) Wer den Ursprung der Landstände nicht von dem Ursprunge ihrer collegialischen Verfassung unterscheidet, und das Dasein der Landstände selbst erst in der Entstehung ihres Verbandes wahrnimmt, ist sehr irrig. Denn es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern sogar erweißlich, daß sowohl die Städte, als die Prälaten ungleich früher auf den Landtagen erschienen, als sie mit dem Adel in Bündnisse traten.

(**) Lange foderte das Reich von der niedern Geistlichkeit, nämlich Klöster, Stiftern und Pfarrern nichts als das — Gebeth. Schmidts Gesch. d. Deutsch. 3. Th. S. 276.

Denn die Ausübung jenes benannten Rechtes setzte offenbar den Gebrauch des Waffenrechtes voraus, welches doch die Prälaten für sich schon Vorwurfs gar nicht mehr schicklich finden konnten, und die Städte entweder noch nicht hatten, oder doch noch nicht mit dem Adel, mit dem sie sich in anderen Rücksichten noch so sehr zu balgen gedrungen waren, ausüben mochten.

Als aber die Lage der Städte sich gleichwohl immer verbesserte; ihre Mauern ihnen Sicherheit verschaften; ihre Gewerbe, und Handlungsverbindungen ihren Reichthum, und ihr Ansehen erhöheten; ihre Einwohner sich allmählig Waffenfähig machten; ihre Besitzungen inner= und außerhalb der Mauern immer mehr von den lästigen Verhältnissen der Behörig= oder Grundherrlichkeit befreiet und ihre Geldhilfen und wichtigen Waffendienste vom Landesfürsten noch mit andern ansehnlichen Rechten belohnet wurden; als ferner die Städte vielleicht nur zu gut einsahen, daß eine nähere Vereinigung mit dem Adel vorzüglich ihre Rechte und ihre besseren Umstände sichern könne, und der Adel ebenfalls seinen Ton gegen die Städte herabstimmte: da fiengen auch die Städte an, das vorhin berührte Recht auszuüben, und mit dem Adel in Bündnisse zu treten.

Es waren also nur noch die Prälaten, welche außer den Landtagen gewissermaßen isolirt dastunden. Als aber nicht nur der Pabst und die Bischöffe selbst der Immunität wieder zuerst empfindliche Streiche ver=

setzten, indem sie theils bei Gelegenheit der Kreuzzüge, theils bei den Fehden des Faustrechtes den Säckel der Geistlichkeit öffneten, und dadurch auch die weltliche Macht veranlaßten, die geistlichen Grundherren immer mehr und mehr um Hilfe anzugehen (***); sondern auch die Einigungen der Landstände allmählig ihre Gestalt änderten, und das Mittel der Selbsthilfe mit dem Gebrauche friedlicherer Mittel zu vertauschen anfiengen: so hielten endlich auch die Prälaten für rathsam, und erlaubt, sich enger an die weltlichen Stände anzuschließen, und in die üblichen Einigungen sich einzulassen.

Nun war aber auch das Gebäude so viel, als vollendet. Die gemeinschaftliche Verbindung und das Gesammtinteresse zwischen Prälaten, Adel und Städten war hergestellt; der vereinigte Körper wurde von nun an die gemeine **Landschaft** genannt; das Verhältniß, in welchem jede Ständeklasse bei allgemeinen Angelegenheiten Antheil oder Einfluß haben sollte, erhielt seine Bestimmung; auch wurden jetzt schon Ausschüsse ernannt, die von einem Landtage zum andern über die Erhaltung der althergebrachten und erworbenen Rechte zu wachen, oder über Verletzungen derselben, und über vorkommende Beschwerden im Namen des ganzen Körpers die geeigneten Vorstellungen anzubringen, und auf die Hebung solcher Beschwerden zu dringen hatten; und um nicht nur den Plackereien der landesfürstlichen

(***) Ebendaselbst a. a. O.

Beamten vorzubeugen, sondern auch die richtige Verwendung der verwilligten Geldhilfen zu sichern, wurde entweder den nämlichen Ausschüssen, oder andern aus den Ständen erwählten Personen hier und dort auch schon die Erhebung und Verwendung der Steuern übertragen.

§. 9.

Doch kaum hatten sich die Landschaften auf besagte Weise ausgebildet: so trat auch schon wieder ein und anderes Ereigniß ein, welches ihnen bald mehr, bald weniger den Umsturz drohete.

Hieher gehört denn vor allem die allmählige Gründung des Landfriedens, und das Verboth der Selbsthilfe. Schon in der G. B. wurde den Unterthanen der Reichsstände verbothen, sich gegen ihren Landesherrn mit auswärtigen Fürsten und Unterthanen zu verbinden. Im Allgemeinen gieng nun freilich dessen ungeachtet das Faustrecht bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch so ziemlich seinen Gang fort; und die Landstände übten auch nachher noch manchmal ihr Recht der Einigung nach voriger Sitte, ohne sich eben sonderlich dadurch irre machen zu lassen, daß nicht nur im Jahr 1421 das von den Baiern-Münchnerischen Landständen mit dem Herzoge von Baiern-Ingolstadt gegen die Herzoge von Baiern-München eingegangene Bündniß, sondern im Jahr 1457 auch die Vereinigung der Trierischen Landstände von Seiten des Kaisers cassirt wurden.

Allein, nach vielen unglücklichen Versuchen, kam endlich im Jahr 1495 bekanntermaßen doch ein wahrer allgemeiner Landfriede zu Stande; und jede Art der Selbsthilfe wurde von nun an, da zugleich auch für eine bessere und wirksamere Justitz-Verfassung gesorgt war, strenge mit den in den Reichsabschieden bestimmten Strafen verfolgt. Dadurch verlohr denn ein Hauptmittel, durch welches die Landstände ihre Grundverfassung zu sichern, und sowohl sich als die Unterthanen vor willkührlicher Regierung zu schützen wußten, zwar nicht seine ganze Anwendbarkeit, aber doch seinen größten Nachdruck.

Zwar erhielten die Landschaften statt der Selbsthilfe das rechtliche Mittel, gegen den Fürsten, der ihre althergebrachte Rechte kränkte, Klage zu erheben. Allein dieß war im Grunde für sie nur ein sehr unverhältnißmäßiges Surrogat der Selbsthilfe. Denn leider! traf mit dieser eben berührten Veränderung im ganzen deutschen Reiche noch ein anderes Ereigniß zusammen, das, anstatt diesem erwähnten Rechtsmittel den erwünschlichen Erfolg zu geben, den Landständen und ihren Gerechtsamen nur noch nachtheiliger war.

Der falsche Wahn, daß das deutsche Reich nichts geringeres, als die Fortsetzung der vierten (römischen) Weltmonarchie, und der deutsche Kaiser der wahrhafte Nachfolger Justinians sei; der Einfluß der Hierarchie; und der Mangel einer eigenen guten Gesetzgebung verschafte den römischen und kanonischen Rechten Eingang in Deutschland; und die Vortheile, die sowohl Kaiser

als Reichsstände in ihnen fanden, beförderten ihre Ausbreitung. Die Deutschen wanderten zahlreich nach Italien, um dort diese fremden Rechte zu erlernen; um Mühe und Kösten zu ersparen wurden in Deutschland eine Menge Universitäten gestiftet; alle Richter- und Rathsstellen wurden in der Regel nun mehr mit römischen Rechtsgelehrten, oder Doktoren besetzt, und wer nicht den Dokterhut hatte, genoß auch keines Ansehens mehr; das Corpus juris wurde, wo nicht so heilig, wenigstens so werth als die Bibel gehalten; und die deutschen Urkunden, Rechtsspiegel, Landrechte u. s. w. wurden hinter die Thüre geworfen.

Es ist leicht begreiflich, welche Verwirrungen und Irrthümer in Rücksicht der Landstände hieraus entstehen mußten. Denn im Corpus juris stund kein Wort von ihrer Concurrenz bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte; kein Wort von den deutschen Eigenthumsrechten; kein Wort von dem grundherrlichen Steuerrechte, von dem grundherrlichen Pfändungsrechte, von der Urbarsgerichtsbarkeit, von Hofmarken, Dorfgerichten, und allen andern blos deutschen Einrichtungen. Wenn daher der landesfürstliche Fiscal, mit dem Corpore juris unter dem Arme, auftratt, und z. B. sagte: Ich finde nirgends, das die Urbarsgerichtsbarkeit, oder das Pfandungsrecht effectus Dominii seien; was war natürlicher, als daß die in den Collegien und Tribunälen sitzenden römischen Rechtsgelehrten, die Hand auf die Brust, einstimmig votirten: Bei Gott und Justinian! dieß sind lauter Neuerungen; fiat ergo Sententia con-

demnatoria contra die Grundherren? Oder kann man sich noch wundern, wenn man findet, daß diese Leute ihren Landesherren, als einen Justinian im verjüngten Maaßstabe, zu allem berechtiget hielten; mit ihrer falschen Lehre von den Regalien den abscheulichsten Unfug trieben; und das deutsche Herkommen wie Consuetudinem, und die Handvesten oder Freiheitsbriefe der Landstände wie Privilegia behandelten?

Der endliche Erfolg war aber auch in einigen Ländern, wo die Landschaften nicht genug auf ihrer Hut waren, nichts geringeres, als daß sie immer mehr und mehr wieder an Macht und Ansehen verlohren, und fast gänzlich in Verfall geriethen.

§. 10.

Zum Glücke merkten aber die Landstände in den meisten Ländern frühezeitig, wo dieses alles hinführen könnte; und suchten den nachtheiligen Wirkungen sorgfältig vorzubeugen.

Um den schädlichen Einfluß der fremden Rechte zu verhindern, ließen sie sich von den Landesherren feierlich versichern, sie bei ihren alten Rechten zu lassen, oder dieselben doch nicht ohne ihr Zuthun, und ohne ihren Rath abzuändern. Da dessen ungeachtet das fremde Recht sich immer mehr einschlich, und auch die Zahl der Rechtsdoktoren in den Gerichtsstellen immer zunahm: so waren sie bedacht, daß die wichtigeren Plätze, oder Aemter mit Landleuten, und insonder

derheit die Hofgerichte immer mit einer Anzahl Glieder aus ihrem Mittel besetzt wurden, um auf solche Art wenigstens der nachtheiligen Anwendung der fremden Rechte Einhalt zu thun. Daß sie sich durch die G. B. und einige hierauf erfolgte Cassationen landständischer Einigungen noch nicht ganz abschrecken ließen, dieses den Landesherren so verhaßte Mittel zur Sicherstellung ihrer Rechte ferner zu gebrauchen, wurde im vorhergehenden Spho schon erinnert. Als aber der beständige Landfriede eintrat, suchten sie ihre Bündnisse wenigstens auf eine im gesetzlichen Wege zu bewirkende Gesammtvertheidigung ihrer Rechte zu modificiren. Und wenn auch alle diese Mittel nicht halfen, so hatten sie doch noch ein anderes in den Händen, das wirksamer als alle andere war, und dessen Gebrauch nicht vergessen wurde.

Der Hofluxus stieg immer höher; das geworbene Militär wurde immer kostspieliger; die Verwaltung der Hoheitsrechte erfoderte auch immer mehr; und die Landesherren konnten nun selbst in ruhigen Zeitläufen mit dem, was bei Entstehung der Landeshoheit zum Hof- und Regierungsaufwande genügte, die verschiedenen Bedürfnisse nicht mehr ausrichten. Und auf der andern Seite erhielt sich glücklich der in der deutschen Urverfassung gegründete Grundsatz, daß der Landesherr als Landesherr, kein willkührliches Besteuerungsrecht habe. Es war daher auch jetzt für die Landesfürsten kein anderer Ausweg übrig, als den guten Willen der freien Güterbesitzer in Requisition zu setzen, und da,

wo die Landtage bereits üblich waren, dieselben nicht nur in ihrem Gange zu erhalten, sondern da, wo die Bestandtheile der Landschaften allenfalls noch in keiner engern Verbindung stunden, auf Organisation derselben zu denken, um den versammelten Landständen die Verlegenheit der landesfürstlichen Kammer (die schnellen und sorglichen Zeiten) klagen, und die dringendesten Vorstellungen um Geldhilfe vortragen zu können.

Die Landschaften ließen sich auch durch die vorgestellte Noth, durch die angeführten Beispiele anderer Stände, durch die Erinnerung an ihre eigenen Vorgänge, und andere Gründe bewegen, fortan nicht nur der Kammer von Zeit zu Zeit hilfliche Beiträge zu verwilligen, sondern mehrmal auch die landesfürstlichen Schulden zu bezahlen. Doch waren sie klug genug, bei dergleichen Verwilligungen ihre alten Rechte und Freiheiten bestättigen zu lassen, und die Hebung ihrer Beschwerden über Verletzungen derselben, oder Neuerungen als Bedingniß anzuhängen; nicht nur ihre Concurrenz bei Ausübung mehrerer Regierungsrechte mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten, sondern auch die richtige Verwendung der bewilligten Steuern durch vermehrte Vorsichtsregeln zu sichern; und manchmal wohl gar, wo sie einige Zeit hindurch entweder selbst vom fremden Rechte irre geführet, oder doch aus Unachtsamkeit, den wahren Sinn und Geist ihrer Rechte verkennt hatten, bei solchen Gelegenheiten durch strenge Recapitulationen aller ihrer alten Rechte, oder durch Errichtung solcher Landesgrundgesetze, die sich über alle

ältern Beurkundeten und nicht beurkundeten Rechte und Freiheiten ausdehnten, und daher in ihrer Art eine Charta magna wurden, ihren Fehler wieder gut zu machen.

Noch ein anderes Ereigniß fiel in diese Zeiten, welches auf die Rechte der Landschaften keinen geringen Einfluß hatte. Dieß war der bekannte Bauernaufstand, der in einem beträchtlichen Theile Deutschlands im Anfange des sechzehenten Jahrhunderts ausbrach (*), und in mehreren Ländern veranlaßte, daß die hart mitgenommenen Kammerbauern entweder eine *Art eigener* Repräsentation auf den Landtagen erhielten, oder doch nicht anders mehr, als mit, und nach der Landtagsbewilligung mit Landessteuern belegt werden durften (**).

§. 11.

Die gefährlichste Epoche für die Landschaften fieng mit dem dreißigjährigen Kriege an. Der lange und blutige Kampf, der größtentheils aus dem Reiben der reichsständischen Rechte an jenen des Kaisers sich entzündete, und nährte, hatte die gewöhnliche Folge — vermehrte Unabhängigkeit der Reichsstände, welche durch

(*) Schmidts Gesch. d. Deutsch. 5. Th. S. 180. Und: Freimüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. Erste Ausgabe. S. 177.

(**) Posse a. a. O. S. 206.

den westphälischen Friedensschluß das Siegel der Rechtmäßigkeit, und ihre Festigkeit erhielt. Die Reichsstände waren nun vermöge der Landeshoheit, im wesentlichen, selbstständige Regenten, und von Seite der kaiserlichen Macht hatten sie nun vollkommen sichern Rücken. Allein für die Völker der meisten reichsständischen Länder lag hierinn wo nicht nothwendiger, doch zufälliger Weise gerade die Quelle der größten Uebel (*). Die Reichsstände fiengen an, sich für souveraine Herren anzusehen, eben deßwegen aber auch ihren Hofstaat auf das höchste zu treiben, und ihren Höfen durch prächtige Residenzen, Lustschlösser, Kapellen, Theater, Gallerien, Obersthofämter, Ritterorden, Garden, und viele andere Dinge — Lüstre zu geben (**). Im westphälischen Frieden erhielten sie das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, Krieg zu führen, und Gesandschaften zu schicken. Allein die nächste Folge davon war, daß der stehende Soldat auch in den reichsständischen Ländern immer zunahm, und diese immer in mehrere Kriege verwickelt wurden; denn die Reichsstände erlaubten sich zugleich auch, ihre Landschaften bei Ausübung jenes Rechtes der Bündnisse, des Krieges, und Friedens nun allmählig ganz zu umgehen. Es entstunden ganz neue Grundsätze an den deutschen

(*) Freimüthige Gedanken :c. S. 82.

(**) Pütter Beiträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte, 1. Th. S. 333.

deutschen Höfen; man behauptete bereits auf Seite der Landesfürsten, daß die Landeshoheitsrechte untheilbar, folglich auch keiner Concurrenz der Landschaften fähig wären. Nur an der Gesetzgebung, und dem Besteuerungsrechte ließ man sie noch Antheil nehmen. Doch durch überdachte Plane, und unausgesetzte Bemühungen der landesherrlichen Minister oder Rathgeber (***) wußte man hier und dort auch diesen, wo nicht ganz, doch größtentheils kraftlos zu machen. Denn die Gesetzgebung wurde theils aus dem sonderbaren Grunde der Machtvollkommenheit, theils dadurch, daß man alles zur Polizeisache machte, willkührlich; oder sie *gerieth* doch größtentheils in die Hände der, nach ihrer *individuellen* Lage, und ihrem Interesse in mancherlei Rücksichten vom Landesherrn abhängigen Räthe, oder Kollegien, die ohnehin aus Eifersucht, Unwissenheit, und Eigennutz den Einfluß der Landstände zu vermindern, die Eigenmacht der Landesherren hingegen zu befördern beflissen waren. Und was die freie Einwilligung bei landesfürstlicher Besteuerung des Landes anbelangt, so

(***) In zehen Fällen kann man immer neunmal annehmen, daß die landschaftliche Concurrenz mehr den Ministern, als den Fürsten verhaßt ist. Denn je unbeschränkter, und willkührlicher die Regierung ist, desto mehr findet sich ihr Ehrgeiz geschmeichelt, und desto mehr können sie während ihrer Ministerschaft ihre eigennützigen Plane ausführen, weil der beste Fürst nicht überall mit eigenen Augen sehen, und selbst handeln kann, sondern wegen Endlichkeit seine Kräfte auf seine Rathgeber vertrauen muß.

bekam sie schon durch die Reichsgesetze einen gewaltigen Stoß; indem in denselben nach und nach festgesetzt wurde, daß die Länder der Reichsstände nicht nur zu den Reichs- und Kreishilfen, Kammerzielern, Reichs- Kreis- und Deputations- Legationskösten und nöthigen Landesdefensionsbedürfnissen, sondern auch zu dem, was die Reichsstände in ihren respektiven Ländern überhin noch rechtmäßig hergebracht hätten, hilflichen Beitrag zu leisten schuldig seien, und die Landschaften so wie die Länder noch vom Glücke sagen mußten, daß wenigstens dem von den Reichsständen gemachten Antrage: die Schuldigkeit der Länder zur Leistung alles dessen, **was**, und **so oft** die Reichsstände von ihnen fodern würden, auszudehnen — von Seite des Reichsoberhauptes, zum unverlöschlichen Danke der deutschen Nation, in der kaiserlichen Resolution vom $\frac{13}{3}$ Febr. 1671 die Sanktion versagt wurde. Allein noch mehr litt das Einwilligungsrecht durch das Benehmen zwischen den Landesherren und Landständen. Die allgemeinen Landtage wurden aus guten Gründen immer seltener berufen; und die Glieder der landschaftlichen Ausschüsse wußte man entweder durch wichtige Hof- oder Staatsämter, Pensionen, Orden, und andere Vortheile, oder durch Drohungen, und Plackereien zur Willfährigkeit zu bringen. Auch ist nicht zu läugnen, daß die Landstände selbst, ohne mit den berührten Mitteln zu kämpfen zu haben, nicht selten ihre wahren Pflichten vernachläßigten, für ihren besondern Vor-

theil zu viel, und für jenen der Unterthanen zu wenig sorgten, und den Fürsten sowohl, als ihren Collegien und Rathgebern erwünschte Waffen zur Bekriegung und Herabwürdigung an die Hand gaben (****).

Auf solche Art kam es in einigen Ländern so weit, daß man behauptete, der Willen des Landesherrn sei in Steuersachen einzig und allein das Gesetz; und es sei eine bloße Gnade, wenn er aus seinen Kammergütern einen willkührlichen Beitrag zu den Landesbedürfnissen leisten wolle (*****).

§. 12.

Bei den gegenwärtigen, alles erschütternden Ereignissen scheinet den Landschaften fast unvermeidlich eine neue Crisis bevor zu stehen. Indessen aus dem Geiste des Zeitalters, und allen vorhandenen Umständen läßt sich fast mit moralischer Gewißheit voraussehen, daß das Resultat für das Wohl der deutschen Reichsländer nicht nachtheilig ausfallen werde. Die Fürsten sowohl, als die Landstände sind bereits von alten Irrthümern zurück gekommen, und aus edlem Gefühle für Wahrheit und allgemeines Landeswohl nicht ungeneigt, Mißbräuchen zu entsagen, und die Landesverfassungen nach dem Bedürfnisse der Zeiten

(****) Freimüthige Gedanken ꝛc. S. 129.

(*****) Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen ꝛc. S. 232.

zu verbessern. Es wird daher nicht schwer sein, die landschaftliche Concurrenz bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte, oder die allgemeinen Vertretungsrechte der Landstände einerseits wieder wirksamer, und wohlthätiger; und andererseits die besondere Vorrechte derselben mit dem Wohle der übrigen Volksklassen verträglicher, oder vereinbarlicher zu machen.

Schon haben wir wirklich Beispiele, daß Landesfürsten und Landschaften auf diesen erwünschlichen Weg einlenken; und der im Herzogthume Würtenberg, den bereits gegebenen Landesfürstlichen Zusicherungen zu Folge, bald eintretende Landtag giebt uns vielleicht wieder einen neuen Beweis, daß die berührte Voraussetzung nicht zu den falschen Prophezeihungen gehören möge.

§. 13.

Hier könnte dieses erste Kapitel sich füglich enden. Doch um nichts unberührt zu lassen, was zur allgemeinen Notion von den deutschen Landständen gehöret: so sollen auch über das Repräsentationsrecht derselben noch einige besondere Bemerkungen angefüget werden.

Die erste und wichtigste Frage, welche sich dabei untersuchen läßt, mag wohl diese sein: **Welchen Umfang hat das landständische Vertretungs- oder Repräsentationsrecht?** — und die Beantwortung derselben wird hauptsächlich davon abhängen, aus welchem Grunde man die Existenz der Landstände, oder ihr Vertretungsrecht ableitet.

Was nun aber eben diesen Grund betrift, so stößt man zwar bei Aufsuchung und einer genauern Bestimmung desselben so, wie bei allen Einrichtungen, die in der grauen Vorzeit angefangen, in einem Mittelstande von Ordnung und Anarchie sich allmählig entwickelt, und erst nach mancherlei Schicksalen sich ausgebildet haben, auf Schwierigkeiten. Die Sache mag aber auf folgende Art der Wahrheit am nächsten gebracht werden.

Der stärkeste Grund der landständischen Repräsentation liegt allerdings im Eigenthume, und in der, nach der deutschen Urverfassung, damit verbundenen Autonomie, vermöge welcher jeder freie Güterbesitzer im Umfange seines Eigenthumes jede Anordnung, die er für sich, und seine Behörigen nöthig, oder nützlich fand, treffen konnte, und — ohne Einwilligung — weder einer Besteuerung, noch einer andern, sein Eigenthum berührenden willkührlichen Anordnung unterworfen war.

Doch nicht der einzige Grund ist das Eigenthum, worauf das Dasein und das Vertretungsrecht der Landstände beruhet. Denn wer dem Ursprunge der Landstände unbefangen nachspühret, und den Deutschen des dreizehenten Jahrhunderts nicht die Begriffe unserer Zeiten leihet, kann unmöglich in Abrede stellen, daß der deutsche Freiheitssinn, oder die Abneigung vor willkührlicher Regierung, und das Beispiel, oder das Reichs- und Provinzialherkommen nicht wenig beitru-

gen, und ursprünglich vielleicht mehr als die Grundsätze des Eigenthumes wirkten (*).

Wenn daher auch wirklich das Eigenthum (was hier einsweilen dahingestellt sei, bald nachher aber in nähere Untersuchung kommen soll) für sich allein nicht hinreichen sollte, um den Landständen durchgehends oder allgemein eine Vertretung des ganzen Landes gegen die Hoheit einzuräumen: so mag es doch, nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes, so gar überaus ungereimt nicht sein, eine solche allgemeine Vertretung da, wo nicht etwas anderes vertragen, oder festgesetzt wurde, aus allen berührten Gründen zusammen abzuleiten. Denn denkbar ist doch, und auch mit den Einsichten jener Zeiten, wo man das Repräsentationsrecht bei weiten nicht nach den strengen Grundsätzen unseres aufgeklärteren Zeitalters festsetzte, vereinbar, daß diejenigen, welche an der Berathschlagung der allgemeinen oder wichtigern Landesangelegenheiten Antheil nahmen, für die Vertreter aller übrigen Landeseinwohner angesehen, und als solche schon frühezeitig sowohl von den Landesherren, als den übrigen Unterthauen anerkannt wurden; zumal die Analogie zwischen den Reichs- und Landständen den Glauben,

(*) Bei einem aufmerksamen Studium der Staatengeschichte kann man nicht verkennen, daß ursprünglich öfters die Vornehmen oder Proceres, als eigentliche gewählte Deputirte, auf den Nationalversammlungen die Repräsentanten, oder erscheinende Glieder waren.

daß die Landstände eben so das ganze Land, wie die Reichsstände das ganze Reich, vertreten, nur zu sehr beförderte.

Die allenfalls hiewider eintretende Einwendung: daß die Reichsstände auf ganz andere Art, als die Landstände, entstanden seien, und ihr Repräsentativcharakter sich ursprünglich nicht, wie jener der Landstände, auf Eigenthum, sondern auf ihre Amtswürden sich gründe; folglich keine richtige Analogie angenommen werde könne — ist bei näherer Zergliederung lange so wichtig nicht, als sie anfangs scheinen möchte. Denn ob sich die Existenz der Landstände einzig und allein auf ihr Eigenthum gründe? ist ja erst die zu untersuchende Frage, und kann also noch nicht als Prämisse dienen. Und was den Grund der Reichsstandschaft anbelangt, so läßt sich wieder bemerken, daß derselbe zwar zum Theile, und ursprünglich in den Amtswürden der Reichsstände liege; daß aber in der Folge, wo sie ihre Lehen mit ihren Allodialgütern vereinigten, beide für ihr Eigenthum hielten, und als Landesherren nichts weniger mehr, als willkührliche Gesetze, Kriege u. s. w. wenn sie Antheil daran nehmen sollten, leiden konnten, ihre Concurrenz bei Ausübung der kaiserlichen Hoheit ebenfalls noch andere Gründe erhalten habe (1).

(1) J. J. Moser von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch übrigen unmittelbaren Reichsgliedern ꝛc. S. 18. und folg.

Gesetzt aber auch, daß das Eigenthum wirklich der einzige und wahre Grund der Landstandschaft wäre: so können doch auch in diesem Falle die Landstände in mehrern deutschen Ländern eine allgemeine Vertretung haben. Denn wenn schon an sich ganz richtig ist, daß, nach dem angenommenen Grunde, die **Prälaten** blos das zu ihren Prälaturen gehörige Eigenthum, und was als Zubehör desselben angesehen werden kann, folglich auch ihre Grundholden; die **adelichen Güterbesitzer** ebenfalls nur ihr Eigenthum, es mochte übrigens allodial- oder lehenbar sein, und alle diejenigen die mit ihnen in Behörigkeit, oder doch Gerichtsbarkeitsverhältnissen stunden; und die **Deputierten der Städte** eigentlich wieder nur ihre Commune, oder die unter dem Stadtrechte und Stadtschutze stehenden Personen, und das Eigenthum derselben vertraten: so hat ein allgemeines Vertretungsrecht doch durch andere rechtliche Titel auf sie übergehen können.

Nun wurde aber in den meisten Ländern schon frühezeitig die Sache von den Landesherren und Landständen so genommen, und eingeleitet, daß Gesetze, Steuern u. s. w. auch auf den landesfürstlichen Kammergütern nicht statt hatten, wenn sie nicht von den Landständen bewilliget waren (2); und es kann im Allgemeinen allerdings als richtig angenommen werden, daß, wenn heut zu Tage in einem oder dem an-

(2) Pütter a. a. O. S. 182. Was in Baiern geschehen ist, wird an seinem Orte ausgeführet werden.

dern Lande etwas anderes Verfassungsmäßiges ist, und dem Landesherrn in Ansehung seiner Kammergüter und Kammergutsbehörigen eine unbeschränktere Gewalt zusteht, solches erst in neuern Zeiten, wo man genauer unterscheiden lernte, und die Neigung für Eigenmacht sich immer freieres Feld zu verschaffen suchte, festgesetzt wurde (3).

So lange daher aus dem deutschen Staats- und Privatrechte nicht der Satz: daß auch durch Herkommen Rechte und Verbindlichkeiten gegründet oder wieder aufgehoben werden können, ausgemerzet wird: darf behauptet werden, daß den Landständen in denjenigen Ländern, wo die Sache den vorhin berührten Gang genommen haben, wenigstens vermöge des Herkommens die Vertretung ihrer eigenen Hintersaßen sowohl, als der Kammergutsbauern zustehe.

Allein in mehreren Ländern wurde nachhin, und besonders seit dem Anfange des sechzehenten Jahrhunderts theils weil der um diese Zeit ausgebrochene Bauernaufstand, oder doch der armselige Zustand der Kammergutsbehörigen schon für sich allein die Landesherren hiezu bewog, theils weil den letztern allmählig selbst einleuchten mochte, daß es etwas sonderbar sei, bei allgemeinen Angelegenheiten und Landtagshandlungen nicht nur als das Object der landständischen Beschränkungs- und Vertretungsrechte, sondern auch als Repräsentanten ihrer Kammerbauern, folglich ebenfalls

(3) Ebendaselbst. S. 183.

als beschränkende und vertretende Personen zu erscheinen — sogar durch ausdrückliche Verträge festgesetzt, daß auch die Kammergutsbauern nur den vom Landtage bewilligten Landessteuern rc. unterworfen werden könnten (4).

Bei diesen auf Herkommen, oder ausdrücklichen Verträgen, oder auf beiden Gründen zugleich beruhenden Einrichtungen könnte die Vertretung der Kammerbauern durch die Landstände nur dann noch widersprochen werden, wenn die Landesherren nicht befugt gewesen wären, ihr respectives Repräsentations- oder Vertretungsrecht den Landständen zu übertragen, oder zu überlassen.

Etwas anderes ist noch die Repräsentation des ganzen Landes, im strengen Sinne; wenn es nämlich neben den landesfürstlichen Kammergütern und Kammerbauern noch andere einzelne, oder moralische Personen giebt, die ebenfalls freies Eigenthum haben, ohne mit, und unter den Landständen zu erscheinen; und wenn es zugleich an Thatsachen fehlet, woraus rechtlich gefolgert werden kann, daß sie sich die Vertretung der Landstände gefallen lassen, und dasjenige, was diese mit dem Landesfürsten beschlossen haben, für sie ebenfalls verbindlich ansehen. Nimmt man aber die Sache einmal so genau, so kann man eben so leicht herausbringen, daß auch den Reichsständen keine vollständige Repräsentation des Reiches eingeräumet werden könne.

(4) Posse a. a. O. S. 208.

Denn auch in Reiche giebt es unmittelbare Personen und Güter, die nicht das Recht der Reichsstandschaft genießen, oder an der reichsständischen Repräsentation theilnehmen, und dadurch offenbar die Behauptung, daß die Länder und Gebiethe der Reichsstände die ganze Masse des deutschen Reiches absorbiren, widerlegen. Wer doch die unmittelbare Reichsritterschaft mit ihren ansehnlichen Besitzungen, die unmittelbaren Ganerbschaften, mehrere unmittelbare Dinastien, und die unmittelbaren Reichsdörfer gar so sehr vergessen kann?

§. 14.

Die Beantwortung einer zwoten Frage, welche in Ansehung der landständischen Vertretung einer nähern Betrachtung unterworfen werden kann, nämlich: Welchen Werth hat dieselbe in Rücksicht der Landeswohlfahrt? gehöret zwar weniger zum Plane des gegenwärtigen Versuches. Indessen der Gelegenheit, und des Zusammenhanges wegen, auch hierüber etwas Weniges.

Das Recht der Regierung, nach Willkühr Gesetze zu geben, das Land zu besteuern, Kriege anzufangen, das Land zu zertrümmern, und andere dergleichen das ganze Land interesirende Schritte zu thun, ist allemal für das Wohl der Völker höchst gefährlich. Zehenmal wird es mißbraucht, bis es einmal blos nach dem Erfoderniß des allgemeinen Besten ausgeübt wird. Dieß haben die Völker schon vor Jahrhun-

derten eingesehen; und die traurigste Erfahrung lehret sie da, wo man diese Wahrheit allmählig vergessen, oder durch das Zusammenwirken einer Menge verschiedener Ursache an der Stelle einer beschränkten höchsten Gewalt die Willkühr entstehen gesehen hat, dem Unheile durch weise Beschränkungen wieder Einhalt zu thun.

Wenn nun aber die Vertretung der Landstände gerade dahin zielt, die höchste Gewalt in Ausübung jener Hoheitsrechte hier mehr, dort weniger zu beschränken: so wird man schwerlich umhin können, schon aus der Natur der Sache in ihr eine wohlthätige Anstalt, und wesentliche Vortheile für das Land zu finden. Allein die Ueberzeugung von ihrem Nutzen wird nur noch lebhafter, wenn man mit Unbefangenheit die Länder, wo von jeher Landstände waren, und ihren rechtlichen Einfluß zu behaupten wußten, mit Ländern, wo es nie Landstände gab, oder wo dieselben wenigstens zur Nulle wurden, vergleichet. — Diese Vergleichung berichtiget zugleich am Besten den Einwurf, daß einerseits die aus Eigensinn oder aus Kurzsichtigkeit manchmal eintretende Versagung der landschaftlichen Einwilligung so manche gemeinnützige Anstalt verhindere; und andererseits auch da, wo Landstände wären, so manches Uebel geschehe. Denn sie giebt den klaren Aufschluß, daß der Nachtheil einer von Seite der Landstände bisweilen versagten Einwilligung bei weitem nicht mit den Uebeln der willkührlichen Gewalt in Gesetzgebung, Besteuerung, und andern wich-

tigen Angelegenheiten zu vergleichen ist; und daß das Unheil noch ungleich größer sein wurde, wenn es in einem Lande, wo die Minister, oder andere Rathgeber der Fürsten, selbst neben den Landständen manches Uebel stiften, gar keine Landschaft gäbe.

Wichtigere Bedenklichkeiten entstehen, wenn man das Interresse der Landstände mit jenem der übrigen Volksklassen zusammenhält. Doch auch diese verschwinden großentheils wieder, wenn man der Sache tiefer nachdenkt. Bei Ausübung mehrerer Hoheitsrechte kann die Concurrenz der Landstände, oder das ihnen zustehende Einschränkungsrecht für alle Landeseinwohner ein gemeinschaftliches Interesse bezwecken, und allen gleiche Vortheile verschaffen, oder von allen gleiche Nachtheile entfernen. Dieß ist z. B. der Fall bei allgemeinen Gesetzen, und noch mehr bei der wichtigen Frage über Krieg und Frieden. Auch die Erfoderniß der landschaftlichen Einwilligung zu Kammerguts, oder gar Landesveräußerunger ist von solcher Art, daß dabei das Interesse der Landstände auch jenes des ganzen Landes ist. So lange daher die Vertretung derselben oder ihre abhaltende Kraft blos in diesen Grenzen bleibt, kann dieselbe für das allgemeine Beste nicht nur keineswegs nachtheilig, sondern vielmehr allemal von wahrem Vortheile sein. Schädlich kann sie erst dann werden, wenn es nicht mehr auf eine für alle Landeseinwohner ohne Unterschied vortheilhafte Einschränkung der höchsten Gewalt, sondern auf die positive Verbindlichmachung, oder

auf die Disposition über das Vermögen der Landeseinwohner (wie bei der Steuerbewilligung) ankömmt, und die Landstände dabei ihr Interesse von jenem der übrigen Unterthanen absöndern; es sei dann, daß sie sich von jener Verbindlichmachung ausnehmen, oder doch gegen die verhältnißmäßige Theilnahme an den positiven Verbindlichkeiten sich besondere Vortheile oder Vorrechte ausbedingen.

Und daß die Landstände in dieser Hinsicht hier und dort wirklich gefehlet haben, ist nicht zu läugnen. So wenig die Reichsstände Anstand nahmen, ihre Reichsrepräsentation zur Bewirkung solcher Reichsgesetze zu benützen, welche nicht nur die Kammerzieler, Reichs- und Kreishilfen, sondern auch andere Lasten und Regierungsausgaben wo nicht ganz, doch zum Theil, von ihrem Kammergute auf ihre Unterthanen wälzten (*): eben so wenig scheueten sich die Landstände, bei ihrer Vertretung manchmal das allgemeine Interesse ihrem besondern Vortheile nachzusetzen.

Allein selbst bei diesem, mit den Grundsätzen der Gerechtig- und Billigkeit nicht übereinstimmenden Be-

(*) Was ein- und mehrmal geschah, kann unter ähnlichen Umständen wieder geschehen. Es ist demnach nicht wohl begreiflich, wie behauptet werden könne, daß Deutschlands Unterthanen nicht blos politisch, sondern auch rechtlich gesichert seien, daß durch die Reichs-Repräsentantschaft ihrer Landesherren ihnen keine erweiterten Territorialsteuern auferlegt werden könnten. Siehe Posse a. a. O. S. 217. in der Anmerk.

nehmen, fällt noch nicht aller Werth der landständischen Vertretung weg. Denn das Gute, das die Landstände wegen der Unzertrennlichkeit ihres, und des allgemeinen Interesse in den vorhin berührten Fällen leisten, oder doch leisten können, verschwendet deßwegen noch nicht; die Beispiele von Kabinetsjustiz, von widerrechtlicher Kränkung der bürgerlichen Freiheit, von gefährlichen Bündnissen, von schädlichen Kriegen, von gewaltsamen Aushebungen, von schlechter Staatswirthschaft, und anderen gewöhnlichen Gefährten der Willkühr, sind in der Regel doch immer seltener, wo die Landstände ihren Verfassungsmäßigen Einfluß behaupten. Und was die Steuerbewilligung betrift, so ist ihnen wenigstens das Interesse, welches sie als Grundherren, in Absicht der Dienste, und Abgaben, an dem Zustande ihrer Grundholden haben, immer noch ein wichtiger Beweggrund, den landesfürstlichen Steueransinnungen auch dann, wenn schon ihr eigenes Vermögen nicht verhältnißmäßig mitbesteuert wird, Schranken zu setzen, auf richtige Verwendung der bewilligten Gelder zu sehen, und auf solche Art nicht nur von ihren Grundholden, sondern auch von den Kammerguts-behörigen Bauern, in so fern dieselben nicht anders als mit der landschaftlichen Bewilligung, und im nämlichen Maaße, wie die Hintersaßen der Landstände, besteuert werden können, den übermäßigen Druck der Abgaben abzuhalten.

Freilich findet man in den Lehnbüchern des deutschen Staatsrechtes, daß nach der deutschen Verfas-

sung der Unterthan auch da, wo keine Landstände sind, nicht willkührlich, sondern nur nach den Reichsgesetzen, nach rechtmäßigem Herkommen, und, über diese Titel hinaus, nur mit seiner freien Einwilligung mit Landessteuern beleget werden könne; daß, wenn keine Landschaft vorhanden, die Regierungscollegien, die Administratoren der Landescontributionen seien; und daß bei offenbaren Mißbräuchen den Unterthanen der Weg zu den Reichsgerichten offen stehe. Dessen ungeachtet ist aber leider! nur zu wahr, daß das, was wirklich geschieht, himmelweit von der an sich vortrefflichen Theorie abweichet; daß der Weg zu den Reichsgerichten kostspielig, schwer, und nicht selten für die Bedrückten sowohl, als für den Sachwalter gefährlich sei; daß die Hilfe der Reichsgerichte nur langsam eintrete, und ihren Erkenntnissen der Vollzug höchstens gegen mindere Reichsstände manchmal nachfolge; daß, jener Theorie ungeachtet, in Ländern, wo keine Landstände sind, in Steuersachen der Wille des Landesherren gewöhnlich für das einzige Gesetz gehalten werde, jede Einrede der Collegien wider zweckwidrige Verwendung der Gelder äußerst ungnädige Aufnahme finde, und der Druck der unter dem Titel der allgemeinen Landesnothdurft erfolgenden Auflagen auf einen Grad gestiegen sei, wovon man in andern Ländern kaum noch einen Begriff hat.

§. 15.

§. 15.

Nur muß der Eifer, oder Partheigeist nicht bis zur Behauptung gehen, daß die hergebrachte Repräsentation der Landstände schon die vollkommenste sei. Denn daraus, daß sie bisher im Ganzen mehr nützlich, als schädlich war, folget nicht, daß sie nicht noch besser oder nützlicher sein könnte; und wer die Zeiten ihres Ursprunges sowohl, als ihrer Entwickelung mit den seitdem erfolgten vielen Veränderungen in den Volksklassen und Gütern zusammenhält, wird nicht verkennen, daß diese Repräsentation, um für das allgemeine Beste der Länder wohlthätiger zu werden, hier und dort allerdings einiger Verbesserungen fähig sei, ohne deßwegen von der deutschen Verfassung abweichen, oder wohl gar den Ruhestand der Länder erschüttern zu müßen.

Worinn aber diese **Verbesserungen** eigentlich bestehen? wird in einem andern Versuche umständlich dargestellt werden. Hier einsweilen nur einige Hauptbemerkungen über diese wichtige Frage.

Das Fundament des Landständischen Vertretungsrechtes, welches seit der Entstehung und Ausbildung des Steuerwesens vorzüglich im Grundeigenthume liegt, wenn schon das Eigenthum nicht allein den Ursprung der Landstände und ihrer gegründet hat, ist an sich vortrefflich; denn es ist unwandelbar, gewähret nur jenen Theilnahme, die jederzeit ein wahres Interesse an der Ruhe und Ordnung im Staate haben, und ist geschickt,

dem Repräsentationswesen in Zukunft wieder jede Verbesserung zu geben, die der Veränderung der Umstände entspricht (*).

Es wird daher bei der dermaligen Verbesserung der landständischen Repräsentation hauptsächlich nur darauf ankommen, allen denen, welche wahres Grundeigenthum haben, den verhältnißmäßigen Repräsentationsantheil auf eine zweckmäßige Art einzuräumen; oder doch das Interesse derjenigen Landeseinwohner, welche nach der bisherigen Einrichtung keinen activen Antheil an der landständischen Repräsentation nehmen, dergestalt mit dem Interesse der Landstände zu verknüpfen, daß diese hergebrachte Repräsentation ihnen immer gleiche Vortheile bringen müße.

Die Einschreitung zur Reform auf dem ersten Wege entspricht zwar mehr der Forderung der Grundsätze: ist aber, wenn anders den Grundsätzen durchaus strenge nachgegangen werden will, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Denn vorerst stößt man dabei (um nur einige derselben zu berühren) schon auf die wichtige Vorfrage: Ob die Grundholden, oder jene Landeseinwohner, welche mehr oder weniger noch in Behörigkeitsverhältnissen stehen, neben ihren Grundherren, und eben so, wie diese, an der Repräsentation activen Antheil nehmen können? — Doch gesetzt auch, daß die Entscheidung dieser Frage, bei genauer Er=

(*) Posse a. a. O. S. 170.

wägung des gegebenen Fundamentes der Repräsentation, und des rechtlichen Verhältnisses zwischen Grundherren, und Grundholden, so schwer eben nicht würde: so sind doch noch andere nicht leicht zu beantwortende Fragen übrig. **Von wem** sollen die landesfürstlichen **Kammergutsbehörigen** repräsentirt werden? Erlaubt das allgemeine Beste, die Vertretung derselben besoldeten Dienern, oder Beamten des Landesfürsten übertragen zu lassen? Ferner in **welchem Verhältnisse** sollen eben diese Kammergutsbehörigen repräsentirt werden? oder, da ihnen doch einmal schwerlich Virilstimmen mögen eingeräumet werden, nach welchem Maaßstabe soll die Anzahl ihrer Repräsentanten bestimmt werden? u. s. w.

Leichter, kürzer, ruhiger, und doch im Erfolge vielleicht eben so gut mag der Versuch der Reform auf dem zweiten Wege ausfallen. Denn daß das Interesse der Kammergutsbehörigen, sowohl als der übrigen Volksklassen, die weder zum landschaftlichen Körper gehören, noch von ihm des Eigenthums wegen abhängen, in vielen Fällen mit dem Interesse der Landstände eines und das nämliche sei; und die landständische Repräsentation, so lange, als ihre abhaltende Kraft ein gemeinschaftliches Interesse bezielt, unstreitig für alle Landeseinwohner vortheilhaft ausgeübt werden könne: ist oben schon entwickelt worden. Es kömmt daher nur mehr darauf an, auch für jene Fälle, wo es die Repräsentation mit **positiver Verbindlichmachung**, oder **mit der Disposition** über das Vermögen der Lan-

deseinwohner zu thun hat, in die Interessen der Landstände, und der übrigen Volksklassen, nämlich der Kammerguts-behörigen, landständischen Grundholden, und anderen weder zu diesen noch jenen gehörigen Unterthanen, Einheit zu bringen. Und dieß könnte vielleicht größtentheils dadurch erreichet werden, wenn

1. Die verschiedenen auf den Landständen sowohl, als den gemeinen Unterthanen dermalen liegenden Bürden, so viel möglich, in Grundabgaben verwandelt würden;

2. Als Landesverfassungsmäßiger Grundsatz festgesetzt würde, daß die Grundholden des Landesfürsten, der Landstände, und übrigen allenfalls noch vorhandenen Grundherren, wie bisher, nur mit der landständischen Verwilligung, aber auch nur nach einem und dem nämlichen Maaßstabe besteuert werden können;

3. Die Landstände, und übrigen nicht mit der Landstandschaft begabten Grundherren von ihrem eigenen Vermögen billig, und verhältnißmäßig beizutragen, und das Simplum ihres bemessenen Anschlages eben so oft zu leisten hätten, als vielmal sie das Simplum der von den gemeinen Unterthanen zu entrichtenden Grundabgabe bewilligen;

4. Die nämlichen Grundsätze der Billigkeit, und verhältnißmäßigen Mitleidenheit auch in Ansehung der

außerordentlichen Naturaldienste in Kriegs= Defensions- und andern Sachen befolget würden; und nebenbei

5. Nicht nur einige theils drückende, theils verhaßte Vorrechte, zu welchen die Vorrechte der Geburt zu Staatsämtern vorzüglich gehören, aufgehoben, sondern auch für die Zukunft die Ausdehnung der Ungleichheit in den Rechten durch ein zweckmäßiges Landesgrundgesetz beschränkt würden.

Zweites Kapitel.

Vom Ursprung der heutigen Landstände in Baiern, und ihrer Collegialverfassung insbesondere.

§. 16.

Wenn man nach diesen allgemeinen Resultaten seinen Blick blos allein auf die besondere Geschichte Baierns heftet, so findet man freilich von den ältesten Zeiten her mehrere öffentliche Anstalten, oder Einrichtungen, die mit den heutigen Landtagen bald mehr, bald weniger Aehnlichkeit haben.

So gab es z. B. schon unter den Agilolfingischen Herzogen Versammlungen, auf denen dieselben mit den Bischöfen, Aebten, und der übrigen Geistlichkeit sowohl, als mit den Ersten aus dem weltlichen Stande über geistliche, und weltliche Angelegenheiten berathschlagten. Eben so wenig fehlte es nachher, als Herzog Thassilo vom Fränkischen Könige abgesetzt wurde, und Baiern eine fränkische Provinz, im strengen Sinne des Wortes, wurde, ganz an öffentlichen Versammlungen, auf denen die Vornehmsten des Volkes erschienen. Das nämliche gilt von den Zeiten, in denen

die Korolingischen Könige über Baiern herrschten. Und wie frequent die Provinzialdietinen wurden, als Baiern wieder seine eigenen Herzoge erhielt, ist nicht minder bekannt.

Aus der Wahrnehmung dieser ältern Anstalten mag denn auch vorzüglich die Behauptung geflossen sein, daß die Landstände in Baiern unter die ältesten in Deutschland gehöreten; indem sie schon zu den Zeiten der Karolinger in großem Ansehen gestanden hätten (1).

Allein nach allem dem, was im vorhergehenden Kapitel gesagt worden, mag es wohl schwerlich mehr einer Bemerkung bedürfen, daß die heutigen Landtage und Landstände in Baiern unmöglich mit jenen älteren Einrichtungen für eine und die nämliche Sache angesehen werden können.

Denn jedem, der nur etwas mit der baierschen Geschichte vertraut ist, ist von selbst bekannt, und auch anderwärts gezeigt worden, daß in der unter den Agilolfingischen Herzogen bestandenen Landesverfassung nach der Entsetzung des Herzogs Thassilo eine sehr merkliche Veränderung vor sich gegangen sei (2). Es

(1) J. J. Mosers Einleitnng in das Churbaierische Staatsrecht. S. 313. — Freih. v. Kreitmaiers Grundriß des allgemeinen, deutschen und baierischen Staatsrechts. S. 413.

(2) P. K. Sanftl, Abhandl. von den Land- und Hoftagen in Baiern. S. 412.

läßt sich daher schon überhaupts sehr schwer annehmen, daß diese oder jene Staatseinrichtung aus der Periode der Agilolfinger auf die neuern Zeiten übergegangen sei. Am allerwenigsten kann aber eine solche Behauptung in Ansehung der Landtage und Landstände mit Grund gewaget werden; zumal wenn man in genaue Erwägung zieht, welche Schicksale die oberste Gewalt in Baiern von jener Periode bis in das dreizehente Jahrhundert gehabt habe; und wenn man die damals üblichen öffentlichen Versammlungen mit denen, welche seit dem dreizehenten und vierzehenten Jahrhunderte üblich wurden; die Personen, welche auf jenen, und die Personen, welche auf diesen erschienen; und die Gegenstände, welche auf den erstern, und die Gegenstände, welche auf den letztern verhandelt wurden, zusammenhält, und mit einander vergleichet

Eben so wenig kann man die Landstände und Landtage, wovon die Rede ist, schon in jenen Versammlungen finden, die nach Entsetzung der Agilolfinger die Missi regii, und späterhin die Karolingischen Könige manchmal hielten. Denn auch die Verfassung dieser Periode, in welcher Baiern einige Zeit gar keinen eigenen Regenten hatte, sondern als fränkische Provinz behandelt wurde, und einige Zeit nur unter Königen stund, die zugleich auch über andere deutsche Provinzen herrschten, hat sich nachhin, als dieses Land wieder seine eigene Herzoge erhielt, abermal gewaltig verändert; und auch diese Versammlungen sind, man mag nun auf die dabei erschienenen Personen, oder auf

die darauf verhandelten Gegenstände sehen, von den neuern Landtagen zu sehr unterschieden, als daß man beide so leicht miteinander vermengen könnte, oder dürfte (3).

Nur bei jenen öffentlichen Versammlungen, die mit der Periode, wo Baiern wieder seine eigene Herzoge bekam, anfieng, und sich fortan in Gang erhielten, geräth man einigermaßen in Versuchung, dieselben für den Anfang der neuern Landtage zu halten, und diese letzteren, als eine unmittelbare, oder ununterbrochene Fortsetzung der ersteren anzusehen. Denn wenn schon die herzogliche Gewalt in dieser Periode noch lange das nicht war, was sie erst späterhin wurde: so enthielt sie doch das Fundament der Landeshoheit, und hörte seitdem nimmer ganz auf, wie z. B. der Fall bei Thassilos Absetzung war. Auch entwickelten sich von jenem Zeitpunkte an allmählig die Volksklassen, und deren staatsrechtliche Verhältnisse, wie sie größentheils auf die neueren Zeiten übergiengen. Und sieht man auf die verhandelten Gegenstände dieser Provinzialdietinen, so findet man wieder, daß sie jenen der spätern, oder heutigen Landtage sehr ähnlich waren. Bedenkt man aber, daß auf diesen eben berührten Provinzialdietinen der Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Eichstedt, Augsburg, Bamberg und Brixen, die Markgrafen vom Nordgau, von Oesterreich, Steier und Istrien, nebst

(3) Ebendaselbst. S. 405. u. folg.

den vielen Grafen, Dinasten, Ministerialen und Adelichen von minderem Range erschienen (4); daß aber alle diese Bischöfe und Markgrafen sich nach und nach selbst zu regierenden Landesherren empor arbeiteten, und zum Theile sich von allen näheren Verhältnissen zu den Herzogen in Baiern losrissen: so ist man gleichwohl gezwungen, auch diese Provincialdietinen, und die darauf erschienenen Stände noch von den heutigen Landtagen und Landständen zu unterscheiden.

§. 17.

Es hat also in Ansehung Baiers, oder seiner Landstände seine volle Richtigkeit, was gleich im Anfange des vorigen Kapitels im Allgemeinen behauptet worden. Ueber den Ursprung der Landeshoheit hinaus läßt sich das Alter der heutigen Landstände in Baiern nicht setzen. Selbst in die Zeiten, wo die Landeshoheit ihre ersten Fundamente erhielt, kann selbes nicht unbedingt zurückgeführet werden.

Aber nicht minder richtig ist, daß Baiern vorzüglich zu den deutschen Ländern gehöret, welchen von den ältesten Zeiten her eine willkührliche, und unbeschränkte Regierung unbekannt blieb; und daß die bisher berührten älteren Einrichtungen die Herzoge dieses Landes nicht nur sehr geneigt machen, sondern in Verbindung der übrigen mitwirkenden Umstände sogar zwingen

(4) Ebendaselbst. S. 461. u. folg.

mußten, auch bei den Fortschritten der Landeshoheit die Großen, und Freien mehrmal zu versammeln, um sie in Regierungssachen, und allgemeinen Angelegenheiten, so weit solche in Zeiten, wo freilich das Recht der höchsten Einsicht noch wenig ausgeübt wurde, und jeder freie Mann oder jede Communität meistens noch selbst für ihr Bestes sorgen mußte, denkbar sind, zu Rath zu ziehen, und ihnen das zu gestatten, was sie vorhin theils auf den allgemeinen Reichsversammlungen, theils auf den besonderen Provinzialtagen ausübten.

Noch mehr! Aus Gründen, die der strengen Wahrheitsliebe nicht ganz verwerflich scheinen werden, unterschied ich die Herzogsdietinen des zehenten, eilften und zwölften Jahrhunderts noch von den heutigen Landtagen. Aber soviel mag doch nicht mehr bezweifelt werden, daß die heutigen Landstände, und Landtage unmittelbar auf eben diese erst erwähnten Herzogsdietinen folgten, oder vielmehr aus ihnen hervorgiengen, und aus ihnen sowohl in Ansehung der Personen, als der Rechte ihre Grundlage nahmen.

Folgende Bemerkungen werden die Art dieses Ueberganges etwas mehr in das Licht stellen.

Bekannt, und auch schon erinnert ist, daß auf jenen Herzogsdietinen nicht nur der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising u. s. w. und die Markgrafen vom Nordgau, Oesterreich, Steyer u. s. w. sondern auch die in Baiern an-

gesessenen Grafen, Dinasten, Freien, Ritter, und Dienstleute erschienen (1).

Nun ist zwar allerdings richtig, daß die Mächtigern aus diesen sogenannten alten Ständen, theils nach dem allgemeinen Gange der Landeshoheit, theils unter Begünstigung der besondern einheimischen Ereignisse, selbst zur Unmittelbarkeit gelangten, in ihren Gebiethen eben so, wie die Herzoge, selbst Landesherren wurden, und allmählich auf den herzoglichen Dietinen zu erscheinen aufhörten. Aber eben so richtig ist auch wieder, daß die wenigen Grafen, die einerseits dem Schicksale, durch Gewalt, oder durch Kauf, Erbschaft, Heurathen, und andere Titel an die Herzoge zu kommen, entgiengen, und andererseits sich doch nicht ebenfalls zur unmittelbaren Selbstständigkeit hinauf arbeiten konnten; die Dinasten, Landherren, Freien, Ritter und Dienstleute mit den Herzogen fortan in dem Landtagsverbande blieben, und auf den von ihnen ausgeschriebenen Versammlungen zu erscheinen fortfuhren. Um jedoch hievon sich vollkommen zu überzeugen, darf man nur die ältesten Handvesten, oder Freiheitsbriefe der baierschen Landstände mit jenen Urkunden und Quellen, woraus die Stände der Herzogsdietinen ersehen werden, zusammenhalten.

Ferner belehret uns die Geschichte, daß die Huldigung, Wehrhaftmachung herzoglicher Prinzen, Berathschlagung über Krieg- und Friedensangelegenheiten,

(1) Siehe vorhergehenden §. Not. 4.

Sorge für den Landfrieden, Gesetzgebung, Handhabung der Gerechtigkeit, Entscheidung wichtiger Streithändel, und Ertheilung ansehnlicher Privilegien, die Hauptgegenstände jener Herzogsdietinen waren (2). Allein gerade der Umstand, daß diese Versammlungen die ersten Bestandtheile der heutigen Landstände hergaben, macht zugleich von selbst schon sehr begreiflich, daß auch die bemerkten Concurrenz- oder Einschränkungsrechte jener älteren Stände, in so weit dieselben bei der neuen Lage der Dinge, und veränderten Verfassung noch anwendbar waren, auf die neuen Landstände mit übergiengen. Denn natürlich war doch, daß dieser Ausbruch der alten Landstände auch bei der neuen Ordnung, oder bei der nun zusehends sich bildenden Territorialverfassung Baierns von den Berathungen über die berührten Angelegenheiten der vorigen Landtage sich nicht gänzlich entfernen ließen, nachdem er nicht nur das Herkommen, den Besitzstand, und die stattlichsten Gründe der Analogie für sich hatte, sondern auch sein Interesse, bei solcher Concurrenz sich zu erhalten, und das Mittel, der herzoglichen Willkühr allenfalls auch mit Gewalt entgegen zu kommen, nichts weniger als ganz verschwunden war.

Wie sehr hiemit die Thatsachen übereinstimmen, wird im Verfolge sich noch zeigen.

Was übrigens den Zeitpunkt dieser Veränderung, in welcher die heutigen Landstände ihr historisches Le-

(2) P. K. Sankl, a. a. O. S. 444. u. folg.

ben anfiengen, anbelangt, so läßt sich derselbe zwar nicht so bestimmt, und bis auf das eigentliche Jahr angeben; indem hiebei nicht nur der Umstand obwaltet, daß solche Veränderung nur nach und nach vor sich gieng, sondern auch noch in Betrachtung kömmt, daß die damaligen Landtagsverhandlungen noch keineswegs schriftlich gepflogen wurden, und die wenigen Handvesten jener Zeiten, die als Resultate derselben, und als die ersten Quellen der Beweise über die Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen angesehen werden können, lange noch nicht alle an das Tageslicht traten, sondern entweder bereits vermodert, oder noch im Staube versteckt sind. Aber zuverläßig ist, daß er wenigstens in die letzte Hälfte des dreizehenten Jahrhunderts fällt. Denn die Markgrafen hörten schon mit dem zwölften Jahrhunderte auf, die herzoglichen Landtage zu besuchen; den einzigen vom Nordgau ausgenommen, welcher auch noch auf den, in den Jahren 1224 und 1228 vom Herzoge ausgeschriebenen Versammlungen vorkam. Und die Bischöfe kamen, in der Regel, nur mehr in der ersten Hälfte des dreizehenten Jahrhunderts auf die herzoglichen Land- und Hoftage; späterhin aber theils gar nicht mehr, theils nur selten, und einzeln (3).

(3) Ebendaselbst. S. 464 und 465. dann 469 und 470. Zugleich erhellet hieraus auffallend, daß die heutigen Landtage nur nach und nach aus den vorhergehenden Herzogsdietinen hervorgiengen.

§. 18.

Vielleicht wendet man wider diese aufgestellte Genealogie der baierschen Landstände ein, daß sie deßwegen unrichtig sein müßte, weil in den Handvesten jener Periode, wo sie den eigentlichen Ursprung derselben festsetzet, weder von den Prälaten, noch von den Städte- und Märkte-Deputirten etwas vorkäme. Allein die Unwichtigkeit dieses Einwurfes ist schon im ersten Kapitel dargethan worden. Ich werde daher hierorts nur noch etwas weniges bemerken.

Etwas anderes ist der Ursprung der Landstände, und ihrer Rechte; und wieder etwas ganz anderes die Ausbildung der landständischen Collegialverfassung, und ihrer Gerechtsamen. Daß letztere nicht in die bestimmte Periode hinaufgeführet werden könne, wird gerne zugegeben; aber es war auch noch nicht von dieser Ausbildung, sondern nur vom Ursprunge die Rede.

Sodann hüte man sich doch wohl, aus den bisher bekannten Handvesten und Freiheitsbriefen unumstößliche Resultate folgern zu wollen. Denn einmal ist schon nur allzu wahr, daß dieselben noch lange nicht alle bekannt sind. Hiezu kömmt aber noch der mehr als wahrscheinliche Umstand, daß in mehrern Fällen, oder Gelegenheiten, wo die Herzoge mit ihren Ständen berathschlagten, gar keine Urkunden, am allerwenigsten über die verhandelten allgemeinen Angelegenheiten, ausgefertiget wurden. Es können also

Prälaten, und Städte = Deputirte dabei Antheil genommen haben, und doch keine Spuren hierüber aufgefunden werden. Ueberhaupts scheinen die landständischen Handvesten erst da anzufangen, wo das landesfürstliche Besteuerungsrecht aufkeimte. Daß aber damals in solchen noch wenig von den Prälaten, Städten, und Märkten vorkam, wird demjenigen sehr begreiflich werden, welcher das, was bereits gesagt worden, und das, was noch bemerkt werden wird, in Erwägung zieht. Als hingegen die Landstände sich gedrungen sahen, gegen die Willkühr, und Verletzungen ihrer althergebrachten Rechte sich nicht nur feierliche Versicherungen, oder Handvesten ausstellen zu lassen, sondern auch untereinander in engern Verein zu treten: findet man auch die Städte, Märkte, und Prälaten unter den übrigen Landständen.

Andere, die viel auf Auctorität halten, werden meine Meinung, sowohl in Ansehung des Fundamentes, als auch des Alters, deßwegen für unrichtig halten, weil sie denen, die den Ursprung der heutigen Landstände in Baiern aus der sogenannten Ottonianischen Handveste vom Jahr 1311 ableiten (1), widerspricht.

Allein

(1) P. K. Sanftl a. a. O. S. 476. Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. 2. B. S. 262. u. folg.

Allein ich kann nicht umhin, zu behaupten, daß, wenn es schon ein großer Irrthum war (2), aus der bemerkten Handveste, ohne Unterschied, den Ursprung aller ständischen Gerichtsbarkeit abzuleiten, doch noch ungleich mehr gefehlet war, diese Urkunde als den Grundstein der baierschen Landstände anzusehen. Zum Theile erhellet dieß schon aus dem Vorhergehenden; weil, wie ich glaube, daraus Jedermann wenigstens so viel klar werden mag, daß die Grafen, Landherren, und andere Personen, welche die ersten Bestandtheile des landständischen Körpers ausmachten, die Landstandschaft, oder Befugniß, auf Landesversammlungen zu erscheinen, und bei gewissen Landesangelegenheiten oder Regierungssachen zu concurriren, nicht erst durch die benannte Handveste erlangten, sondern schon vorher hatten. Indessen folgende Bemerkungen werden die Sache noch klärer machen.

Unter die ersten und wichtigsten Gerechtsamen der Landstände gehöret ihr Einwilligungsrecht in Steuersachen. Nun darf man aber nur diese oft benannte Urkunde ansehen, um sich vollends zu überzeugen, daß die damals versammelten Landstände diese Gerechtsame nicht erst durch die Handveste erwarben, sondern schon wirklich als ein hergebrachtes, und unbestrittenes

(2) Die Beweise hierüber siehe in von Seyfrieds Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern ꝛc. J. N. G. v. Krenners Abh. über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern ꝛc.

Recht in dem Umfange, in welchem der König — Herzog Otto die Besteuerung ausdehnen wollte, ausübten (3).

Die Stände erhielten im Jahre 1311. nichts, als einen Zuwachs, oder eine Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit (4). Allein die Gerichtsbarkeit ist ja nur ein Particular-Vorrecht der Landstände, das ihnen in ziemlich ungleichem Maaße zukömmt; und kein Sachkenner, der hievon die wesentlichen oder Concurrenz- und Einschränkungsrechte der Landstände zu unterscheiden weiß, wird selbes als den Grund der Existenz der Landstände, und ihrer Rechte ansehen. Wollte man aber dennoch diese sonderliche Entstehungsart annehmen: so ist wieder richtig, daß, gleichwie die ständische Gerichtsbarkeit großentheils sich nicht erst vom Jahr 1311. oder von der Ottonianischen Handveste her datirt, sondern viel weiter zurückgeht, auch das Alter, oder der Ursprung der Landstände nicht erst aus dieser Urkunde erkläret werden könne.

Daraus ergiebt sich auch (im Vorbeigehen bemerkt) wie viel es auf sich habe, wenn ein im ersten Kapitel schon belobter Schriftsteller (5) bei Gelegenheit

(3) Umständlicher wird dieß noch im 20ten §. gezeigt werden.

(4) Warum diese Ausdrucke gewählt werden, bedarf hoffentlich keiner Erläuterung mehr.

(5) K. H. Lang's histor. Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. S. 39.

einer kurzen Anwendung seiner Meinung über das Alter der Landstände überhaupts auf die Entstehung der Landstände in Baiern insbesondere, fast triumphirend ausrufet: „Was wären auch das für Landstände gewesen, denen vorher (vor 1311.) nicht einmal eine „Gerichtsbarkeit über ihre Untersaßen zukam?“ Denn es muß bereits von selbst einleuchten, daß diese Einwendung ebenfalls nur aus sehr unrichtigen Begriffen über die Entstehung der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, und aus der Unachtsamkeit, die Concurrenz- und Einschränkungsrechte der Landstände von den Particularvorrechten derselben zu unterscheiden, geflossen sei.

Davon will ich hier noch nichts erwähnen, daß die niederbaierschen Landstände bald nachher, wie im nächstfolgenden §. gleich näher berühret werden soll, schon solche Gerechtsamen gegen die Herzoge Heinrich Ott, und Heinrich ausübten, die sie offenbar weder aus dem Freiheitsbriefe vom Jahr 1311. noch aus einer anderen nachfolgenden Handveste erlangten. Aber erinnern muß ich doch noch, daß, wenn man den Ursprung der heutigen Landstände in Baiern von der ottonianischen Handveste ableiten wollte, dieß höchstens nur für Niederbaiern gelten könnte, und für die Entstehung der oberbaierschen Landstände wieder eine besondere Urkunde, oder Veranlassung angegeben werden müßte; nachdem es doch einmal eine bekannte Sache ist, daß Oberbaiern eben so gut, und eben so bald seine Landstände hatte, wie Niederbaiern, und die Land-

schaften von Ober- und Niederbaiern erst nach Herz. Georgs des Reichen Tode in einen einzigen Körper vereiniget wurden.

§. 19.

Ungleich mehr scheint im ersten Augenblicke der gegebenen Erklärung über den Ursprung der heutigen Landstände die Meinung, daß sie ihr Dasein der Entstehung der Landes-Steuern zu verdanken haben möchten, Abbruch zu thun. Indessen bei einer strengern Prüfung verlieret auch diese Meinung ihre scheinbare Stärke; und so wenig vorher im Allgemeinen das Steuerwesen als die erste und einzige Veranlassung zur Entstehung der Landstände hat angenommen werden wollen: so wenig will es hinreichen, um aus demselben den Ursprung der baierschen Landstände zu erklären.

Die baiersche Geschichte hat uns bisher aus den Zeiten vor dem vierzehenten Jahrhunderte einzige zwo Landsteuern aufgedeckt. Die erste soll unter Herzog Ludwig I. im Jahr 1215. eingetreten sein, um eben diesen Herzog, der im gedachten Jahre von Kaiser Fridrich II. mit der Rheinpfalz belehnt, und bei der Besitznehmung derselben von den Rheinpfälzern gefangen genommen wurde, wieder aus der Gefangenschaft loszukaufen; die zwote hingegen soll im Jahr 1295. erhoben worden sein. Und selbst bei diesen wenigen Beispielen ist noch ziemlich schwankend, ob sie wirklich allgemeine Landessteuern gewesen sind. Denn über erste hat man

bisher noch keinen andern Beweis als Aventins unbeurkundete Angabe, daß jenes Lösegeld von den Boien viritim zusammengetragen worden wäre, und die Mönche von Scheiern allein 100 Pfunde hiezu entrichtet hätten (1); und über die zwote hat man blos die im Jahre 1295. von den niederbaierschen Herzogen Otto, Ludwig und Stephan dem Bischofe zu Regensburg ausgestellte Urkunde, in welcher sie versprachen, den Clerum, und die geistlichen Personen der Regensburger Diöces mit der Schulden halber in den übrigen Diöcesen ihres Gebiethes ausgeschriebenen hilflichen Anlage zu verschonen, und die von Päpsten, Kaisern, Königen, und ihren Vorfahren erlangten Immunitäten derselben zu achten (2).

Zwar ersieht man aus einer Urkunde des Klosters Neuzell, daß Herzog Ludwig I. im Jahr 1212. einem schon von seinem Vater verliehenen Privilegium gemäß versprochen, von allem, was diesem Kloster angehöre, weder für sich eine Steuer fodern wolle, noch seinen Richtern zu fodern erlaube (3). Eben so findet man

(1) *Aventini* Ann. Boi. Lib. VII. mihi pag. 662. Von Falkenstein erzählt im 3. Theile seiner baiersch. Geschich. S. 70. die nämliche Sache, aber blos auf Aventins Auctorität.

(2) Lünigs Spicilegium ecclesiast. 2. Theil, 3. Band, pag. 829. Eine Uebersetzung der angeführten Urkunden befindet sich in Lang's und Blondeau's auserlesenen historisch-bayrischen alt- und neuen Nachrichten, 1. Th. S. 61.

(3) Monumenta Boi. Vol. IX. pag. 574. num. XIII.

in dem von Herzog dem Strengen im Jahr 1294. zu Heidelberg errichteten Testamente, daß er mehreren Kirchen und Klöstern auf 4 Jahre die Steuern und andere Lasten theils ganz, theils in gewissem Maaße nachläßt (4). Wer aber die Verfassung jener Zeiten übersieht, und sonderbar die erst berührte Immunität der Geistlichkeit nicht aus dem Auge verlieret, wird sich von selbst berichten, daß jener Nachlaß nur von Vogtei= und ähnlichen Bürden, keineswegs aber von allgemeinen Landessteuern zu verstehen sei. Denn eine fortwährende Landsteuer in jenen Zeiten, wie doch der Nachlaß auf vier Jahre gewissermaßen mit sich brächte, mag einsweilen noch immer ein Unding genannt werden.

Nun stehen aber jene wenigen, und noch dazu ziemlich schwankenden, oder blos auf unverbürgten Angaben, und indirecten Beweismitteln beruhen: den Beispiele von Landsteuern mit den schon in dem ersten Viertheile des vierzehenten Jahrhunderts von einem ansehnlichen Theile der heutigen Landstände ausgeübten Rechten offenbar in keinem solchen Verhältnisse, daß man letztere (landständische Rechte) unbedenklich als Folgen der ersteren (Landessteuern) ansehen könnte. Denn (um nur ein Beispiel anzuführen) bekannt ist, daß die Landstände im Jahr 1324. auf der damals zu Landshut gehaltenen Versammlung, wo sie sich im Ernste damit befaßten, den verschiedenen Unordnungen

(4) Scheidt's Bibliotheca hist. Goetting. pag. 219.

in der Regierung der Herzoge vorzubeugen, nach genauer Untersuchung der Ursachen sowohl, als nach reifer Berathschlagung über die zweckmäßigen Vorkehrungsmittel, nicht nur mehrere landesfürstliche Räthe, die vorzüglich an der schlechten Haushaltung Schuld waren, vom Hofe, und ihren Aemtern entferneten, sondern auch eine ganz eigene Vorschrift für die künftige Landesregierung entwarfen, zu deren Handhabung zwölf Landstände beiordneten, und unter anderen darinn festsetzten, daß die Herzoge innerhalb zwei Jahren und vier Monaten das Land nicht vertheilen; ihre Streitigkeiten der Entscheidung einer bestimmten Anzahl von Schiedsrichtern unterwerfen; ohne Vorwissen und Rath der beigeordneten zwölf Landstände nichts unter sich, oder an andere veräußern, keinen Grafen, Freien, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, Reichen oder Armen richten, auch weder Krieg noch Frieden beschließen; und im Falle, daß sie die Handveste nicht halten würden, gewärtigen sollten, daß Land und Leute sich wider sie vereinigen, um sich bei ihren Freiheiten zu schützen (5).

Dabei will die Hypothese, welche die Landstände erst durch und mit dem Steuerwesen entstehen läßt, auch nicht zureichen, die Art und Weise, wie die Prälaten sowohl, als Städte und Märkte ursprünglich zur Landstandschaft gelangten, genugthuend zu erklären.

(5) J. H. v. Falkensteins Geschichte des Herzogthums Baiern, 3. Th. S. 164.

Denn wenn schon zur Zeit noch nicht durch Urkunden oder andere unverwerfliche Beweismittel vor Augen gestellt werden kann, daß sie eben so frühe, als die Grafen, Landherren, Freien, Ritter und Knechte an den Berathschlagungen und Beschlüssen über allgemeine Landesangelegenheiten Antheil hatten: so findet man doch sichere Spuren, daß sie nicht nur in Fällen, wo es — wie z. B. im Jahre 1311. — um Erlangung gewisser Particularvorrechte, sondern auch bei Huldigungen, Entscheidungen der zwischen den Herzogen obwaltenden Streitigkeiten, und andern wichtigen Angelegenheiten als mitrathende Personen erschienen, ehe sie auf ihre Immunität Verzicht thaten, und ihr, oder ihrer Hintersaßen Vermögen in die landesfürstliche Besteuerung ziehen ließen.

Eben so verhält es sich auch mit den Städten und Märkten. Denn wenn man auch im Bezug auf den vorliegenden Gegenstand für nichts achten will, daß sie schon im dreizehenten Jahrhunderte mit dem Adel zur Handhabung des Landfriedens, und zur rechtlichen Verfolgung der Landfriedensstöhrer vom Kaiser und Herzoge berufen worden sind (6): so sieht man sie doch im Anfange des vierzehenden Jahrhunderts, in Verbindung mit dem Adel gegen den Landesfürsten schon solches Ansehen, und solche Prärogativen behaupten, die unerklärbar bleiben mögen, so lange man die Entstehung der Landstände ganz allein aus dem Ursprunge

(6) Scheidt, a. a. O. S. 209. u. 214.

der Landsteuern ableitet, oder — was am Ende das nämliche ist — den Grund der Landstandschaft blos im Eigenthume findet (7).

§. 20.

Soviel ist übrigens wieder gewiß, daß die altdeutsche Steuerfreiheit, oder das urverfassungsmäßige Vorrecht der freien Güterbesitzer, daß nur mit ihrer Einwilligung sowohl ihr, als ihrer Hintersassen Vermögen vom Landesherrn besteuert werden konnte, bei zunehmender Landeshoheit auch in Baiern das kräftigste Mittel der Landstände war, nicht nur ihre althergebrachten Concurrenz- und Einschränkungsrechte aufrecht zu erhalten, dieselben nach dem Bedürfnisse der veränderten Umstände zu vermehren, oder doch zu modificiren, und nebenher auch manche besondere Vorrechte zu erlangen; sondern auch ihre collegialische Verfassung zu gründen, und nach und nach zur heutigen Gestalt zu bringen.

Um aber dieses näher zu erörtern, will es vorläufig nothwendig sein, hierorts den Beweis, daß jene Steuerfreiheit wirklich auch in Baiern bestanden habe, und nicht zu den bloßen Sagen der Vorzeit zu zählen sei, noch etwas umständlicher auszuführen.

(7) Neben den ersten bekannten Freiheitsbriefen, die solches erhärten, mag auch die unter den Beilagen vorkommende Urkunde Nro. 1. die ich in einer alten Abschrift des Stadt Münchner Privilegienbuches gefunden habe, und für ächt ansehe, stehen.

Wenn man die bereits aus dem dreizehenten Jahrhunderte angeführten zwei Beispiele von vermuthlichen Landessteuern in Baiern dahingestellt sein läßt, und bloß von solchen Thatsachen ausgehet, welche auf sicheren Documenten beruhen: so kann man (bis etwa die Zeit noch bessere Aufklärungen giebt) als erste zuverlässige Landessteuer in Baiern diejenige annehmen, welche die Herzoge Rudolph und Ludwig im Jahr 1302. erhalten haben. Nimmt man nun aber die von diesen Herzogen darüber ausgestellte Handveste (1) zur Hand, so ergiebt sich daraus wortdeutlich:

(a) Daß die Herzoge selbst bekennten, daß die adelichen Grundherren (Grafen, Freien, Dienstleut, und alle Edle) ihnen durch **jr treuen Willen — willigclich**, und guetlich erlaubt haben, von ihren Leuten (Grundholden) eine gemeine Viehesteuer zu nehmen;

(b) Daß die Herzoge an Endes statt gelobten, daß sie und ihre Erben fürpas **khain gemaine Steur an jr Leut vnd Guet** muetten vnd suehen sollen; auf ienen Fall aber, daß sie sich vergessen, und **ain gemaine Steur an sy vordertten, und sy der Steur nötten wollten zegeben wider jren Willen**, sich selbst für treubrüchig erklärten.

(1) v. Bergmanns Geschichte der Stadt München. Urkundenbuch S. 37.

Freilich beweiset diese Urkunde, die Sache strenge genommen, eigentlich nur für Oberbaiern. Wer aber zugleich den sogenannten ersten Freiheitsbrief, oder die ottonische Handveste vom Jahr 1311. ansieht, wird sich ohne Mühe belehren können, daß es in Niederbaiern um kein Haar anders gewesen ist. Denn er wird in selber abermal ganz deutlich ausgedrückt finden:

(a) Das Geständniß des Königs-Herzogs Ott, daß die Pfaffheit und Edelleute (für die ihnen damals verschriebene Gnade) ihm lieblich, und **williglich** gegeben und gestattet haben, von ihrem, und ihrer Leute Gut einmal, und zu **diesen Zeiten** eine Steuer zu nehmen; und

(b) Das feierliche Versprechen des nämlichen Landesfürsten, daß die genannte Pfaffheit, und Edelleute, so wie ihre Erben, aller weitern Steuern, oder ähnlicher Käufe, ewig ledig sein sollen.

Dieser nach dem Erfoderniß der vorliegenden Frage mit aller Treue dargestellte Inhalt der zwo berührten Urkunden wäre ganz gewiß für sich allein schon hinreichend, jenen Beweis genugsam darzustellen. Um ihn aber nur noch einleuchtender zu machen, und bis zur unverkennbaren Evidenz zu erheben, will ich wenigstens folgende **gedruckte** Freiheitsbriefe quoad passus concernentes noch kürzlich berühren, so überflüßig es auch für einen großen Theil der Leser sein mag.

Der zweite, im Jahr 1322. von Herzog Heinrich Ott über eine ihm bewilligte Viehesteuer ausgestellt, enthält wörtlich:

„Und wann sie (Bischöffe, Prälaten, Edelleute und Bürger) angesehent habent vnser anligent Notturft, die wir jetzo gehabt haben, von vberschwengigen vrleug, vnd auch Gelt, dartzu auch die Heyrat vnser selbers, vnser lieben Schwester Beatrix, **habent sie von ir aigen Willen, da wir doch weder Gewalt noch Recht, noch Pet von keiner Gewonhait nicht gehabt haben, noch gehaben möchten vns geholffen,** mit einem sogethanen Gut" —

und gleich weiter hinnach wieder:

„Und davon verhaissen vnd versprechen wir, für vns, für vnser erben, vnnd für alle vnsere Nachkommen, bey vnserm Aide vnd trewen, das wir sie, jr erben, vnd alle jr nachkommen alle Ansprach, **Pet, forderung, heimlicher oder offenlicher von vns, vnsern erben, vnsern Amptleuten, oder von anders jemand, mit Gewalt, mit Pet, oder mit Recht, kainer gemeinen Stewer von allerley hab vnd gut,** wie man das möcht genennen, noch mit kainen Sachen, wie man die finden oder gedenken möcht, nimmermehr gebieten noch beschweren, wann sie der fürbaß ledig, frey, vnd sicher sollen sein ewigklich on alles gefehrde."

Eben so wichtig ist der neunte Freiheitsbrief, indem er über die im Jahr 1358. dem Herzoge Stephan und dessen Söhnen bewilligte Steuer folgendermaßen sich ausdrückt:

„Daß sich vnser lieb getrewe Reich vnd Arm, Edel vnd Unedel, Stett vnd Märkt vberall inn vnserm Lande habent angegriffen, vnd habent vns ze anligen: der Notturfft, ain gemaine Stewr, mit Willen vnd Gunst in vnserm Lande nemen lassen —

und weiter unten:

„Auch gehaissen wir jn mit vnsern Gnaden, aiden, vnd trewen, das wir Edel vnd unedel, reich vnd arm, Stett vnd Märkt, in vnserm Lande nicht mehr bitten söllen vmb kain Stewer, wann sie vns der Mitthailung nicht mehr schuldig noch gebunden sind ze geben, weder mit gewalt, noch mit gewaltiger Pet, noch von kainerley Sach wegen, vnd wie es darwider erdacht vnd erfunden möcht werden."

Das nämliche beståttiget Herzog Stephan der åltere, auch im zehenten Freibriefe, indem er verspricht:

„Wir söllen auch inn dem vorgeschribnen Land ze Obern Baiern kein Viehstewer, Vrbarstewr, noch kein ungerechte Stewr noch Pet, nimmermehr nemen, noch anlegen, vnd söllen sie darumb nicht bitten noch an sie begeren in kein Weiß."

Ferner giebt der zwanzigste Freiheitsbrief, von den Herzogen Stephan und Johann im Jahr 1396. ertheilt, ausdrücklich zu lesen:

„Wann vns vnser lieb getrewen Graffen, freien, Prelaten, Priesterschaft, Dienstleut, Ritter und Knecht, Stett vnd Märckt, geistlich vnd weltlich, reich vnd arm, inn vnsern Landen zu baiern vil williger getrewer Dienst vnd Hülff erzaigt, vnd gethan habent, vnd wir nu sie aber vmb Hülff gebeten, vnd der von jn begert haben, an vnser Geltschuld, die wir schuldig sein; vber jr Freiheit Bestett-Brieffe, vnd Gnad, die sie von vnsern Vordern, vnd vns haben, vnd die vorgenannten vnser lieb getrewen ietzo aber von besonder Trew wegen, vnser Bet vnd Fordrung tugendlich gewert, vnd vns ein Hülff gethan vnd geben haben." —

und im Verfolge des weiteren Inhaltes:

„Und soll jn auch diese Forderung vnd Hülff an allen jren Freiheiten, vorgenannten Brieffen, Gnaden, guten Gewonheiten, vnd Rechten, als vorsteht geschrieben, gentzlich vnentgolten vnd vnschedlich sein, wann sie vns die Hülff durch jr Trew vnd Lieb gethan haben. Darzu sollen vnd wollen wir all vnser Erben Nachkommen, noch jemand von vnserm wegen, die vorgenannten vnser lieb getrewen, jr Erben, vnd Nachkommen gemainlich noch besonder, fürbaß

nimmermehr beschweren, von jn nemen noch an sie begern kainerlay Stewer, Schatzung, noch Fordrung, wie die genannt mag gesein; wider jr vorgenannt Brieff Genad vnd Freiheit, die sie — habent, inn kain Weiß, vber die alten gewönlichen Stewr, Nutz, Gült, Zöll, Maut, Gericht, Fäll, Ränt vnd Dienst, die wir von alter Rechtswegen von vnsern obgenannten Herrschaften vnd Herzogthumben haben, auff dem Land vnd in den Stetten. Auch söllen und wöllen wir Niemand in vnserm Land ze Baiern weder edel noch vnedel, geistlichen vnd weltlichen jhr aigenleut, vnd vogtleut für baß nit stewrn, noch kain ander vnbillich Schwerung thun in kain Weiß."

Und nun nur noch eine einzige Stelle aus dem vier u. vierzigsten Freiheitsbriefe. Sie lautet wörtlich:

„Wann all Preläten, Graffen, Freien, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel nicht Edel Stett, vnd Märckt, vnd gemeinlich all Leut, reich vnd arm, in Niedern bairn vns vnnd vnsern Vorfordern vil getrewer williger Dienst vnd Hülff erzaigt, gethan vnd beweist haben, vnnd wir sie nu malen aber umb Hülff gebeten, vnd des begert haben, damit wir auß den Schulden, darinne vnser lieber Herr vnd Vatter Herzog Albrecht löbl. Gedächtnuß lassen hat, auch die Heuratgut vnser lieben Schwestern Frawen Elspeten vnd Frawen Margreten versprochen, darzu das Norck-

han erlöst, vnd sonderbar grosse Kost vnd Zerung, die der Kriegsleuffen halben zwischen der Fürsten vnd Herren vmb Fried vnd Sonne ze machen, auff vns gangen ist, das wir das alles destbaß vberkommen, vnd ausrichten möchten, des wir doch von Gerechtigkeit wegen nicht begern, noch sie vns des schuldig sein zu thun, vber jhr Freiheit, Bestettbrieff, vnd Gnade, die sie von vnsern Vorfordern, vnd vns haben, so sie vns aber ietzo, von besonder fleissiger Bete, rechter Lieb vnd Trew wegen tugentlich gewert, vnd vns ein Hülff gethan, vnd geben haben."

Aus den bisher angeführten Stellen, die nur ihrer Deutlichkeit, und Allgemeinheit wegen besonders merkwürdig sind, im Wesentlichen aber mit dem Inhalte aller übrigen bekannten Freiheits- und Schadlosbriefe, wie sich Jedermann auch nur bei flüchtiger Uebersicht und Vergleichung überzeugen kann, übereinstimmen, erhellet denn klar:

1. Daß die Herzoge in Baiern ursprünglich weder in Ansehung der Grundherren, noch in Ansehung der Grundholden derselben, ein Landesherrliches, oder in der Landeshoheit liegendes Besteuerungsrecht hatten; sondern

2. Daß es vielmehr nur von dem freien, und guten Willen der Grundherren abhieng, wie oft, und

auf

auf welche Art sie den Herzogen von ihrem und ihrer Hintersassen Vermögen eine Steuer verwilligen wollten; und

3. Daß die Grundherren (Landstände) an die Stelle dieses Rechtes, oder dieser ursprünglichen Steuerfreiheit keineswegs eine willkührliche landesherrliche Besteuerung treten ließen.

Selbst für die Behauptung: daß im vierzehenten und funfzehenten Jahrhunderte auch die Besteuerung der übrigen Unterthanen nicht in der Willkühr der baierschen Herzoge gelegen habe, könnte man aus den berührten Freiheitsbriefen schon ziemlich wichtige Gründe aufstellen. Doch davon wird an einem andern Orte noch die Rede sein.

Hier nur noch etwas weniges von jenem Grunde der Steuerfreiheit, den die Prälaten, und die Geistlichkeit noch besonders für sich hatten. Im ersten Kapitel sowohl, als im gegenwärtigen, wurde schon bemerkt, daß derselbe in der bekannten Immunität bestand. Auch wurde zur Unterstützung dieser Bemerkung bereits eine glaubwürdige Urkunde, nämlich die von den Herzogen Otto, Ludwig und Stephan im Jahre 1295. dem Bischofe zu Regensburg ertheilte Befreiung, angeführet. Um aber dem Leser noch reichern Stoff zur Ueberzeugung an die Hand zu geben, will man ihn hierorts besonders auf den Anhang der im Jahr 1778. neu aufgelegten Sammlung der baierschen landständischen Freiheitsbriefe 2c. verweisen, wo er sub

Nris I. III. IV. V. VII. und VIII. merkwürdige Urkunden finden wird.

Daraus kann er sich zugleich von selbst belehren, daß eigentlich nicht die Unzufriedenheit der baierschen Unterthanen, und besonders der hohen Geistlichkeit über die, angeblicher maßen (2) in der Handveste vom Jahre 1311. liegende Veränderung der baierschen Landesverfassung, sondern einzig und allein die Verletzung jener geistlichen Immunität der Stein des Anstoßes war, der die Herzoge, besonders in Niederbaiern, nicht nur schon im Jahre 1311. mit dem Erzbischofe von Salzburg, und den übrigen Bischöfen im Lande in unangenehme Collision brachte, sondern auch im Jahre 1322. wieder in solche verdrüßliche Händel verwickelte, daß die bemeldten Kirchenhäupter endlich sogar mit dem Bannstrale darein schlugen.

§. 21.

Nun erst könnte füglich zur Entwickelung des Einflusses, welchen die Steuerfreiheit auf die Erhaltung und Beförderung der landständischen Rechte sowohl, als ihrer collegialischen Verfassung in Baiern gehabt hat, geschritten werden. Doch diese befindet sich, in der Hauptsache, schon im vorhergehenden Kapitel. Man begnüget sich daher, hierüber nur noch einige wenige Bemerkungen, die Baiern allein betreffen, nach-

(2) Westenrieder's Geschichte von Baiern, 2. Band, S. 265.

zutragen. Vorzüglich gilt dieß vom ersten Gegenstande solcher Erörterung. Denn da im dritten und vierten Kapitel die wichtigsten Collegial- und Particularrechte der baierschen Landstände, ohnehin umständlicher dargestellt werden, so wird das mehrere, was sich auf den Ursprung und Fortgang solcher Rechte beziehet, dort noch berühret werden.

Schon die ältesten (bekannten) Freiheitsbriefe, Handvesten, Beståttigungen und Schadlosbriefe sprechen nicht blos von den eben auf dem Landtage verhandelten Gegenständen, oder gegründeten Rechten, und Verhältnissen, sondern im Allgemeinen auch von andern alten **Rechten, gewöhnlichen Rechten, Ehren und Rechten, guten Gewohnheiten** u. s. w. So enthält, um nur einige Beispiele anzuführen, die Handveste vom Jahre 1311. deutlich für die Stände die Verwahrung, daß sie **kainen andern Handvesten — schaden thu, noch das der Kauf an jr alten rechten, vber leut vnd gut, kain Schad an ichte sey, wann wir jn die damit nicht abnemen noch ringen, an jhr dorfgerichten, Grafschafften, vnd Hofmärchen, vnd allen andern jr Rechten.** Eben so bestättiget Kaiser Ludwig in seiner Handveste vom Jahre 1341. (S. fünften gedruckten Freiheitsbrief) neben der großen Handveste über die Gerichte den Ständen ausdrücklich auch **alle jhre gewondliche Recht.** Und so spricht auch Herzog Ludwig, der Brandenburger, in seinem Freiheitsbriefe vom Jahre 1347 Eingangs, wo er die ständischen Freiheiten und Rechte be-

stättiget, nicht blos von den Gerichten der Stände, sondern auch **von ander jhr Ehre vnd Recht, vnd gut Gewonheit.**

Es erhellet also hieraus vorerst von selbst der oben schon mehrmal aufgestellte Satz, daß die Stände bereits von vorigen Zeiten her gewisse Rechte oder Freiheiten besaßen, und durch ihre Steuerbewilligungen zwar gewissermaßen sicherten, oder aufrecht erhielten, keineswegs aber erst zu erhandeln nöthig hatten.

Allein auch die weitere Behauptung, daß bei weitem nicht alles, was den Ständen erst in den bekannten Freiheitsbriefen ausdrücklich, oder namentlich an Rechten, oder Freiheiten von den Herzogen zugesichert wurde, als **neu erworben** angesehen werden könne, sondern mehr, oder weniger schon unter jenen ungenannten alten Rechten, Ehren, und Gewohnheiten begriffen gewesen sei, wird dadurch auffallend unterstützt. Zeiten und Umstände änderten sich; Beschränkung der Willkühr hatte in der Vorzeit so gut, wie heut zu Tage, ihre Feinde; die fremden Rechte drangen allmählig auch in Baiern immer mehr ein; und die alten, blos auf Herkommen, oder Sitten sich gründende Rechte der Stände fiengen an, vergessen, oder verkennet zu werden. Es war daher sehr natürlich, daß es bei landesfürstlichen Steuergesuchen endlich auch darüber zu näheren Erklärungen kam, und die Stände auf **ausdrückliche** Zusagen oder Versicherungen der Herzoge über ihre althergebrachten Rechte drangen. Wären die Landtagshandlungen damaliger

Zeiten schon schriftlich, und so umständlich, wie seit dem sechzehenten Jahrhunderte, gepflogen worden, und die Verhandlungsacten zugleich auch auf unsere Zeiten gekommen: so würde die Wahrheit dieser Bemerkung sich über jeden Zweifel erheben lassen. Auch das **Kornfutter**, und alle Steuerung oder Beschwerung **mit Jägern, Falknern** u. s. w. versprachen die Herzoge abzustellen (1). Indessen ist nur gar zu gewiß, daß die Herzoge dadurch den Ständen und Unterthanen gar keine neue Gnade erwiesen, und es sicher auch nicht ohne Klage (Fürbringen) der Stände thaten. Und doch hat man hierüber, außer den kurzen Stellen der Freiheitsbriefe, bisher eben so wenig andere Beweismittel.

Endlich ist zwar nicht zu widersprechen, daß die baierschen Landstände erst durch ihre Steuerwilligungen nicht nur einige Gesammt- oder Collegialrechte, sondern auch mehrere Particular-Vorrechte erwarben. Allein Unwissenheit, und Partheiligkeit begehen auch hiebei wieder einige auffallende Fehler. Man beschuldiget die Stände, daß sie von jeher bei Steuerwilligungen nur ihren besondern Vortheil befördert, für das Beste der Unterthanen hingegen nichts gethan hätten; und doch stößt man in den Freiheitsbriefen auf eine Menge von bedungenen, und feierlich versicherten Freiheiten, die man weder zu den Collegial- noch zu den Particularvorrechten der Stände zählen kann, son-

(1) S. 42. und 44. gedruckten Freiheitsbrief.

dern unter die eigene Rubrik von **Landesfreiheiten**, oder (noch deutlicher zu reden) solchen Rechten und Vortheilen, die allen Unterthanen zustehen, und frommen sollen, bringen muß. Man behauptet diesem Vorwurfe zu Folge, daß die Stände erst auf diesem Wege ihre sogenannte Steuerfreiheit erlangt hätten; und doch ist bereits klar dargethan worden, daß sie ein unverfassungsmäßiges Recht aller freien Güterbesitzer, und indirecte aller ihrer Grundholden sei. Man glaubt ferner, daß die Stände erst durch dieses Mittel alle ihre Gerichsbarkeit erworben hätten; und doch belehren uns neuere Aufschlüsse über diesen Gegenstand, daß dieser Glaube einen eben so groben, als alten Irrthum enthalte (2).

Daß übrigens (die Sache betrachtet, wie sie nach der Entwickelung der deutschen Staatsverfassung wirklich war) die freien Güterbesitzer, oder Landstände in eben demselben Verhältnisse selbst von ihrem besondern Vortheile opferten, in welchem sie auch nur ihre Hintersassen vom Landesfürsten, mit Steuern oder andern Lasten belegen ließen, ist zwar bereits von selbst einleuchtend; wird aber in der Folge noch genauer erörtert werden.

(2) Vergl. §. 18. Not. 2. und Kap. 4. Abschnitt 3.

§. 22.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande, oder zur allmähligen Ausbildung der Collegialverfassung der baierschen Landstände.

Im ersten Kapitel wurde bereits erörtert, daß die landständische Collegialverfassung nach und nach vorzüglich aus den sogenannten Bündnissen, oder Einigungen der Stände erwachsen ist. Nun nahmen aber diese Einigungen in Baiern folgenden Gang.

Als die weltlichen Grundherren, oder die adelichen Landstände in Oberbaiern im Jahre 1302. den Herzogen Rudolph und Ludwig von ihren Grundholden eine Viehesteuer bewilligten, fügten diese Herzoge der Versicherung, keine Steuer mehr bei derselben Leuten oder Gut zu suchen, nicht nur die ausdrückliche Erklärung bei, daß sich dieselben (die adelichen Landstände) mit ihrem guten Willen und ihrer Gunst miteinander vereiniget, und geschworen haben, keine gemeine Steuer mehr zu geben; sondern erlaubten ihnen auch, im Falle daß jene Versicherung nicht gehalten würde, anderwärtige Hilfe zu suchen.

„Wäre aber (heißt es wörtlich) das wir vnns gein vnns selben, Jn vnd ir erben vergässen, das Gott verpiete, vnd ain gemaine Steuer an sy vordertten, vnd sy der Steur nötten wollten zegeben wider Jren willen, so haben wir gethan wider vnser Trew an Jne, vnd ist dauon vnser gueter

Willen vnd Gonst dabey, das sich des yezo miteinander veraint haben vnd auch geschworn, das sy vnns khain gemaine Steur fürbas geben. Und wer die vorgenannten vnser getreuen dieß beschirmet vor vnns, vnd in sein Hilffet, das sy vnd Jr erben vns nicht fürpas dhain gemaine Steur geben, der soll daran wider vns nicht haben gethan."

Auf gleiche Weise erlaubte auch Otto, Herzog in Niederbaiern, in seiner Handveste vom Jahre 1311. den dortigen Grafen, Freien, Dienstmannen, Edeln ꝛc. demjenigen, der an seinen Rechten gekränkt, und auf gebührende Vorstellungen nicht klaglos gestellt würde, hilflich beizustehen; und fügte am Ende noch die Erklärung an, daß erstgemeldte Personen, oder Stände vor ihm, ebenfalls mit seinem Willen und Geheiß, geschworen hätten; sich einander beizustehen, und gegen die von Seite des Landesfürsten, oder dessen Amtleuten kommenden Bekränkungen sich zu setzen.

„Es habent auch (sind die Selbstworte) alle vnser Landherren, Grafen, Freien, vnd Dienstmann vor vns geschworen ainen aid, mit vnserm Willen vnd Haissen, daß sie anainander geholffen sein, ob inn jeht an diesen sachen von vns oder vnsern Amptleuten bekrenckt würd, oder vberfaren, das sie sich des wehren söllen, als ferr, ob sie sich darumb an ain andern Herrn halten, mit Dienst,

durch Helffer, vnd rettung wider vns, das sie des, noch jhr erben, nicht entgelten söllen, an ihren Trewen, noch an keinen Gnaden oder Sachen gen vns, oder vnsern erben, noch die Herren, da sie sich an habent, söllen des auch an jrn Trewen nit entgelten."

Hier hat man offenbar die Embryone der landschaftlichen Körper in Ober- und Niederbaiern, oder die beurkundeten Fundamente ihres Verbandes.

Aus Gründen, die im erstem Kapitel schon berühret sind, erwähnen zwar beide Handvesten, wo sie vom Rechte der Einigung, und des Widerstandes sprechen, weder der Städte und Märkte, noch der Geistlichkeit; und es dringt sich abermal gleichsam von selbst die Bemerkung auf, daß, wie oben fast als Regel angenommen wurde, auch in Baiern der Ritter- und Adelstand, so wie er die älteste Klasse der heutigen Landstände zu sein scheint, auch der Grundstein der landständischen Collegialverfassung sei. Doch es dauerte nicht lange, als sich wenigstens der Stand der Städte und Märkte ebenfalls enger an den Adel anschloß, und mit ihm in eine geschworne Verbindung trat. In Niederbaiern geschah dieß schon im Jahre 1347, wie der sechste gedruckte Freiheitsbrief mit klaren Worten beweiset (1). Etwas später, bis etwa

(1) Daselbst heißt es am Schlusse wörtlich: „Es haben auch all „unser Landherren, Graffen, Freien, Dienstmann, Ritter, vnd

der Forschungsgeist auch hierüber andere Entdeckungen macht, geschah es in Oberbaiern; doch auch hier höchst= wahrscheinlich früher, als der vierzehente und funfzehente gedruckte Freiheitsbrief, oder um richtiger zu reden, die Urkunden über die im Jahre 1392. zwischen dem Adel, und Städten und Märkten eingegangenen Bündnisse, manchen glauben machen möchten. Denn wenn man auch hierüber die im 19. §. Nota 7. mitgetheilte Handveste vom Jahre 1315. nicht anregen will; so hat man doch Spuren, daß diese mit jenen wenigstens im Jahre 1362. schon in einigem Verbande gestanden haben (2). Eben so bewähret auch der zwölfte Freibrief, oder (um der Sache abermal einen richtigern Namen zu geben) der von den Herzogen im Jahre 1374. errichtete Brandbrief, daß die Städte und Märkte damals sich bereits näher an den Adel angeschlossen hatten.

Am spätesten ließ sich der Stand der Prälaten in die Einigungen der übrigen zwo Ständeklassen ein. Denn den gedruckten Freiheitsbriefen, und andern bekannten Urkunden zu Folge, entschloß er sich erst am

„Knecht, Stett, und Märckt, vnnd gemainlich arm vnd „reich, Edel, vnd Unedel, in Niederbaiern vor vnser geschwo„ren ainen Aid, vnnd sich des zu einander verbunden u. s. w.

(2) Westenrieders akademische Rede über Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Mainhard 1361 — 1363. München 1792. Urkunde Nro. 6. 9. und 10.

Ende des vierzehenten Jahrhunderts zu diesem Schritte. Von da an schien es aber auch allgemeine Maaßregel desselben geworden zu sein, eben so an jenen Einigungen Theil zu nehmen, wie er von dem bemerkten Zeitpunkte an auch den Steuerwilligungen der übrigen Stände gewöhnlich beizutreten anfieng. Im Jahre 1394. vereinigten sich die Aebte und Prälaten in Baiern-Landshut förmlich mit den übrigen Ständen (3). Im nämlichen Jahre schlossen sie sich auch in Baiern-Straubing näher an den Adel, und die Städte und Märkte an (4). Und im Jahre 1396. geschah ein gleiches in Baiern-Ingolstadt sowohl, als in Baiern-München (5).

Zwar einigten sich nachhin die Adelichen wieder einigemale nur unter sich, oder doch nur mit den Städten und Märkten. Allein dieß muß Niemand irre machen. Denn diese Bündnisse waren, wie die Geschichte uns belehret, entweder nur auf einzelne, vorübergehende Angelegenheiten gerichtet; oder nur durch die gleichzeitigen Streitigkeiten zwischen den Herzogen, und den dabei in Bewegung gesetzten Partheigeist veranlaßt. Das erste kann man ohne Bedenken von jenen, die in den Jahren 1403. 1425. und 1429. ge-

(3) Siehe den siebenzehenten und neunzehenten gedruckten Freiheitsbrief.

(4) Sieh den achtzehenten Freiheitsbrief.

(5) Sieh den zwanzigsten Freiheitsbrief.

schlossen wurden, annehmen; und letzteres mag von jenen, die in den Jahren 1416 und 1420. sich machten, um so mehr gelten, als gerade die Einigung von letztgedachtem Jahre diejenige war, welche von Kaiser Sigismund im Jahre 1421. cassirt wurde.

So oft es hingegen wahres, fortdauerndes, und allgemeines Interesse der Stände, und des Landes galt, machten nun die Prälaten mit den übrigen Ständen jederzeit gemeine Sache. Einen unverkennbaren Beweis hierüber giebt uns die Einigung, welche die drei Stände in Oberbaiern nach Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, und den beiden Herzogen Ernest und Wilhelm von Baiern-München, nämlich im Jahre 1430. zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, Ehren, Rechte, und guten Gewohnheiten errichteten (6).

Man kann daher mit Grund behaupten, daß die collegialische Verfassung der baierschen Landstände in der ersten Hälfte des funfzehenten Jahrhunderts seiner gänzlichen Ausbildung schon ziemlich nahe war. Denn die drei Ständeklassen waren bereits in einen Körper vereiniget; das Wort **Landschaft**, welches zwar schon seit 1402. in den landschaftlichen Urkunden vorkam (7), aber doch noch keinen bestimmten Gebrauch zu haben schien, fieng mit der berührten Einigung vom Jahre

(6) Sieh den acht und dreissigsten Freiheitsbrief.

(7) Sieh den drei und zwanzigsten Freiheitsbrief.

1430. an, nur mehr von den vereinigten drei Ständeklassen, oder vom Lande überhaupts gebraucht zu werden. Auch wurden in der nämlichen Einigung schon der Baiern = Münchnerischen sowohl, als Baiern = Ingolstädtischen Landschaft ein kleiner und großer Ausschuß angeordnet, deren Geschäft und Pflicht war, im Falle, daß die Landesfürsten, oder ihre nachgesetzte Stellen, beide oder Eine aus beiden Landschaften, alle Stände zusammen, oder nur einen einzelnen, bei den alten Briefen, Gnaden, Freiheiten, Ehren, Rechten, und guten Gewohnheiten nicht lassen, sondern hieran kränken, und auf Vorstellung der bekränkten Theile nicht Abhilfe thun würden, auf Anrufen stuffenweise bei den Landesfürsten zu intercediren, und, wenn auch sie (die Ausschüsse) nichts bewirken könnten, beide Landschaften, oder doch Eine derselben zu sich zu berufen (8).

Um die landschaftliche Collegielverfassung zu jener Gestalt zu bringen, in welcher sie auf unsere Zeiten übergieng, waren im Grunde nur noch zween Schritte übrig: nämlich die Vereinigung der Landschaften von Baiern = München, Baiern = Ingolstadt, und Baiern = Landshut in eine einzige Masse; dann die nährere Bestimmung des Verhältnisses unter den Ständeklassen selbst. Ehe aber berühret wird, wann und wie auch diese Veränderungen noch erfolgten, will ich vorerst einige andere Bemerkungen einschalten.

(8) Siehe abermal den acht und dreißigsten Freiheitsbrief.

§. 23.

Wiewohl die baierschen Landstände schon frühezeitig ihre wichtigsten Rechte gründeten, und in dieser Hinsicht die Vortheile eines langen Besitzstandes sich eigen machten: so erlebten sie endlich doch auch widrige Ereignisse, und hatten, wie zum Theile schon aus der kurzen Geschichte der Entstehung ihres Verbandes erhellet, so manchen harten Kampf zu bestehen, um dieselben nicht wieder allmählig zu verliehren.

Man will hier nichts mehr von den Folgen der Aufhebung der Selbsthilfe, und der Herstellung des Landfriedens in Anregung bringen. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß die Bündnisse der Landstände in dem Verhältnisse an Nachdruck und Wirkung verliehren mußten, in welchem ihnen das Waffenrecht aus den Händen genommen wurde: so ist doch auch wieder richtig, daß sie, wie aus dem im Jahre 1374. errichteten Brandbriefe (1). sich nicht undeutlich abnehmen läßt, in Baiern selbst eifrig mitwirkten, um dem schändlichen Unfuge des Faustrechtes Einhalt zu thun; und daß die Wiederkehr der Herrschaft der Gesetze an und für sich genommen, für sie eben so wenig, als für das ganze Land, und das gesammte Reich ein unglückliches Ereigniß war.

(1) Sieh den zwölften Freiheitsbrief.

Aber desto nachtheiliger war insonderheit auch den baierschen Landständen die ebenfalls schon berührte Einführung der fremden Rechte.

Zwar wurden sie ziemlich bald aufmerksam auf die schädlichen Folgen derselben, und ergriffen mehrere Maaßregeln, um sich dafür sicher zu stellen. So ließen sie sich z. B. schon von Kaiser Ludwig feierlich versichern, das Land mit keinem Gaste (Ausländer) zu besetzen (2); und diese Versicherung nachhin nicht nur bei jeder Gelegenheit von den Herzogen wiederholen, sondern immer bestimmter fassen, und so entwickeln, daß die Fremdlinge von allen Aemtern, sonderbar aber von allen Stellen, welche es mit der Regierung des Landes, und der richterlichen Gewalt zu thun haben, entfernt bleiben sollten (3). Denn ohne eben die Wichtigkeit der Gründe, welche richtige staatsrechtliche Begriffe überhaupts deßfalls darbiethen, in ihrem ganzen Umfange zu kennen und zu beherzigen: so mußten sie doch soviel wahrnehmen, daß vorzüglich die Ausländer es waren, die die fremden Rechte begünstigten, und die hergebrachte Verfassung untergraben halfen.

Ferner suchten sie dem Eindringen der fremden Rechte auch dadurch vorzubeugen, daß sie sich von den Herzogen feierlich zusichern ließen, sie bei dem Gesetzbuche, welches Kaiser Ludwig der Baier schon anfieng,

(2) Sieh den vierten Freiheitsbrief.

(3) Sieh den zwei und vierzigsten Freiheitsbrief.

dessen Söhne aber im Jahre 1346. verbesserten, und erweiterten (4) und bei dem nebenher geltenden Schwabenspiegel zu lassen, oder (um in der Sprache der Freiheitsbriefe zu reden) „Niemands ainen Thail wider den andern recht abschaffen, verziehen noch abschreiben anderst, dann das Land- vnd Stattbuch" vorberührtes Gesetzbuch von Kaiser Ludwig und dessen Söhnen, gewöhnlich Rechtbuch genannt) „und gemeine Landrecht (Schwabenspiegel) innhalten zu wollen (5).

Indessen alle diese Mittel wollten nicht verfangen. Denn aus einem im Jahre 1499. von der Ritterschaft dem Herzoge Georg dem Reichen übergebenen Beschwerdelibell erhellet, daß die fremden Rechte und römischen Rechtsdoktoren am Schlusse des funfzehenten Jahrhunderts dessen ungeachtet schon die größte Verwirrung

(4) v. Krenners, Nachricht und Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich die Erzstift-Salzburgische Lande in dem jüngsten Zwischenreichs-Falle von dem Kurpfälzischen Reichsvikariats-sprengel haben ausziehen wollen. 1793. §. 3. Not. e.

(5) Siehe vorzüglich den zehenten und zwei u. vierzigsten Freiheitsbrief. — Daß übrigens unter dem gemeinen Landrecht, wovon der leztangezogene Freiheitsbrief erwähnet, nichts anderes als der Schwabenspiegel zu verstehen sei, ist bereits hinlänglich bewiesen. Siehe J. N. v. Krenners publicistische Abhandlung über den Kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel §§. 32. und 33. — Dann eben desselben erstbelobte Nachricht und Beleuchtung ꝛc. ꝛc. a. a. O.

rung hervorgebracht, und über die Rechte der Landstände den gröbesten Mißverstand verbreitet haben mußten (6).

Nun kam es nur mehr darauf an, das Uebel wenigstens zum Theil wieder zu heben, und erträglicher zu machen. Welchen Weg man aber einschlug, um diesen Zweck zu erreichen, wird gleich in dem nächstfolgenden §. noch gezeigt werden.

(6) Scheidt giebt von dem diesem Libello gravaminum in seiner Biblioth. Goetting. pag. 280. eine lateinische Uebersetzung; sie hat aber sehr merkwürdige Fehler. Denn sie ist nicht nur mangelhaft, indem sie z. B. weder den Eingang des Libells, noch die erste Beschwerde enthält; sondern hat auch zu willkührliche, und selbst schon zu römische Uebertragungen. Deßwegen glaube ich auch, daß ich manchem Leser ein Vergnügen mache, indem ich diesen Libell in der Beilage Nro. 2. nach einem Manuscript, das sich einst in dem Karmeliter-Kloster zu Straubing vorgefunden hat, in der Ursprache, und vollständiger beigebe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 24.

Der Anfang des sechszehenten Jahrhunderts führte, obgleich unter Stürmen, für Baiern das wichtige Ereigniß der Wiedervereinigung des Ober = und Niederbaiern herbei; und man kann allerdings annehmen, daß die heutige Collegialverfassung der Landstände dabei ihre letzten Grundlinien erhielt. Denn jezt, oder doch bald darauf war es, wo die Ober = und Niederbaierschen Landschaften in Ein Ganzes zusammenschmolzen (1); die Sache der einten auch die Sache der andern wurde, und ein gemeinschäftlicher, zusammenhängender Ausschuß zur Besorgung des gemeinsamen Interesse sein Dasein bekam (2); die verschiedenen Ständeklassen selbst sich auf das engeste aneinander anschlossen, und festsetzten, daß das was einem Stande, oder einer Klasse wider Recht und Billig-

(1) Sieh der Herzoge Albrecht und Wolfgang unter landschaftlicher Einwilligung gemachte pragmatische Sanction, daß allzeit der erstgebohrne Fürst allein regierender Herr in Ober- und Niederbaiern seyn solle — in dem schon mehrmal allegirten Anhange der neuen Sammlung der baiersch. landst. Freiheitsbriefe &c. Nro. 12.

Staatsbibliothek München

(2) Siehe den funfzigsten Freiheitsbrief. Ferner: Die Ordnung vber gemainer Landschafft in Baiern auffgerichte Hanndvest. v. Jahr 1516. im nämlichen Anhange nach Nro. 13.

keit zugefüget würde, auch die anderen Stände oder Klassen angehen, und kein Stand ohne Verwilligung der andern etwas wider des Landes Rechte, Freiheiten, und Gewohnheiten auf sich legen lassen sollte (3); das noch geltende Verhältniß, in welchem jedesmal aus den drei Stände-Klassen die Ausschüsse zusammengesetzt werden, seine Bestimmung erhielt (4); und endlich, da denn doch einmal der landschaftliche Körper diese Consistenz gewann, und immer regelmäßiger zu wirken anfieng, allmählig auch der landschaftliche Kanzler mit der Landschaftskanzlei erschien (5).

Nicht so unmittelbaren Einfluß hatte diese Begebenheit auf den kritischen Zustand der landständischen Rechte selbst, und auf die Wegräumung der Verwirrung, die die fremden Rechte, und andere Ursachen in denenselben bereits hervorgebracht hatten. Allein in so fern die Vereinigung mehrerer Kräfte mehr Stärke giebt, so war sie doch ohne Zweifel auch selbst in dieser Rücksicht wenigstens mittelbar günstig, und sie trug sicher nicht wenig bei, daß der Landesfürst, und die Landstände fast zur nämlichen Zeit übereinkamen, ein Mittel zu versuchen, welches das einzige zu sein

(3) Siehe abermal den funfzigsten Freiheitsbrief.

(4) Siehe obige Ordnung vber gemainer Landtschafft etc.

(5) Ebendaselbst.

schien, die landständischen Rechte wieder in das Klare zu bringen.

Dieses Mittel war eine allgemeine Erklärung, oder Erläuterung der alten Handvesten und Freiheiten; und der erste Versuch wurde (wie man aus einigen Umständen fast mit Zuverläßigkeit folgern kann) (6) gleich nachdem Herzog Albert IV. als allein regierender Herr (7) die Regierung angetreten hatte, ge-

(6) Die in der Beilage Nro 3. angefügte Declaration vom Jahre 1508. enthält im Eingange ausdrücklich:

„So vnns aber daneben gemaine Lanndschaft geleublich bericht haben, das in Leben genannts vnnsers lieben Bruders vnd genedigen Herren Herzog Albrechtn säligen, ein erclairung vnd Mässigung ettlicher punct vnd Artickl In der allten Freyhait begriffen, vnd dabey mer Zulassung halben seiner lieb vnd Gnaden Zusagen vnd verwilligen nach, auf vorgehallten Lanndttägen, sonderlich Jüngst zw Inngolstat, nachdem dieselben allten Freyhait in ettlichen Dingen von der Herrschaft, Irn Ambtleuten, vnd den Lanndleuten nit albeg gleich haben verstannden werden wöllen, ein leuterung, mässigung, vnd clärung zum Tail gemacht, fürgenomen vnd bewilligt, aber doch durch abziehen der Lanndschafft zu Inngolstat, vnd nachmals durch den Tod gemellts vnnsers Brudern vnd gnedigen Herren Herzog Albrechts säligclich zugedennckhen, zu ennde bisher nit aufgericht sey, haben wir u. s. w.“

(7) Es bedarf keiner Erinnerung, daß der Gebrauch dieses Ausdrucks allein regierender Herr, blos Folge des damals bereits

macht. Ob übrigens bei diesem ersten Versuche schon wirklich ein zwischen Landesfürsten und Landständen verglichenes Resultat, oder eine sogenannte Erklärung der Freiheiten ꝛc. zu Stande kam, oder nicht, kann ich zwar nicht zuverläßig angeben. Aber soviel ist doch richtig, daß das Ziel nicht erreicht wurde; es sei dann, daß solche Revision durch den Tod des genannten Herzogs unterbrochen wurde, oder unvollständig ausfiel, was eben so leicht möglich war, wenn man bedenkt, daß nicht nur die landesfürstlichen Räthe, sondern selbst die Landstände, bereits von römischen Rechtsbegriffen angesteckt, die alten Handvesten und Freiheitsbriefe nicht mehr verstunden, und letztere nicht einmal ihre Urkunden beisammen hatten.

Es wurde daher schon im Jahre 1508 das nämliche Geschäft neuerdings angegangen. Auch wurde dießmal wirklich eine sogenannte Declaration verglichen (8). Aber die zwischen den landesfürstlichen Be-

beabsichteten Erstgeburtrechtes im Regentenhause war, und soviel bedeutete, daß keine gemeinschaftliche oder abgetheilte Regierung der Herzoge mehr existirte. Doch wie die Worte manchmal ihre Bedeutung verliehren, so hat man auch jenen Ausdruck in neuern Zeiten dahin auslegen wollen, daß der Landesfürst unumschränkt, und ohne Concurrenz der Landstände über Land und Leute regiere.

(8) Siehe die Vorrede.

amten, und Landständen herrschenden Streitigkeiten konnte doch auch diese Erklärung noch nicht ganz beseitigen. Denn (um hierüber nur einen Beweis anzuführen) zwei Jahre hernach, nämlich im Jahr 1510 erhielt dieselbe schon wieder einen Nachtrag (9).

Erst die dritte Erklärung, welche von den Landständen zwar schon im Jahr 1514 entworfen, mit den Herzogen Wilhelm und Ludwig aber erst im Jahre 1516 vollkommen verglichen, und vollendet wurde, machte Wirkung. Allein die Landstände hatten auch dießmal die Sache mit allem Eifer und Nachdrucke angegriffen. Sie errichteten gleich im Anfange des Jahres 1514 ein neues Bündniß, um sich bei ihren Briefen, und Freiheiten, an denen ihnen bisher grosser Abpruch, Eingriff, und Widerwertigkait begegnet sind, zu handhaben, und zu schützen (10); sie sammelten im nämlichen Jahre ihre Freiheitsbriefe, um selbe nicht nur bei der neuen Erklärung derselben zu gebrauchen, sondern auch in den Druck zu legen (11); wo sie es nicht selbst thaten, vermochten sie doch die Herzoge, alle diejenigen Räthe und Diener zu entfernen, oder abzudanken, denen die Bekränkung der Landesver-

(9) Monum. Boica. Vol. XV. pag. 364.

(10) Siehe den funfzigsten Freiheitsbrief.

(11) Vergleich die Vorrede.

fassung, und der landständischen Rechte hauptsächlich zugeschrieben wurde (12); sie legten den beiden Herzogen die Erbhuldigung nicht eher ab, als bis diese sowohl ihre alten Freiheiten confirmiret, als auch über die neue erklärte Landesfreiheit mit ihnen sich geeiniget hatten (13); und um ja nichts zu versäumen, was den guten Erfolg sichern konnte, so sorgten sie endlich auch noch dafür, daß eben diese neue erklärte Landesfreiheit gleich im Jahre 1516 ebenfalls gedruckt wurde, theils um durch die Publicität die Beobachtung derselben desto mehr zu befördern (14); theils um aber auch zugleich die Erfüllung des darinn enthaltenen Artikels, daß bei jedem Landgerichte hievon eine Copie hinterlegt, und diese Erklärung alle Jahre zwei-

(12) Wer die Acten des ersten Landtags vom Jahre 1514. einsehen kann, wird sich hievon näher belehren. Besonders wird er den Rhatschlag des Ausschusses, und die Rede, welche Dr. Lesch, Kanzler zu Straubing in des Herzog Wilhelms Namen gegeben, mit Vergnügen lesen.

(13) Sieh die Landtagsacten vom Jahre 1516. Daß die Beweisstellen nicht bestimmt angegeben werden, wird derjenige, der die Einrichtung der damaligen Landtagsacten kennt, und nicht unnöthige Weitläuftigkeit verlangt, gerne verzeihen.

(14) Siehe Vorrede. — Ferner in den Landtagsacten vom Jahre 1516. die herzogliche Antwort auf die am Samstag nach St. Georg von der Landschaft vorgetragene Puncte.

mal vor dem versammelten Volke abgelesen werden soll, zu erleichtern (15).

Nur muß man nicht glauben, daß es von selber Zeit an gar keine Mißverständnisse und Irrungen über die Rechte der Landstände mehr abgesetzt hätte. Denn ohne die auf den nachfolgenden Landtagen über mancherlei Gegenstände erhobenen Streitigkeiten hierorts der Reihe nach anzuführen, wird doch das Gegentheil Jedem schon daraus erhellen, daß im Jahre 1553 noch einmal die Erklärung der landständischen Rechte und Landesfreiheiten vorgenommen, und dieselbe nicht nur in eine ganz neue Gestalt umgeändert, sondern auch mit beträchtlichen Zusätzen vermehret wurde (16).

Die Rechtsbegriffe, die über die Alpen herüberkamen, hatten bereits die Köpfe der damaligen Zeitgenossen zu sehr verwirret, und selbst in den gleichzeitigen Gesetzbüchern zu viel Aufnahme gefunden, als daß aus allen diesen Bemühungen, über Rechte, und Gegenstände, die ganz allein deutschen Ursprunges waren, und himmelweit von dem römischen Rechte, und römischen Gebräuchen abwichen, der wahre Sinn

(15) Nur Schade, daß die Beobachtung dieses Artikels schon längst aufgegeben worden ist.

(16) Siehe Vorrede.

hätte mehr hervorgehen können (17). Es mußte erst helle werden, die Macht der Vorurtheile verschwinden, und der Forschungsgeist den freien und richtigen Blick gewinnen, wie in der letzten Hälfte des seinem Ende sich nahenden Jahrhundertes, um das ursprünglich Deutsche in einzelnen Rechten sowohl, als in den Landesverfassungen überhaupts wieder von allen heterogenen Zumischungen der fremden Rechte unterscheiden zu lernen.

Uebrigens halte ich es nicht für überflüßig, über die berührten Erklärungen noch folgende Bemerkungen anzufügen:

1.) Sie sind, ihrer Natur und Entstehung nach, von den Landesfürsten und Landständen vertragsweise errichtete Landesgrundgesetze, und können folglich weder von dem einen, noch andern Theile willkührlich, und einseitig verändert, oder aufgehoben werden.

2.) In so weit die vorhin abgetheilten landschaftlichen Körper, oder die Ober- und Niederbaierschen Landstände nicht ohnehin schon gleiche Rechte hatten, sind sie wenigstens durch diese Landesgrundgesetze auf

(17) Ein auffallendes Beispiel, wie sehr selbst die Landstände bei dem Geschäfte, die alten Freiheiten und Handvesten zu erklären, im Dunkeln herumtappten, hat Hr. von Krenner in seiner Abhandlung über die Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern rc. §. 38. Not. b. angeführet.

gleichheitlichen Fuß gestellet worden. Denn es kann nicht widersprochen werden, daß sie mit der gesammten baierschen Landschaft errichtet wurden. Nur die Giltigkeit des Rechtbuches vom Jahre 1346 war sowohl im Jahre 1516, als im Jahre 1553 in mehrern Fällen den oberbaierschen Landständen vorbehalten. Allein im Jahre 1616, wo die baiersche Gesetzgebung wieder Periode machte, hörte auch diese Ungleichheit auf (18).

Andere haben zwar bisher diese vollkommene Gleichstellung vielmehr schon in dem acht und vierzigsten gedruckten Freiheitsbriefe finden wollen (19). Bei näherer Untersuchung zeiget sich aber, daß diese Meinung auf einem Irrthume beruhe. Denn wenn man die angezogene Urkunde, welche eigentlich die von der

(18) Sieh die Vorerinnerung zu der Erklärung der Landesfreiheit, welche dem Landrechte vom Jahre 1616. einverleibt ist. Nur lasse sich Niemand durch die ebendaselbst befindliche Bemerkung des Concipienten, daß das durch die Clausel: Doch wo das Buech ligt — verstandene Gesetzbuch den Namen der Reformation bayrischen Landtrechten gehabt, irre führen, und allenfalls auf den wahrscheinlich vom Concipienten selbst gehegten Glauben bringen, daß jenes Buech die Reformation der Bayrischen Landrecht vom Jahre 1518. bedeutet habe. Denn jene Clausel befand sich ja auch schon in der Erklärung der Landesfreiheit vom Jahre 1516.

(19) Siehe Freiherrn v. Kreittmayrs baierisches Staatsrecht. §. 188.

Vormundschaft des Herzogs Wilhelms im Jahre 1508 gegebene Confirmation der landständischen Rechte, und Landesfreiheiten ist, und gleich Eingangs die vorher von Herzog Albert IV. ausgestellte Confirmation in extenso enthält, zur Hand nimmt, und die concernirende Stelle ansieht: so überzeugt man sich klar, daß sie nur von einer für beide Landschaften geltenden, oder von beiden Landschaften miteinander zu gebrauchenden Bestättigung der jeder Landschaft zustehenden Rechte, Freiheiten u. s. w. redet.

„Thuen das auch (heißt es daselbst) hiemit wissentlich, vnd inn Krafft des Brieffs auch darzu in aller weiß, Masse, vnd Form, wie die hievor eingezogen (eingerückte) weilend vnsers lieben Bruders vnd genedigen Herrn Herzog Albrechts Bestettigung, der sich dann zu andern vorangezeigten, die vorgehabt, auch die zugefallen Herzog Jörgisch Landschaft, füron in allweg gleich miteinander gebrauchen mögen, von Wort zu Wort in allen punkten, vnd artickeln in sich begreifft', inhelt, vnd vermag."

Nun ist aber der Gebrauch einer und der nämlichen Bestättigung etwas ganz anderes, als der Gebrauch der nämlichen Rechte und Freiheiten; und von dem letztern enthält die besagte Urkunde nicht die mindeste Anregung.

3.) Im Jahre 1785 sind die Erklärungen der Landesfreiheiten von den Jahren 1516 und 1553 namentlich auch von Sr. ietzt regierenden churfürstlichen

Durchlaucht zu Pfalzbaiern feierlich anerkennt, und bestättiget worden (20); ungeachtet die Integrität der baierischen Landesverfassung, und der landständischen Rechte, und Freiheiten schon in dem im Jahre 1771 zwischen Churpfalz = und Churbaiern errichteten Erbvertrag ausdrücklich anerkennt, oder zugesagt, und durch den Teschner = Friedensschluß mittels der darinn enthaltenen Garantie des eben berührten Erbvertrages ebenfalls garantirt worden ist.

(20) Siehe Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, 2. Th. S. 445.

Urkunden = Anhang.

Nro. I.

Kais. Ludwigs Handveste, dem Ritter- und Adelstande, und mehreren Städten in Oberbaiern gegeben am Samstage vor St. Maria Magdalenentage. 1315.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Kunig zu allen Zeitten ein merer des Reichs, verjehen vnd thun khundt allen den, die disen Brieff ansehend oder hörend lesen. Das wir gehaissen haben vnd gelobt mit guetem treuen, vnsern lieben getreuen Freien, Dienstmannen, Rittern, Edeln leuten, wie die genannt sind, vnd auch vnsern lieben getreuen Burgern zu München, zu Ingoldstat, zu Wasserburg, zu Weilhaym vnd zu Landsperg, vnd sein Ine auch des schuldig zu laisten. Das wir vnns, mit vnserm lieben Brueder Herzog Ruedolffen, noch mit seiner Hausfrauen, nicht berichten, noch verainen sollen noch wöllen, neur

wir nemen sy dann mitsambt vnns alle gemainklich die In Irem Aid, vnd In Irer Ainung sindt, In dieselben Berichtigung vnd Süne, also mit ausgenomen Wortten, das vnnser vorgenannter Brueder, vnd vnser Schwester vnns gehaissen vnd loben, das sy Ine lautterlichen vnd gentzlichen Ir Huldt vnd Ir Genad geben, vmb alles das, das sy zwischen vnser gethan habendt, mit Wortten, oder mit Werckhen, darumb das wir lieblichen vnd bruederlichen miteinander verricht vnd veraint wurden. Vnnd Inen es auch nimermer aufgeheben, noch sy entgelten lassen, wann sy es durch gantze treu, vnd durch gemainen frumen, vnd Eer, vnser baider, vnsers Lands, vnd vnserer leut gethan habend. Wäre aber das vnnser vorgedachter Brueder, oder vnser Schwester oder Ir erben Ine Ungenad darüber erzaigen, oder schaden thun wollten, des sollen wir Ine vor sein, dieweil vnd wir leben, mit ganzen Treuen, alls veer vnser Leib vnnd guet geraicht. Wir sollen auch In die Berichtigung gein vnnserm Brueder nemen, welliche Genad vnd Recht wir In gethan, geben, vnd auch verschriben haben, das Ine die vnser vorgenannter Brueder, vnd auch vnser Schwester auch verschreiben vnd bestättigen sullen, alls wir gethan haben. Das Ine das alles stät vnd vnzerbrochen beleibe, vnd

nicht vbervarn werde, darumb zu ainem Vrkhundt geben wir Jne diesen Brieff, mit vnserm Jnsigel versiegelten vnd geuestent. Der geben ist zu München, do man zallt von Christi Geburdt Dreuzehen Hundert Jhar, darnach Jn dem Fünffzehenden Jhar des nächsten Sambstags vor Sand Maria Magdalenen Tag. Jn dem ersten Jhar vnnsers Reichs.

Nro. II.

Gravamina der Ritterschaft, Herzog Jörgen übergeben in Vigilia S. Andree ao. Dni. 1499. (*)

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, genediger Herr! E. F. G. bitten wir in aller Vnntertänigkait, wir gemeine Ritterschaft Ewr F. G. Nidern vnd Obern Landes, des Löblichen Haus Bayrn Lanndsässen nachfolgend Manngl vnd Beschwärungen, die wir habñ, vnd vor Augñ sind, gnedigklich zu vernemen, darin ze sechñ, vnd mit Gnadn zewenden.

Itm̃ zum aller ersstñ wiewol der hochgeborn Fürst vnd Herr Ewr F. G. Herr vnd Vatter Herzog Ludwig löblicher Gedechtniß, etwo mit gemainer Lanndschafft, ain gemainer Lanndsordnung beschlossñ, aufgericht, vnd ausgeen lassñ, vnd auch

(*) Die hie und da vorkommenden Zwischenräume oder Lücken kommen daher, daß die alte Handschrift nicht mehr leserlich war.

Ewr F. G. aller unser erkauffte Freyhait genadt hat, die auch all Ambtleut bey der Aidpflicht zu volziehñ verlobt sind, noch dann ist dem allñ gar wenig Volg beschehn, noch die Ambtleut gelebt, und das die Ursach, wo sich solichs gleych erfundñ, hat man kainen Ambtmann darumb gestrafft, und mügn Ewr F. G. ermessñ, was verderblichñ Schadñs in gemain täglich daraus steet.

Itm̃ zum andrñ so habñ wir merklich Beschwärung an unnsern gemainen Lañdsrechtñ, das die Hofgericht und Recht nach Ordnung wie vor Allter nicht besetzt, sonndern vill der gelertñ unnd dering Lanndlevt von dem Adl, sonnderlich in Oberland ye zu Zeitn kaum ain Lanndmann oder zween, wornach gericht soll werdñ, deß die Auslännder nit Wissen habñ, noch darvor halltñ wellñ. Daraus neve Recht ersteend, die bey unnsern Vorfordern nit gehört, und gemainen unnsern Lanndsrechtñ und gebrauch widerwärtig sind. Mag Ewr F. G. abnemen das gross Mengl nachtail, und Irrung gemainer Landschafft daraus entsteen mag.

Itm̃ weytter so werdñ die Ritterschaft, auch der gemain Mann durch die Procuratores, oder Redner bey dem Hof hoch beschwert, das auch annders dann bey Ewr F. G. Vater löblichñ Gedechtnus gehaltñ wirdet, dann wos was ainen redñ

welln, so habns vor abdingt, vnd wird gros Gelt von dem Redn genommen, des zeiten die Haubtsach nit wert ist, vnd von Allters nach Erkänntnus der Rätn gestandn, wir vermainen auch, das dieselben procuratores vnd darumb die Gelertn nit in den Rätn sitzn solln, Es nemen auch die Redner bey den Lanndgerichtn zu Zeitn Sprüch an sich auszefüern, das auch nit sein soll, dann der Gegentail dardurch gros mag beschwärt werdn, dann in Landgerichtn hat es seinen Austrag, wie es damit gehalltn soll werdn.

Itm so ainer mit Clag in Ewr F. G. Hof kumbt, Ewr F. G. Ränntmaister, Landschreyber oder Pfleger antreffend, vnd zu verhör den Rätn steen soll, will Jme Niemand redn vmb das gelt, vnd sprechn, der Handl berüre Ewr F. G. was E. F. G. Ambtleut vnd Pfleger antrifft. Vnd ob es gleich vbl gehanndelt, vnd vor den Rätn vnrecht erkannt wird, so red doch der Redner mit Sorgn, vnd subtiln Wortn, nit nach der Sachn Notdurfft, vnd nimbt doch nit weniger sein Gelt darumb, Ist bey Ewr F. G. Vorfordrn vnd Vater löblicher Gedechtnus nichtn gewesn, sondrn wo ainer verlassn gestanndn, ist ainer aus den Rätn güetlich oder rechtlich sein Notdurfft fürzebringen zue geschafft wordn.

Jtm̃ es mügn Ewr F. G. ermessen, was Ewre G. auch land vnd Levte schadn vnd verderbñ ersteen der yetzt geendñ Münss halbn, das der Guldn nit wie vor gemacht, die schwartz Münss aufkaufft, vnd verfüret werdn, vnd wornach aller Ordnung kumbt ain Sexer um 18, ain kreitzer umb 3. ϑ. — — — der Abgang so Ewr. G. an Ränntn vnd Fänntn gemainer Adl pfenwert aufs höchst gestaigert, geet allein vber E. G. selbs, auch Ritter vnd Knecht, vnd ander, so die zu handlñ habñ, und der notdurftig sind. Mag der Burger den Kauf schickhñ vnd richtñ, das sy daran oder desselbñ kainen nachtail habñ.

Jtm̃ so habe auch die Ritterschaft merklich Beschwärung der Lehñ halbñ, das die streng verlyhn werdñ, dann wo vor Zeitn bey Ewr G. Vater vnd ander Herrn von Bayrn von Clientñ ain Armbprust, Habich oder Sparber genomen ist wordñ, so vodert man yetz von E. F. G. wegñ Hundert Guldñ.

Jtm̃ sich beclagt auch der gemain Adl, das die Ambtleut vnd ander, yedliche stück besiglñ on Jr Wissn vnd Willn, daraus den armen Levten vill Jrrung beschechn, dem Adl dardurch zu Zeitñ, seine Lehñ enntzogn werden, vnd gar vill entfremdt, ist vnser begern deshalbñ pot ausgeen ze lassñ,

das selchs füran vermitn beleyb, dann es wider Lehñ Recht ist.

Itm̃ mit dem Gerhabñ oder Vormundñ den vnfogtparn Kindrñ zesetzn, ist auch merkhlich Beschwärung, das die merer allain durch die Ambtleut on der nägsten Freund Wissn Jr müeterlich halbn mit lanndfrembde besetzt werdñ, wogleich in der Frevndschafft wol tauglich darzu vorhandñ wärñ, daraus kumbt merklicher schad, das auch wider alle Recht, vnd alts Herkomen ist, Es vndersteen sich auch dieselbñ frembdñ Gerhabñ Jr Pflegkind ausserhalb der Freund Willñ vnd Wissñ zuverheyratñ, vnd sag'n dann, es hab E. G. geschäfft, vnd so die Freundschafft dawider red, vnd dem nit glaubñ gebñ will, das es E. G. geschäfft sey, so legt sich zu Zeitñ derselb Vormund vber den Freund, vnd schlegt Jn, Es werdn auch vill brief ausbracht von Ewr G. an frembt Edllevt vnd vnedl vmb heyrat, die denselbñ Fraven vnd Jungfraven nit gemäss noch gemaint sein, vnd wird Jne auf dieselbñ Geschäfft verbotñ, an Wissn Ewr G. ze heyratñ. Ew. G. welle genediklich dareinsehn, das es nit beschehe, wann es ain vnleydliche Beschwärung ist, vnd E. G. desshalbn manig genedigs Zusagñ geton hat.

Itm̃ mer beschwärn sich Ewr G. Arm̃, sonder Vrbarsleut am maisten E. G. zugehörig, was Handl sy habñ, darjnn sy pillich ain Ränntmaister beschützn sollt, dieweill aber yetzt die Ränntmaister auch Lanndschreyber sind, deßhalbñ sy Irn nutz in den Wändlñ habñ, dardurch der Arm̃ Man hoch beschwärt ist, vnd dermassn kain Zueflucht zu seinem Ränntmaister habñ mag.

Itm̃ die Pfleger, die von E. G. Tafern habñ, die sy selbs mit Wein verlegn, die schenkhñ gemainklich die Mass vmb zween oder drey pfening höher dañ mañ nebñ In schenkt, vnd bedurffn die armen Leut sunst in kain ander, dann in dieselbñ Tafern geen, darum vill Vorderung gemacht, vnd vnnotdurfftig Irrung beschehn, damit Ine Ir Wein auch mit von Vordrung kanndl ausgetrunckn wordñ.

Itm̃ es beschwärn sich auch der Adl vnd Ritterschafft der Besiglung halbn, dann die pfleger vnd Richter wellñ, das niemand Sigl noch Verschreibung ausserhalbñ dann bey Iñe tun noch ausrichtñ soll, berüemen sich, das von E. G. geschafft sein, vnd lassn vor den Kirchn, vnd Lanndsschranen verkündn, vnd berueffen, das doch der Ritterschafft vnmügl zue gelaubn, von Allter nit Herkomen, vnd in anderñ Landñ ze hörn schimpflich ist. Dann

vormals E. F. G. Ordnung zugebn, vnd sonderpar benennt wird, das ain yeder Richter von seinen Insigl in Vrtail vnd Gerichtsbriefñ nit mer dann in der Lanndsordnung begriffn, nemen soll, so wird es yez angesehñ, das man von ainen Verzeichbrieff vnd Spruchbrieff nymbt sibñ Guldñ. Mügn E. G. abnemen, was Schadñs, Nachtails daraus eñtsteet den armen Leutñ, die Jre Güeter nach Jr Notdurft, da sy auf das Siglgelt sorg habñ, nit verkauffn mügn, darzu verhofft die Ritterschafft vnd Adl, das Jne Jr Sigl von Niemand verpotn sein sollte.

Itm̃ es werdñ auch seltzam Leut zu schörgn aufgenomen der Zuständ wegen, und will nit angesehñ werden, ob durch bös leut Dieberey oder anders auf sy bekannt, das von Allter auch nit Herkommen ist, sondern es sind Ambtleut guetes Leumuts vnd in denselben Gerichtñ angesessn, vnd den man in den Rechtñ trauñ hat mügñ, gesetzt wordn, aber yez gibt man Jne die Laystung, damit sy den Zustand ab den Armen Levtn schätzn, vnd den Ränntmaistern gebñ mügñ.

Itm̃ gemaine Ritterschaft bittñ vnd begerñ ist, auch die Hofmarich auf die Freyhait bey alltn Herkom̃en vnvergriffn, auch als weyt die sichel, Haus vnd pflueg wider genedigklich beleybn zelassñ.

Es wårn dann Hofmarch, die von Ewrn G. Hrn vnd Vater auch bey Ewrn G. beschehn Ordnung vnd Mass habñ, dabey beleyblich, wann doch an dem Ewr G. Nutz nichts gelegñ ist.

Itm̃ so auch Rånntmaister vnd Landschreiber in Nider- vnd Oberñ Lannd in Irm̃ Vmbreutñ sind, nemen Sy vill Volcks mit Jne, das sy wohl vertragñ wårn, beschicht mercklich vberflůssig Zerung, so sy derselbñ gegen E. F. G. nit wol verañtwurtn můgn, legñ sy es die an, die nit Vitzthumb hånndl verschuld, vnd sagñ In dann der Rånntmaister, vnd Lanndschreyber, sy wellens auch begnadn, vnd gebn auch so vill Gelts an der Zerung, die doch vor Got nichtz schuldig sind. Dieselb Schåtzung bleibt in der Feder vnverrechent, sy machñ auch Jr Vmbreutñ mer vnd öffter dann vor gewesn vnd billich ist.

Itm̃ wo auch ein Edlmann seinen Stifft- vnd Zinsman vmb redlich Vrsach zestraffñ eingelegt, darumbñ Er. In wol pillichñ straffñ mag, vnd Jne kain Gelt vermaint abzenemen, so will Jne der Rånntmaister Lanndschreyber vnd Pfleger aus gefångnus kurz ledig habñ, ausserhalb Verhör vnd Geschåfft Ewr F. G. vnd vermainen dardurch den Edlmann sein Obrigkait zu verhyndtern, Es lassñ auch sonderlich die Rånntmaister Im Oberland Ge-

schäfft vnnter Irn petschafftn an die Gericht, mit der Edlleut paurn zehandlñ, vnersuecht des Edlmanns, ausgeen, das sonderlich auch wider Lannds-ordnung vnd vnser Freyhait ist.

Itm̃ mer vntersteen sich auch die Ambtleut den Edlmañ zu verbieten, das der umb sein ausständige anhellige Gült vnd Schuld auf seinen freym Stift oder Güetern nicht ze pfenntñ habñ solle, vnd so der Edlmann seinen Zinsmann der Güllt aus Gnadn oder Armut gepitn vnd ansteen lassn hat, so sagen Pfleger vnd Lanndrichter, wie es nymer Güllt oder Zins sind, sondern sprechñ, die Ewrn G. zu richtñ zugehörn, vnd vor Ine entschlossñ werdñ, das auch ain merklich Beschwärung vnd wider die Freyhait ist.

Itm̃ wo auch ain frembter zu der Edlmans-paurn Spruch setzt, es sey umb Schuld oder annder, vermainen die Ambtleut, das es vor Inen gericht vnd austragñ werdñ sulle, Sy tun auch verpot auf der Edlleut Grund vnd Güeter — — — Sy nötn auch der Edlleut Arm leut, mit seltsamen Vordrungen, vnd gemain schlecht Händl zu clagñ, auch ander Ambtleut auf dem Land, welcher Tail aber nit clagñ will, von demselbñ nemen sy das Wanndl, das dann wider Ewr. G. Ordnung,

auch gemaine Recht, vnd wider das Buch ist, das man niemand zu clagñ nötñ sol.

Itm̃ wann auch die Pfleger vnd Ambtleut vmbreytn zu den Kirch Rechnungen aufzenemen, so tun Sy gar grosse Zerrung auf die Gottsheuser, nichts minder so welln Sy dannoch von ainer yeden Kirche ainen Gulden habñ, darzu von den Gotzhävsern Gelt entnemen, vnd nicht zu rechter Zeit widergebñ, will man Jne aber das nit leyhn, so nehmens etlich mit Gwalt, vnd so Sy abkomen von den Ambtn, so wird es denselbñ Gotzhavsern gar verlorn.

Itm̃ wo ain Edlmann ain guet hat, darauf sunst Grund vnd Pödn sein ist, vnd wo der Paver ewige Erbrecht auf demselbñ Guet hat, vnd höcher dann des Edlmanns gült geschätzt werdñ, so wellñ die Ambtlevt die Obrigkait, vnd Scharwerch für Ewr F. G. habñ, das von Allter nicht Herkomen vnd wider Freyhayt ist.

Itm̃ mer welln die Ambtlevt etlichñ Edllevtñ von Irñ Vogtlevtñ nit mer, dann den Vogtzins volgn lassn, aber Gericht, Scharberch vnd alle andere Obrigkait Ewrn G. einziehn, das doch mit sondern Wortñ in der Lanndfreyhayt ausgeschlossn ist.

Itm̃ bey den Eetafern ist von Allter herkomen, das ain jeder widerumb sein Verpitn̄ anhellige Schuld wohl pfenntn̄ hat mugn̄, aber die Ambtlevt welln das nuent auch nymer gestattn, so man Jn aber darumbn̄ tut, so erlaubn̄ Sy das ainem auf ain Monad, lennger oder kürtzer, nach Irn̄ Gefalln̄, das auch wider Pilligkait vnd Recht ist.

Itm̃ mer vnndersteen sich auch Ränntmaister, Lanndschreyber vnd Pfleger Weisung ze hörn, wiewol ainer nicht darein verwilligt, vber rechtpot, vnd der ain Tail wirdet dannoch mit Jme verschafft, der Zevgnus zugelebn̄, dartzu werdn̄ on Verwilligung der Barthenen Peen vnnd Fal aufgesetzt ze halltn̄, das mit Fängnus aberndtn welln̄, das dann auch in der Lanndsordnung verpotn̄ ist.

Itm̃ so wird auch manigmaln den Ränntmaister, Lanndschreyber oder Pfleger von den Schörgn anbracht, vnd ain armer Mann um Jnzicht oder anders angenom̃en, des doch der Ambtmann kain Grundt gehabt, oder vielleicht auf Jn erdicht hat, nichts minder von Stundt an die Frag gefüert, vnd so man nichts an Jm findt, muß er die Marter, schmach, vnd schadn̄ geduldn̄.

Itm̃ wann auch ain armer Man̄ vmb was Handlung das Sy auf der Schörgn̄ Anbringn̄ vnd sunst nit geoffenbart ist, gefordert wirdet, so will man

man von Jme das Wandl habn̄, vnd wo er sich das beschwert, gefreyt Lañdpuch, so wird es von Jne nit angenom̄en, sondern er mus das Wandl gebn̄, oder in die sichrung von stund an geen, dardurch Jne das Wandl abgenôt wirdet. Genâdiger Herr! welle E. F. G. mit sambt Ewr F. G. Râtn die sachn recht bedenckhn, mag man darinn findn̄, das Ewr G. minstn̄ Nutz davon hat, vnd den grossn̄ Nachtail vnd schadn̄ mit dem Ersaign des Lannds vnd der Lewt. Es ist auch Verôdung der Güeter vnnd Güllt Ewrn G. selbs auch gemainen Land vnd Levtn, vnd wird niemand davon gebessert, dann die Pfleger, Lanndschreyber, Richter, Schôrgn, vnd ander, die Ambt habn̄, vnd solicher Schniterey Pfleger, die suchn̄ ain Nevung nach der anndern, wo sy mügn Ursach erdenkhn̄, daraus sy Wandl machn̄, darinnen sy Jren Tail habn̄, vnd davon Ewrn G. nichtz entspreust, noch gebessert wird, dann das Jm ain Jeder nach seinen Nutz handel umb seinen Tail.

Jtm̄ mer vnndersteen sich Ränntmaister vnd Lanndschreyber, die Edellevt bey nächtlicher Weil ze fahn̄ aus Jren Sytzn gepunden als schedlich Levt füern, darumb sy allerding doch kainen Gwalt habn sulln̄, das auch E. F. G. in anndern Lanndn̄, wo das gehôrt wird, grosſ geschray vnd Nachred

bringt, auch dem Adl schödlich vnd vnleidlich ist, auch als E. G. wissn, wider vnser Freyhait ist, inn sich haldent, wo ain Edlmann verpricht wider Ewr G. so sol nach erkanntnus Ewr F. G. Edln Räte mit Im gehandelt werdn, so yetz dieser Zeit nicht geschicht, dardurch Ritter vnd Knecht veracht-lich geschätzt vnd vns fürgehebt wird.

Item so auch ain arm Man, oder yemand ander vmb was Handl ainer clag ze thuen hat, so der Handl gen Hof kumbt, werdn dieselbn Suppli-cation, vnd Clagzetl dennRänntmaistern, Pflegern, oder Richtern, die der Handl berüert, vmb Vnn-derricht zegebn, zuegeschickt, zu zeitn die Vnnder-richt bey Inne verhalltn, oder nach Irem Nutz gebn, die weil Sy dann als Vrsacher, vnd ver-dechtlich vermerkht sind, so hat vor Ewr Gnad Ord-nung darinn gebn, das man baid Tail gen Hof erfordert hat, vnd welcher dann Vnrecht erfunden ist, dem ander Costung vnd Zerung abzelegn ver-schaft, vnd darumb gestrafft wordn, vnd ob Ewr G. aus Vnmuts der Sachn auf ainen Comissari gesteelt, das dann durch Ine dermassen auch ge-handlt vnd geschafft werden solte.

Item so ist auch merklich Beschwärung mit dem Wildprädt der arm Levt vnd Pavrschafft, den werden Ir Zeun vnd Heger niderprochn, vnd Ir

Hund genomen, damit das Wildprädyt sein Narung nemen, vnd erraichñ, vnd der Arm seins Guets, das Inn hörtigklich ankumbt, gar kain Berettung habñ mag, dardurch die Güeter veródt werdñ, vnd die Güllt Irn Herrn nimer vermügn ze gebñ, vnd dieweil das groſſ Verschuldnus on Zweyſl gegen Got jn tregt, welle Ewr G. mit sondern Genadñ darein sehñ, sölchs genedigklich zewendñ, als vnns dann das zetun eemals von Ewrn F. G. auch zuegesagt wordñ ist.

Itm̃ so vndersteen sich auch Ewr G. Jägermaister, vnd Forstmaister den Edllevtn das Gejäyt zu verpitñ, wider alls Herkomen, des sy vnd jr Vorforder lanng Zeit im Gebrauch gehabt, sonderlich verpitñ sy Ine das schwarz Wildprayt und das Rech, das doch dem Adl erlavbt ist; darzu sind Jägermaister, Forstmaister, vnd dergeleichn annder Ambt mit Geestn vnd schlechtn Levtñ besetzt, dardurch gemainer Adl von jrm̃ Innhabñ gedruckt vnd beschwärt werdn on Recht, vnd desshalbñ vnnsers Innhabens entsetzt, nachdem man von Allter zu solchn Ambtñ gepotñ Lanndlevt, vnd des Adels gewesn sein, genomen hat, das yezt nit sein will.

So erlaubñ auch die Jägermaister den Paurn allen klainen Wildpann, dardurch aber der Adl verächtlich gesehñ wird, dann die Pavrn das Wild-

prayt gen Markt, vnd in die Taferñ tragñ, vertrinkñ, vnd verkauffn, dardurch Ewrn G. solche Kurzweil etwo vil genomen, auch dem Adl, das doch Ewr F. G. vormals hoch verpotñ hat. Dieselbñ Waidnlevt fahñ den Hasñ, Kramwetfögl, vnd annder Wildprät viel seckh vol, vnd tun das in der erstñ Fastwochñ, vnd darnach, dieweil sy das zewegñ mügñ pringñ, vnd dehrn sölchs Wildprät auf, das doch wider die Waydhayt vnd den Adl ist. Es ist auch schier nynter kain Pavr, jm sey erlaubt den Hasn ze fahñ Tag vnd Nacht, vnd verlegñ sich darauf, dardurch sy sich sambt jren Güetern in Verderbung pringñ, vnd was vorhin bey den alltñ Jägermaistern verpotn gewesn ist, wird bey den yetzigen ausserhalb E. G. von jr selbs Nutz wegen widerumb erlaubt.

Jtm̃ mer vnndersteen sich auch etlich Knecht, die Rebhuner mit dem Garñ in dem schnee aufzefahñ, vnd zu verödñ, das der Adl kain Kurtzweil habñ mag, vnd gebñ die vmb das Gelt hin.

Jtm̃ mer vnndersteen sich die Jägermaister, der Edellevt Pavrn, vnersucht jr Herrn, auch annder Ambtlevt, aus jrm̃ aigñ Gwalt für sich zu erfordern, vnd von des Wildpräts wegñ anzenemen, vnd auf der Vberrevter Ansagñ, dieselbn in Costung vnd Schadñ füerñ, des sy doch kainen Gwalt habñ,

Sy füern auch die arm Levt an die Frag, die nichtz bekennen, auf Mainung, Jne abzeschreckn, sich gen Jne in Straff zu begebn, vnd Gwalt, das auch nit sein soll. Desgleichn so samen die Veberrevter von den Armen Levtn Khorn vnd Habern, das auch von Ewrn G. Jne verpotn, vnd ain merklich Beschwärung ist.

Jtm mer ist ain merckliche Beschwärung gemainen Lanndsässn mit der Pfanntung, das Stet vnd Märckt in den Hofmarchn, auch auf dem Lande, vnordentlich, vnersucht aller Obrigkait pfenndn, vmb Schuld die nit anhellig sind, Pfanndt nemen, daruber mercklich Costung vnd Pfennter-Lone lauffn, ist gros wider den Adl vnnd vnnser Freyhayt, auch wider Ewr F. G. Ambtlevt, darumb welle Ewr G. Ordnung darinn gebn, damit der Adl, auch der gemein arm Mann nit so gar hart beschwärt werden.

Jtm so sind auch vill neuer Zol in den Stetn vnd auf dem Lannde aufbracht wordn, sonnder die von Landshut gar nevlich zween auf den Bodn gesetzt ze geben, dergleichen annder im Oberland, das unbillich, von dem Adl genomen wirdet.

Genediger Herr, Es sind auch merklich Beschwärung, die sich bey der Geistlichkait ersind, also das die Güter, so von Ewrn F. G. Vorfordern,

dem Adl, vnd anndern, zu der Geistlichkayt vnd Gotzhäusern gebñ sind, vber das es gemaincklich in dem Stiftbriefe begriffn ist, das sölche Güter mit der Stifft nit gestaigert, durch die Geistlichkayt aufs allermaist es ertragñ kann, staigern, vnd hö-chern, Sy zwingñ vnd dringñ auch die Armen, das sy Leibgeding müssñ kauffñ, vnd so vil ain ar-mer Mann Kind hat, auf das minst von ainen Leib acht oder 10. Gulden gebñ, dergleichen mit grossñ Anlayt darzue. So der arm Mann mit Tod ab-geet, so nemen sy Todfal, vnd darzue Zuestanndt zu Zeitñ auch sy do kain Aigentumb habñ. Mügn E. G. abnemen, das die armen Levt mit sölchn ersaigt vnd erarmbt werdñ, vnd wann Ewr G. der Zuraysñ oder Stewrn notdurfftig wurde, so ver-mechtñ sy nichtz, da soll Ewr F. G. mit Vleys ein-sehñ, wann sy habñ wol so vil Güllt, als Ewr G. vnd aller Ewr G. Ritter vnd Knecht, dergleichn was Güllt auf dem Land ist. Vnd wird Jre Güllt, aber der Gotzdienst nichtz gemert, sonder ee minder, der Alltn vergessñ, vnd nit gehaltñ, als sy sullñ, vnd so Ewr G. Jr bedurffñ wurde zu Kriegñ oder Naysñ, so schickñ sy Ewrn G. ain Wagñ, vnd zween Paurnknecht. Darzue kumbt durch solch jr Abnemen vnd Beschwärung der armen Levt das Gelt aus dem Lannde, vnd zu Zeitñ, was dann

nit angelegt ist, wann sy abgeen, gar verlorñ, vnd wird auch also der Adl von Inen schier gar aufkaufft.

Itm̃ darein zesehñ, das sy Jre Münch in die klöster bringñ, vnd nit Pfarren vnd Vicary mer besitzñ lassñ, angesehñ das Ewr F. G. sölh aus sonder Bewegnus vnd Vrsachñ vormals auch verordnet hat.

Itm̃ auch ist merklicher Manngl der Cortisán halbn in Ewr G. Lannd eintringend als Pfarrñ vnd Gabñ anfallenn, dardurch der Adl vnd annder Ewr G. Levt beschwärt, die Gotzlehn gehyndert, wenig Ewr G. Lannd levt Jre Kind zu Gotzgabñ komen, noch beratñ mügñ werden.

Itm̃ mer beschwärt sich der Adl nachdem vnd da ettlich Meß vnnd Gotzdienst gestifft, vnd Jne Stift vnd Vogt derselbñ Güetern darzue gehörig vorbehalten hat, das er dem Briester das Gelt von der Hannd gibt, wellñ die Ambtlevt Obrigkait vnd Scharberg auf denselbñ Güetern habñ, das doch denn Vertragñ zwischñ Ewr G. vnd gemainer Lanndschaft widerwärtig ist, innhaldend, was der Edlmann vor dernselbñ Vertragñ im Gepranchñ gewesñ ist, dabey soll Er beleybñ, was aber hernach gestifft vnd durch Gotzwillñ gebñ wär, darauf soll

fürstlich Obrigkait E. G. nachfolgñ, was nit in Hofmarchñ ist.

Genediger Herr, mer beschwärt sich die Ritterschafft auch Ewr G. arm Levt, das sy Jrñ Getraid in Ewr G. Lannd in die Stet füern genöt werden, daselbs doch der Fürkauf mit dem Getraid gebraucht vnd weyter verkaufft würdet, wo aber E. G. arm Levt Jrn Willñ hietñ, jr Getraid zu verfüerñ, wo sy wolltñ, mechtñ sy den höchern gebñ, vnd Jrñ Herrn desster leichter bezalñ.

Jtm̃ nachdem sich auch zu Zeitñ aus Lem̃en vnd Mutwilligkait begibt, das die Frauen von Jrñ Mannern ziehn, vnd E. G. durch Supplication vmb Schutz vnd Schirm anruffñ, wo indes E. G. ain Bedenckñ nymbt, so berüemen sich doch nichts minder dieselbñ Frawen E. G. hab sy in Schutz genomen, vnd so jr Hawswürd nach Jr steelt, vnd solcher Schmach gern entladñ wär, so pewt sy Jm das Recht, vnd er kann sy nit zu Jm bringñ. Mügñ E. G. abnemen, das solchs wider Got vnd geistlich Ordnung ist, dann es ist kainer vom Adl dafür gefrewt, Jm mecht ain solichs widerfarñ, vnd so die Frawen der Trostung oder Beschitzung empfundñ, mecht Jne Ursach gebñ werdñ, das etwas geschicht, da.. sunst vermitñ belibe. Bitt ge-

meine Ritterschafft in sonder Vnndertänigkayt solchs genedigklich zu bedenkñ (*).

Itm̃ so werdn auch Gewicht vnd Maß allenthalbñ in E. F. G. Lanndñ vasst vnd viel verändert, vnd gemündert wider allts Herkomen bey den Cässtn vnd andern Enndñ, da auch vor Zeitñ geschworñ Messer gewesñ, die den Getraid auf dem Casstn nach gesworenen Mas gemessñ, yetz habñ die Castñ aigñ Diener, die nit gesworn sind, die Irñ Herrn zu gut, vnd den armen Mann zu schadñ messn.

Itm̃ so beclagñ sich Ritter vnd Knecht, auch Arm vnd reich, wo nu merklich Not angelegñ ist, das sy für E. F. G. nit komen mügn, vnd ob sy gleich den Cam̃ern oder Thürhüetter E. G. zu gebñ Clagzetl antwurtñ, so schaffts E. G. in die Cantzley fort, so sind sy verlorñ, vnd werden zu Zeitn den zugeschickt, von den am maistñ sölch Beschwärung geschicht.

(*) In der lateinischen Uebersetzung folgen nun noch mehrere Beschwerden, welche das deutsche Manuscript, das ich vor mir habe, erst nach dem Schlusse des Hauptlibells unter besonderen Rubriquen giebt. Da ich aber einmal beschlossen habe, letzteres so, wie ich es habe, mitzutheilen, so werde ich mich auch in Rücksicht dieses bemerkten Umstandes darnach richten.

Itm̃ nachdem auch in Niderlannd Bayrn vnter den armen Levtn vnd gemainen mer gross vberflüssig Cosstung mit den Hochzeitñ gebraucht wird, daraus merklicher schad vnd verderbñ volgt, bittñ wir Ordnung darinn zegebñ, dann da vor ain Pawr oder schlecht Man 4 Tisch nit hat gebñ dürffñ, begiebt sich yetz, das ainer fünff oder sechs hundert Mensch hat.

Genediger Herr, E. F. G. bittñ wir in aller gehorsam, in die Beschwärung vnd Artickl mit sondern Gnadñ ze sehñ, wann edl vnd vnedl, vnd sonderlich die armen Lewt ganz ersaigert sind, vnd abnemen, das in langer Zeit nit gehört ist worden, vnd ansehñ, das E. F. G. Vater loblichñ Gedechtnus ain löblich Regiment vnd Ruef herbracht, das denn E. F. G. von Natur auch billich erbt, dieweil auch menigklich sagt, das E. F. G. als löblicher frumer Fürst nit gern sehñ yemand wider Recht vnd Billigkait das sein abzenemen, vnd zetringñ, vnd E. F. G. versteen das sölchs hoch vnd groß wider den allmechtigen Got ist, welle E. F. G. sölchs mit sonder erbarmung ze Herzñ nemen, gnedigklich darein sehñ, sölch merklich Beschwärung vnd verderbñ verfügñ ze wendñ, das wellñ wir gemaine Ritterschaft mit vnsern Leib vnd Güetern in aller Gehorsam als frumb Lanndslewt trewlich verdienen.

Hernach folgñ die Artickl in der Lanndsordnung begriffn, die nicht vollzogñ werden.

Itm̃ der aigñ Lehen halbñ, der dem Adl vñ durch E. G. Ambtlewt entzogñ werdñ mag, dann sy Irñ sundern nutz darinn zesuchñ habñ, vnd sagñ, Ir Befehl hallt inn, das sy mit niemand tailn sulln hinndanngesetzt vnser liebñ Frawen zu Freysing. Mag E. F. G. ermessn, das es wider Pilligkait vnd von Allter albeg herkomen ist, das dem Vater die Tochter, vnd der Mutter die Sune nachstehn, vnd getailt werden sullñ.

Itm̃ mer so nemen E. G. Pfleger vnd Ambtlewt den Forderung wein von baidñ Tailn on forcht, das doch in der Lanndsordnung verpotñ vnd abgenomen, auch in Irn Pflichtñ vnd beständdñ eingebundñ ist. Sy lassñ sich auch des nit begnügn, sondern sy nemen danneben von den Bartheyen von ainer 6 oder 8 Kreitzer vnd rechñ es für Zerung, vnd habñ zu Zeitn der forderung auf ainen Tag 30 oder 40, das selbñ doch vnmüglich ist auszurichtñ, dardurch der Arm zu verderbñ kumbt, vnd vil an seiner Arbayt versaumbt, davon pfleger vnd Richtern der peutl gefült, vnd E. G. nichts verrechnet wirdet.

Jtm̃ so vnndersteen sich E. G. Ränntmaister vnd Lanndschreyber den Edllewtñ Jr Gerichtslewt vmb den Eebruch vnd anders, das nit Vitztumb handl sind, aus den Hofmarchn zefordern, vnd schwärlich zestraffñ, besonders warumb den Eebruch so ainer in laugnen steet, füeren an die Frag, vnd peinigen sy hörtigklich, wie ainen Uebeltäter, das auch wider die Ordnung des Lanndes vnd allt Freyhayt ist.

Der Eehalltñ halbñ ist gross Beschwärung, das die armen Lewt dieselbñ umb den gemainen Pfening vnd Lon, wie von Allter, nit überkom̃en mügen, sonderlich den Lon Järlich staygern, dardurch die Güeter geödt werden, vnd tun sich in der maistn Arbayt aus dem Lannd, Jm Winter kommen sy wider, ligñ in den Tafern, spillñ, vnd zerñ, vnd wellñ vom Tagwerch so sy arbeytn sulln, nit minder dann 10 oder 12 ϑ. habñ, der sy doch nicht verdienen mügn, das ist gar ain gemainer grosser Manngl, vnd Lanndprechñ, vnd ist aus Not Ordnung darin ze machñ.

Ordnung der Eehaltñ halbñ von des Lons wegñ.

Jtm̃ ainem pawrman, der ainen Veld pawt, vnd ander arbayt, die Jm zusteet, wol kan ar-

baytn, vnd ausricht, vber 4 ℔. vnd darzue 4 ellñ rupffens tuch, oder darfür 32 ϑ. vnd 2 ℔. Smer, oder darfür 7 ϑ. vnd nit mer zu Solde gegebñ werden.

Itm̃ ainem Mitterknecht sol Jars ze sold 3 Gulden R. oder ob er so geschickt vnd arbetsam wär, das er ainen Pawrmann wol vertretñ kund, aufs maist 3 ℔. ϑ. vnd darzu 3 Ellñ rupffens Tuechs, oder darfür 24 ϑ. vnd 2 ℔. Smer, oder darfür 10 ϑ. vnd auch nit mer gebñ werdñ.

Itm̃ ainem Menknecht, der mit ainem gerichtñ Pflug wol ackern kann, soll vber 2 ℔. ϑ. vnd darzu 1 ℔. Smer, oder darfür 8 ϑ. vnd zwo ellñ rupffens Tuch, oder darfür 15 ϑ. vnd auch nit mer ain Jare zu Sold gegebñ werdñ.

Itm̃ ainem Menpueben oder Knabñ, dem soll vber 1 ℔. ϑ. vnd darzu ½ ℔. Smer, oder dafür 4 ϑ. vnd 1½ ellñ tuchs, oder dafür 11 ϑ. vnd auch nit mehr Jars zu Sold gegebñ werdñ.

Itm̃ ainem Fuetrer soll wie ainen Menknecht als hie vorsteet 2 R. Gulden vnd auch nit mer solds des Jars gegebñ werdñ.

Itm̃ ainer Vichmaid oder Dirn, die wol waschñ, pachñ, Melckhñ, vnd ander Hawsarbayt kann, vnd sy die also tut, der soll auch vber 2 R. Gulden vnd darzu 5 ellñ rupffens Tuchs, oder da-

für 40 ϑ. ain zwifacher Leyner schlayr, oder darfür 28 ϑ. Jars, vnd nit mer ze sold gegebñ werdñ.

Itm̃ ainer gemainen Vich oder Hawsdirn soll aufs maist 12 S. ϑ. vnd 4 ellñ rupffens tuchs oder dafür 32 ϑ. auch ain zwifacher Leiner schlayr oder 28 ϑ. vnd ain par schuh, oder dafür 16 ϑ. Jars vnd nit mer darüber ze sold gebñ werdñ.

Itm̃ ainer Vnnderdiern in ainer Stadt oder Markt, oder auf dem Lannd, die nit der Kühe oder anders Viechs, das ain Millich gibt, wartet, der sol Jars ze Sold vber 12 S. ϑ. nit vnd darzue ain paar Schuh gegebñ werdñ.

Itm̃ welicher Knecht oder Mayd mit seinen Lon höchern, waygern, vnd nit umb den vorgesagtñ Glidlon dienen, vnd deßhalbñ sich aus dem in anndre Lannd ziehñ wollt, vnd so alsdann derselb knecht oder Mayd in ainen Jar lennger, oder kürtzer herwider käm, vnd ainicherlay erbtail die weil anerstorbñ wär, desselbñ anerstorbñ Erbtail; solt verzigñ vnd fürhin zu ewigñ Zeitñ das Land in Nidern vnd Obern bayrn on alle Gnad verpotñ sein.

Nro. III.

Declaration gemeiner Landsfreyheit, gegeben zu Landshut 1508. am Montag nach Nativitatis Mariae.

Von Gottes Genaden Wir Wolfganng Pfallnntzgraue bey Rein Hertzoge in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. Des Hochgebornnen Fürsten vnnsers lieben Vettern Herren Wilhelms auch Pfallnntzgrauen bej Rein vnd Hertzogen in Obern vnd Nidern Bairns Vormunder mit sampt anndern vnns aus gemeiner seiner Lieb Lanndschafft zuverordenten Mitvormundern. Bekennen offennlich in Craft vnser Vormundschafft, auch anstat vnd von wegen vnnsers vorgemellten lieben Vettern vnd genedigen Herren Hertzog Wilhelms vnnsers Pflegsons seiner Erben vnd Nachkomen, vnd thun chunt allermäniglich.

Als nach Weylenndt des Hochgebornnen Fürsten vnns:rs lieben Brudern vnd genedigen Herren

Herzog Alberchts in Bairn ꝛc. vnnsers Pflegsons Herren vnd Vaters löblich zu gedennckhñ abgang, des sele der Allmächtig Got genedig vnd Barmherzig sein wolle, vnns alls Vormundern, gedachts vnnsers lieben Vettern, vnd gnedigen Herren Herzog Wilhelms als angennden ainigen Regirennden Fürsten Inwast des königelichen confirmirten Vertrags, künftigen Regierung halben zu München, an Mitichen nach Sannt Vlrichstag, als man zellt von Cristi vnnsers lieben Herren gepurde Fünfzehenhundert vnd sechs Jar mit vnnser vnd gemeiner Lanndschaft Willen vnd Wissen, auch durch vnns bed Gebrueder, vnd Sy aufgericht, ausganngen, Auf yetz zu Lanndshut gehalltem Lanndttag, Die wirdigen Jngot, Wolgebornnen Edln Ernvessten Ersam vnd weyß gemelts vnnsers lieben Vettern gnedigen Herren vnd Pflegsons Herzog Wilhelms ꝛc. gemaine Lanndschaft von allen Stennden der Prelaten, Grauen, Freyen, Herren Ritter vnd Knecht des, Auch Stät und Märckht auf vnnser Begern gehorsame Erbhuldung getan. Darauf wir Jne auch dazumal all Jr Allt Hanntvesst vnd Freyheit laut der sondern Confirmation, Bestattung vnd vernemung Jne deßhalben gegen vnd neben der Huldigung mit einleibung der Beståttung, Wir Jne die vormals auf Jungst gehalltner Lanndschaft

zu München durch gedachten vnnsern lieben Bruder vnd gnedigen Herren Hertzog Albrechten löblicher Betrachtung gegeben ist, sampt eingezogner gethanen Huldigungpflicht laut desselben Briefe, von stund an vberanntbort, und gegeben, auch confirmirt, erneüt vnd bestättigt, So vnns aber daneben gemeine Lanndschafft geleublich bericht haben, das in Leben genannts vnnsers lieben Bruders vnd gnedigen Herren Hertzog Albrechtñ säligen ein erclärung vnd mässignng ettlicher Punct, vnd Artickl In der Allten Freyheit begriffen, vnd dabey mer zulassung halben seiner Lieb vnd Gnaden zusagen vnd verwilligen nach, auf vorgehallten Lanndttägen sonnderlich Jungst zw Inngolstat, Nachdem dieselben allten Freyhait in ettlichen dingen von der Herrschafft Jrn Ambtleuten vnd den Lanndleuten nit albeg gleich haben verstannden werden wöllen, ein leuterung, mässigung vnd clärung zum Tail gemacht fürgenomen vnd bewilligt, Aber doch durch abziehen der Lanndschafft zu Inngolstat vnd nachmals durch den tod gemellts vnnsers Brudern vnd gnedigen Herren Hertzog Albrechts säligclich zu gedenncken, zu ennde bißher nit aufgericht sey, Haben Wir dasselb, vnd Jr willige gehorsam nit vnbillich angesehen, vnd vnns derselben Artickl, so vnns von Jne fürgetragẽ sind, vmb pessers Verstannds willen mit

Jne veraint, vnd Jne die in craft vnnser Vormundschaft auch anstat oftgemellts vnnsers lieben Vettern gnedigen Herren vnd Pflegsons, Hertzog Wilhelms gnedigclich, vnd mit zeitigen VorRate der Herrschaft vnd gemeiner Lanndschaft zu merer Richtigkeit vnd allem guten alsdañ gemeine Lanndschaft solchs zu vnnderthenigem Danncḱh angenomen hat, vnd das wir Jne auch hiemit zum pessten vnd krefftigsten confirmirn vnd bestätten mit Gnaden zugelassen, vnd sich der füran in Ewig Zeit zugebrauchen vnd zehallten wohlbedächtlich gegeben, vnd thun das Hieran Offennlich vnd wissenlich in Craft des Libells, wie dann dieselben Erklärung, Zulassung vñd Articl hernachsteen vnd von Wort zu Wortten also lauttennd.

Vnd furs Erst mögen die nachvolgennden Fäll vnd mißhanndlung füran als malefitzisch vnd vitzdomb Hänndel gestraft werden, vnd sind in zwaintzigkl. Articl hernachgesetzt. Der Erste, Wer seinen Herren in den Tod gibt, oder Jme heimlich oder Offennlich wider getane Aidpflicht schedliche Untreu thut, die rechtlich malefitzisch gestrafft mag werden. Der ander, wer wider sein Herrschaft Obrigkeit den Lanndsfriden Verreterey vbt und getriben hat, Der dritt wer seinen Pettgenossen on schuld, die Jm rechten gegrundt sind, vom Leben zum Tod bringt.

Der vierdt wer Vater oder Muter vom Leben zum Tod bringt, oder sunst mit schedlichen schlegen fräuenlich hannt daranlegt. Der funft, wer Im selbs den Tod thut aus Ursachen eins beganngen Malefitz, der Vrteil zu empflichen, wo Im aber ymant den tod selbs thut aus vnsynniger Weyse, oder aus Vrsachen vnleidlichs schmertzens seiner wissennlicher kranckheit, das sich warlich erfindet, desselben Erben vnd sein verlassen gut sollen darum von ains Vitzdomb Hanndels wegen nit angetzogen noch gestraft werden. Der Sechst Wer des Lanndsfürsten selbs, oder seins Hofmaisters, Marschalchs, Vitzdombs, oder der Räte Gelait, oder Jrn angeboten Frid fräuenlich bricht, Der Sibennt Wer drölich ausdritt, oder ymant beuehdet oder nottädingt, Der Acht. Wer yemand haimlich Wort prennt, oder Offennlich vnd mutwilligclich prennt, Der Newndt Wer einen fräuenlichen todschlag thut, oder mit gifft, oder in annder gestallt ein heimlich mort, oder Kind verthan hat. Der zehenndt, Wer Brief oder Münß, Gold oder Silber felscht, oder geringer macht, vnd der wissennlich für Gold vnd Silber annder Chuntterfecht, Mettal, Dergleichen wer falsches Edlsgestain für gut vnd gerecht wissennlich verkaufft, oder hingibt, oder wer des Lanndsfürsten Münß, staigert, oder in dem Lañd

auffkaufft, vnd daraus von gewins wegen füret, vnd vertreibt, oder verschmelzt. Der Umblist, wer Frawen oder Junckfrawen notzogt, Der zwölfst wer vnkeusch wider die Natur als mit ainem Vich, oder ain Manßpilld mit dem anndern begindt, Der Dreitzehenndt wer falsch Aid schweret, vnd falsch zeugknus gibt. Der Viertzehenndt wer verporgen Schätz do nymant grundtlich waiß, wes Sy sind, vindet, sein die in des Finders aigen grundten gefunden, So sol Er den Drittail davon haben, werden aber solich schätz In eins andern Grundt gefunden, So sol der halb drittail des Finders, vnd der annder halb drittail des Grundt Herren sein, vnd in albege die añdern zwen Tail dem Lanndsfursten zusteen, Wölcher vinder aber den Fundt des schatz verhellt, vnd dem Lanndsfürsten nicht zu wissen macht, der soll nichts daran haben, vnd darzu vmb söllich verhallten gestrafft werden. Der Funftzehenndt wer Zauberej treibt, die zu schaden komen, die sollen an dem Leib gestrafft werden. Der Sechzehenndt ein yeder diebstal, der mit recht peinlich gestrafft werden mag, desgleichen Zauberej. Der Sibenzehenndt Wer geweicht kirchen haimlich bricht, oder auf ainen geweichten kirchhof fräuenlich Rumort sicht, oder der Jr ains mit pluet vergiessen entteret. Der Achtzehenndt wer einem sein

Weib oder kind, oder ainen vnuogtparen Bruder, swester oder Pflegkind haimlich oder Offennlich mit gewallt vber seinen Willen raubt, oder empfurt. Der Newntzehenndt Wo ainer ainen anndern bej nächtlicher Weil Jne vermessenlich zu beschedigen furwart, auch Jne beschedigt, vnd das zu Jme bracht wirdet, wie recht ist. Der zwanntzigist Wer einen añdern sein Marckstain oder annder march haimlich auspricht oder abthut, vnd seinen Grundt dadurch erweitert, Doch sollen obgemellt Artickl all vnd ein yegklicher so für Vitzdomb Hänndl gesetzt sind nit gestraft werden, Es hab sich dann zu den beschuldigten erstlich warlichen vnd gleublich erfunden, Wo aber das puech ligt, da selbs sol es in obgemellten Fällen nach Puechs sag gehalten werden.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der sol in denselben all sachen so nit Vitzdomb oder malefitzisch Hänndel sind zerichten haben, hindan gesetzt vnd ausgenomen vmb grundt vnd poden, Auch umb gannt derselben sachen, die sollen Jn den Fürstlichen Lanndtgerichten berecht werden. Aber die gannt vmb varnnds gut sollen in den Hofmarchen, die dann vmb die schuld zerichten haben, beleiben, Dann wer vmb schuld

zerichten der hat auch Betzalung derselben zuuerhelffen, das ist durch mittl ainer rechtlichen gannt, Wo aber der Hofmarchherr nit aigen Hofmarchgericht, durch sein Hofmarchsleut besetzen wolt oder möcht, So sol Er die Pfannt in das Lanndtgericht derselben Hofmarch, oder zu der Panstat aus der dann solch Pfannt erfordert wirdet, zuuergannten on Verhynndrung anntburten, Nachdem aber bißhero zwischen der Fürsten vnd der von der Lanndschaft, so Hofmarch haben, Irrung gehallten hat, Wie weit ein yede Hofmatch mit Irm Zirckl oder antzaigen raichen, des sol füran die Erclärung gehallten werden, das söllich Hofmarch sein sollen, In den Ethern vnd Ausserhalb auf allen Aeckern, Velldern, Wisen, Aungern, Egärten, Höltzern, Holtzgrunden, Wegen, Pawngarten, Hecken, tratten vnd wassern, so in die Hoffmarch gehörn, In vnd auf den allen Sol der Hofmarchherr zerichten vnd zu straffen haben, Als vmb vberetzen, vbermäen, vberschneiden, vberzeunen, vbergraben, vbermaissen, vnd vberackern, auch vmb rauffen, slahen, werffen vnd verwunden, vnd alles andere, das Wir obgemelt nit Vitzdomb oder malefitzisch Hänndl sind. Vnd wo zwischen den Lanndtgerichten vnd Hofmarchen zweifl oder Irrung in den Marchen wären, dar Inn solch Verprechen sich erhieben, So sol der

fürstlich Lanndrichter, desselben orts mit sampt dem Hofmarchrichter darumb die kundschaft annemen, vnd die rechten March entschaiden.

Wurden Sy aber der Hanndlung oder entschids vnains, So sol alsdann des Lanndsfürstens Vitzdomb vnd Räte desselben Orts, oder wo solchs kain Vitzdomambt beträffe sein Hofmaister vnd Hofräte darumben zusprechen, vnd zu erkennen haben, Wurde aber derselb grundt ainer gar oder ainstails anspruchig, darumb sol der fürstlich Lanndrichter richten. Was sich auch annder persönndlich Spruch vnd Fräuel, die nit Vitzdomb oder malefitzisch Hänndl sind, in denselben Hofmarchen zwuschen Irre Inwonenden personen vnd anndern, auch auf den grundten vnd gutern dartzů gehörig begeben, Sol der Hofmarchrichter auch zu richten vnd zestraffen haben. Doch mit Vorbehallt, dem Lanndsfürsten seiner fürstlichen, oder auf seinen Beuelch seiner Vitzdomb vnd Räte mässigung, In den vnd allen anndern der Hofmarchherren straffen, wo die zu swärlich vnd vngeburlich geschehen, vnd derhalb clag fürkumen. Es sollen auch die Höltzer vnd Holtzwachs, die on mittl nit an der Hofmarch grundten stossen, In dem herchomen vnd Gebrauch der gerichtstraff vnd Pfanntung, des, der Sy vorgehebt hat, beleiben. Ob auch der Hofmarchgrundt

an des Lanndsfursten Panforst stiessen darein die Hofmarch vnd anndre gueter vnd Dörffer Jrn Trib Besuech vnd daraus die Beholtzung haben, Darauf der Lanndsfurst sein Vorster oder anndre Ambtleut, die das verhuetten oder verwallt hetten bey der Lanndsfurstlichen Obrigkait vnd straffen derselben Ennde, sol es beleiben, Doch des Lanndsfürsten vnnderthannen der ennden an Jrn allten gebreuchen wie Sy die hergebracht haben vnuergriffenlich. Es sol auch der Landsfurst, der von Prelaten Burger vnd Pawrsleut Hindersässen vnd Armleut mit den Holtzferten gen Hof nit weiter beswären lassen, dann wie es vnnärlich vor zehen Jaren ist gehallten worden, Auch für solchfert kein gellt genomen werden. Wann aber der Lanndgerichtsgrund vnd ein Hofmarchgrundt, oder zwayer Hofmarchgrundt aneinnder stössen, vnd ein nachpawr den anndern in obgeschriben sachen vberfur, wo sich alsdann derselben Irrung die zwen Richter yedes tails miteinannder nit vergleichen wolten, oder möchten, So sol der Lanndsfurst, oder sein Vitzdomb oder Hofrichter yber dieselben Spänn vnd Grundt Jnen einen Richter schaffen. Wo aber zwen Hofmarch oder annder Grundtherren Jn oder ausserhalb Lanndgerichts, Irre grundt oder anndershalben miteinannder Irrig wurden, So mögen Sy sich ausserhalben der Herr-

schaft Er vnd das rechtlich geclagt wirdet, guetlich miteinannder wol vertragen, vnd söllen darumb der Herrschafft oder Irm Lanndtrichter nichts schuldig sein. Ob auch yemant zu einer Herrschaft, pawrn oder Hinndersassen spruch setzet, der in den fürstlichen Lanndtgerichten, vnd nit in ainer Hofmarch sitzt, Ist der Lanndschafft sonnderlich den die das vor nit gehebt haben zu Gnaden zugelassen, das der Clager durch des Lanndsfürsten Pfleger Lanndrichter oder annder Ir Ambtleut, an die solch Clag gelanngen wurde, Ambtshalben, aus guten Willen denselben Clager ersuchen, darumben schreiben mög, Ime In der guetigkeit zu dem seinen furderlich zuverhelffen, vnd zuschaffen, Wo das also beschehe, sol es dabej beleiben. Doch dem Lanndsfürsten wo der Hanndel guetlich gericht wurde vnd Im Lanndtgericht straffpar wärr, an der straff vnuergriffennlich. Wurde aber der Herr dem der anntwurter zustuend, dar Inn lässig vnd sowenig vermerckt, vnd wissennlich erfunden, Alsdann sollen vnd mögen die Pfleger, Lanndrichter vnd annder Ambtleut, dem der Clager Ambtshalben vnnderworffen wäre, solchn clager gegen dem anntwurter als vorsteet Im Lanndtgericht die Billigcheit schaffen, oder das recht, nach gestallt einer yeden sachen fürderlich ergeen lassen vngeuärlich. Item ob sich begäbe, das vmb

grundt vnd poden in ainer Hofmarch gelegen, ein Irrung wäre, die gerechtfertigt worden, So sol es, wo annderst derselb Hofmarchherr vmb grundt vnd poden selbs nit zurichten hat, Anfangs In der Hofmarch angefanngen, vnd mit der Ersten Vrteil, durch den Hofmarchricher in das Lanndtgericht derselben ennde geschoben werden, vnd ob es zu ainer einsatzung komen, so sol die Volziehung auf des Lanndtrichters Verkundung vnd begeren durch den Hofmarchherren beschehen vnd getan werden. Es wäre dann sach, das der Hofmarchherr sich des darvber widern, vnd die Volziehung in viertzehen tagen nit thun wurde, So mag alsdann der Lanndsfürst oder sein Lanndrichter solch volziehung tun.

Vmb gueter Ausserhalb der Hofmarch.

Sol der Lanndsfürst aus vermög des alten Herchomens auf der Edlleut guetern, vnd wo Sy die Stift haben, auch auf Irn Vogt guetern die Scharwerch nicht, sonnder die Edlleut dieselben Scharwerch auf den selben Irn gutern selbs haben, Wann aber die Edlleut derselben Irer gueter mit dem Aigenthumb vnd grundten, oder aller gult mit Vorbehaltung des Aigenthumbs Prelaten Burgern oder pawrn verkauffen, oder in annder wege

zustellen, darauf der Lanndsfürst nichtsmynnder die furstlich Obrigkeit vnd Scharwerch haben, Es sollen auch der Prelåten vnd Burger guetter so ausserhalb der Hofmarch In den Lanndtgerichten sitzen mit aller Freyheit vnd gerechtigkeit scharwerch vnd annder beschwårung halben zimlich zu des Lanndsfursten notturft gehalten werden, wie es mit seinen vrbarsleuten vnd Castenguetern gehallten wirdet. Dergleich sollen es die Hofmarchherren auch hallten, Wo vnd was aber der Lanndsfürst auch die Hofmarchherrn auf denselben Irn guettern geordneter vnd gesatzter scharwerch hetten, dabej sol es noch beleiben. Auch allen Schergen vnd Ambtsknechten In Ir Pflicht, Also das Sy hinfuran keinen mer fur den anndern beswårn, oder vmb Ainicherlaj miet abkauffen, gunst oder gab, noch sunst in ainich weyse schieben, oder der scharwerch freyen, oder vberhoben aigenntlich, von des Lanndsfursten wegen eingepunden, vnd wölcher Pfleger, Richter oder Ambtman das vberfure, zu dem es sich erfunde, der sol seins Ampts entsetzt, vnd darzu ernnstlich gestrafft werden. Ob aber ettlich von Prelåten des Adels, oder annder, In dem Fürstenthumb, die gericht, auf Irn vnndersåssen vogtleuten vnd vnnderthanen, on rechtlich ansprach Im gebrauch, Nemlich zehen Jare hetten herbracht, das kundig vnd

Offenwar wäre, bey denselben Jrn gerichten, auch alten gewonhaiten vnd solchen gebreuchen sollen Sy beleiben vnd davon on recht nit entsetzt noch verhynndert werden, Auf wölchen guetern vnd leuten Sy aber die gericht dermassen, wie obstet In gebrauch, nit herbracht hetten, dieselben gericht, sollen dem Lanndsfürsten folgen, zusteen vndhie mit vnbenomen sein. Vnd der Vogtguetter halben sol es also verstannden werden, Nachdem die Vogttej In dem Lannd vngleich ist, wölcher Edlman auf seinen Vogtguetern Obrigkeit, vnd Scharwerch zehen Jar hat hergebracht, vnd der in gebrauch on rechlich anspruch, sovil Jar gewesen ist, dabej sol es beleiben, vnd on recht auch nit entsetzt werden, Wölcher aber allein Vogtguetter hette, die Jme nit Vogtgultzinsen, vnd Er darauf die Obrigkeit vnd Scharwerch solañg wie obsteet Jm gebrauch nit gehebt hette, So sol alsdann dem Lanndsfürsten, die Scharwerch vorbehallten sein, Wo aber der Edlman die gehebt hett, sol es steen In dem Vall wie oben, Wann auch ains Prelaten oder ains añdern geistlichen, auch ains Burgers oder pawrn gut mit dem Grundt, vnd aigenthumb In ains Edlmans gwallt kumbt, so sol dasselb gut nachmals Edlmans Freyheit haben. Herenntgegen kumbt dann ains Edlmanns guet mit dem grundt vnd Aigenthumb In

ains Prelåten, oder ains anndern geistlichen, ains Burgern, oder Pawrn gwallt, so sol es ein Lanndgerichtsgut sein, Doch wo die Burger von den Prelaten oder Edlleuten, oder die Prelaten von den Edlleuten oder Burgern Hofmarch kauffen, oder sunst mit dem Aigenthumb, an sich bringen, den sol der Lanndsfurst solch Hofmarch gerechtigkeit wie vorstet auch hallten, Der gleich sol es mit den Sitzen, Sedelhöuen, vnd Hofpawrn, wie die In alten gebrauch hergepracht sind, auch gehallten werden.

Wie die Hofmarch Herren in den Hofmarchen die recht hallten, vnd besetzen sollen.

Es sollen auch die Hofmarchhrñ auf Ir selbs Cosstung vnd darlegen die Eehafft vnd Hofmarch-Recht hallten vnd besetzen, vnd von ainicher Parthey, ob Sy gleichwol das Recht, In der Hofmarch frumbt, oder begert, kein Cosstung, so vber den Richter vnd Rechtsprecher get, erfordert, noch gegeben werden, Angesehen das der so der Hofmarch mit wanndeln vnd anndern sachen gewusst, sol in dem Fall die Hofmarch vnd Eehafftrecht, on Cosstung der Parthehen zubesetzen, aúch billich ent-

gellten, Wo auch die sach zwen Gulden, oder darunder betráff, oder was bekenntlicher schuld sind, darumb sol man nit rechten lassen, sonndern nach billicheit darJnn hanndln, vnd schaffen, Deßgleich sol es in den furstlichen Lanndtgerichten vnd Hofmarchen mit dem gast vnd grundrechten auch gehallten werden, Wo auch der Hofmarchherr nit souil Lewt, damit Er das gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hette, So sol Er ettlich Erbar nachpawrn oder vmbsassen aus dem Lanndtgericht oder anndern Hofmarchen erpiten, die Jme das Recht, on Cosstung der Parthej, wie obsteet helffen besitzen, Dieselben söllen auch alsdann an Aidsstat geloben, vnd zusagen, das Sy umb das, so für Sy, Jn recht geprach wirdet, mit sampt den Hofmarchsleuten getreulich auf Jr gewissen Erkennen vnd recht sprechen wöllen, was Sy rechtlich zesein achten vnuarlich, Doch dem gerichtschreiber, Redner vnd piteln an Jrn zimlichen söllden vnabpruchig, Wolt oder möchte aber der Hofmarchherr auf ainiger Parlhej begern sein Hofmarchgericht nit besetzen, So sol Er sollich recht, Jn das Lanndtgericht derselben Hofmarch, oder in das Hofgericht on Verzug vnd Verhinderung zu recht weysen. Wo er aber darJnn lässig vnd sewmig sein wurde, So sollen der Lanndsfurst, vnd an seiner stat sein Hof-

räte auch Vitzdomb vnd annder Räte, den Lanndrichtern beuelhen, denselben parthenen zwuschen der rechtens not ist, des rechtens gegen einannder furderlich zuuerhelffen, vnd zwuschen Jnen begern zelassen, was recht ist, doch füran dem Hofmarchhrñ in anndern sachen an seiner Hofmarchsgerechtigkeit vnuergriffen, vnd on nachteil. Item in sonnderheit sollen die Dorfgericht vnd Eehafft in Jrm gebrauch beleiben als in den Allten Freyheiten auch begriffen ist, Item nachdem sich auch die Prelåten, die von Adl auch Stet vnd märckt, vnd die Armenleut sonnderlich vor dem geprug beclagt haben, wo Jr Holtzgrundt vnd Wißmader aus Jrer Nachlässigkeit mit Holtz verwachsen, das Jnen solchs abzehawen verpotten sey, darauf Jst zugelassen, das des Lannds Fursten Jägermeister, Vorster vnd annder sein Amptleut Jnen furan, solch Holtz, so auf solchen Jrn grundten vnd Wißmädern vnfärlich Jnner zehn Jaren aufs News gewachsen, vnd nit Aichreiß sind, abzuhawen nit mer weren sollen, Sonnder Sy mögen denselben Holtzgrundt oder Wißmad zu vnd nach Jrer notturft wie obstet wol rawmen, Sy mögen auch in des Lanndsfursten Panforsten vorm gepirg auf Jrn Holtzgrundten, vnd Wißmädern, das klein Reisach-Holltz ausserhalb der Aichreiß auch wol abhawen,

vnd schnaitten, damit Sy Irer Grundt geniessen mögen, vnd die nit verlierñ.

Der Aigenleut halben.

Item die Aigenleut sol der Lanndsfurst mit den Prelåten, den vom Adl vnd Burger fur anteilen, Also auf die Meynung, das die Sun der Mutern, vnd die Tôchter dem Vater nachvollgen sollen.

Verheiratenshalb der Aigenleut.

Es ist auch billich, das die Heyrat des Lanndsfürsten vnd annder Herren Aigenleut frey sein. Doch das die mit der Aigenherren Vorwissen beschehen söllen, Auch das solch Heyrat vnbeswårt, vnd an all Vordrung ainicher schatzung vnd Betzalung guts oder gellts getan werden mögen.

Aňder Heirathalben.

Desgleichen sol der Lanndsfurst durch sich selbs noch yemannt annder kain Frwen, oder Junckfrawen oder Irn, vnd Ires Vaters vnd mutern, oder ob die nit in Leben wåren, on Irer nechsten Frundt vnd gerhaben willen verheiraten. Wo es aber vor-

her geschehen, vnd noch mit der Er nit bestät wäre, dieselben Heirat sollen hiemit auch abgeschafft sein, doch einen yeden an seinen Freyheiten vnuergriffen.

Vmb enntsetzung der Gewere.

Es sol auch nymannt des, so Er zehen Jar, oder leñger on Rechtlich ansprach Jm̃ Innhaben gewesst ist, on recht entsetzt, noch anndern das zu⸗thun gestat werden, wer aber dermassen on vnd wider recht entsetzt wär, der vnd dieselben sollen wi⸗der eingesetzt werden.

Vmb Zoll Maut vnd Vngellt.

Item mit den Zöllen, Mautten vnd Vngellt sol es der Lanndsfurst hallten vnd bleiben lassen, wie von allter vnnder allen Stännden herkomen ist, was aber deßhalbñ in Zöllen Mautten vnd vngellt In zehen Jaren newung furgenomen oder aufer⸗stannden wären, die söllen hinfuren absein vnd den Lanndsfürsten vnd allen seinen Ambtleuten nit mer gestat noch gepraucht werden, vnd der Prelàten Stifft vnd geistlichen Personen aigen guet zu den Stiften gehörig söllen in dem Hertzogthumb zu Bairn allennthalben Zolls Maut vnd vngellts hal⸗

ben bej Bäbstlichen Bullen vnd keyserlichen Freyhaiten gelassen vnd gehallten werden.

Vm Newerung der Eehafft.

Es sollen auch all Newerung der Eehafft, nämlich der Tafern vnd Schenckens auch Schmidt vnd gemainsſailpad abgeschaft, vnd der aufzerichten furan nit mer gestat werden.

Von der nachtzil wegen.

Es sol auch kain Jäger vnd Falckner füran auf ainich Closter des Jars nit mer dann ainmal ziehen, mit ainer ziemlichen antzal die Lüferung auf die person Roß vnd Hundt vngeuärlich drey oder vier tag zesuchen vnnd zunemen, Doch wo die Jäger oder Valckner auf ettlich Closter in zehen Jaren nit gezogen wären, daselbsthin söllen Sy hinfuran auch nit ziehen, noch geschickt, auf das die Gotzhewser nit vbermässig beswärt werden. Doch in dem vnbegeben die Lanndsfurstlich Obrigkeit die aber gegen den Gotzhewsern beschaidenlich vnd genediclich gebraucht vnd dermassen, das Sy vnpillich nit beswärt sollen werden, vnd der Landsfurst gegen got, vnd der Gotzhewser patronen In Jheuor wolt verantwurtten wollen.

Von der Futersamung wegen.

Item von der Futersamens wegen ist gesetzt vnd furgenomen, Das Nu furan an den ennden da das puech ligt kainerlaj futergesambt sol werden, wo aber das puech nit ligt, vnd auch vor zwanntzig Jaren, das Futer daselbs nit gesamet wäre, So sol man es furan auch an denselben ennden nit samen, wo es aber vor zwaintzig Jaren gesambt worden wär, daselbst sol man es hinfuran auch samen, Doch mit der hernachgeschriben Vnnderschaid, Nemlich das es dem Pfleger, wo Er das gericht hat, vnd dem Obristen Schergen, Oder wo kein Pfleger, oder ain Pfleger wäre, vnd das gericht nit hette, dem Richter, vnd den vorgemellten Obristen Schergen, Es wäre dann sach das es Ir ainen allein an ettlichen ortten, die bemellten Jar gegeben wäre, vnd doch nit mer dann auf ainmal Im Jare, vnd kain anndere samung dann allain Habern gegeben werden, yber sonnst sol nymannt macht haben zusamen, Es soll auch solich Habernsamen nach des Armenmans willen, vnd nit an den mäßlein gegeben, vnd genomen, Auch der Armman durch den Pfleger oder richter vnd schergen nicht verrer höher vnd weiter beswärt noch angezogen werden.

Der Schergen protpawrn halben.

Ist bewilligt vnd furgenomen, sol auch furan dermassen gehallten werden, Das kain Ambtman Lanndscherg oder Ir Vnterknecht furter keinen Protpawrn mer haben, noch sich der vnndersteen, des Ine auch die Pfleger vnd Richter nit gestatten sollen. Es sey dann an den ortten da es vor gewonhait gewesst vnd den es vorhin gestatt ist, vnd dannoch allain den, So des Lanndsfursten oder des gerichts gepot, von Irer Haimwonung, ains tags nit Erraichen oder verrichten möchten, Sollen In einem Nemlich dem Obristen Schergen, der dann vorhin aus leichter Nutzung seines Ampts protpawrn gehabt hat, vber acht Protpawrn, wie dann die einen yeden Ambtman nach gelegenheit vnd gestallt seins ambts durch die Renntmeister gemässigt vnd angezeigt sollen werden, zugegeben, vnd vergunt vnd sunst weiter auch Pflegern Jagermeistern Richtern Castnern vnd allen an̄dern Ambtleuten protpawrn zehaben, noch ainen für den anndern vmb Gellt gunst miet oder ainich gab zu fuedern oder zefreien in kein Weyse gestatt werden.

Von Besetzung der Räte wegen Vitzdomb vnd annder ambt.

Der Lanndsfurst sol furan seine ambt, Nemlich Vitzdomb Hofmeister Marschalch Camermeister, Kuchenmeister Jägermeisterampt auch die Pfleg seiner Ort vnd Namhaffter Stet Sloss mit tapfern Edeln geschickten Lanndtleuten so Bawn, oder die mit Slossen oder Sitzen Im Lannd ze Baiern bereht sind vnd nit mit auslenndern fursehen vnd besetzen. Vnd zuuor in des fursten Rat albeg mer geschickt Lanndtleute, so layen sind, dann gelert haben, vnd setzen. Dartzu sollen zu den Renntmeistern ampten Edl oder anndre Erbar redlich person, so Lanndleut vnd dartzu geschickt sind, vnd nit frembd oder auslennder furgenomen und gebraucht werden. Es sol auch der Lanndsfürst hinfuran seine gericht allenthalben, In seinen Lannden mit richtern besetzen, die Edl oder Erbar redlich Erlicher geburt vnd verstänndig sind, vnd angebornne Sigl haben Auch dieselben Richter mit söllden vnd anndern allso hallten, damit furter kainer Jn den Wänndeln vnd straffen tail oder nutz hab, Auf das die Armenleut wie bisher geschehen sein möcht vnd geclagt ist. Vnbillicher weyse mit wanndeln vnd straffen nit beswärt werden, damit aber dem Lanndsfürsten solch

wanndl verbrechen vnd Straffen so Jme oder seinen Ambten zusteen, anbracht, vnd nit verhallten werden, Ist Jme furgesetzt, den Schergen oder amptsknechten Jre zimliche nach recht dauon seins gefallens volgen zelassen. Es sollen auch durch den Lanndsfürsten vnd von seinen wegen, zu den Lanndtgerichten geschickt verstãndig gerichtschreiber vnd auch zu andern gemainen ampten Diener vnd Knecht, die Erbars herkomens vnd wesens sindt, Auch Schergen die vor nit vnerbarg Hanndlung getriben, oder Vnleumad auf Jne haben, zu den ämpten aufgenomen, auch den Renntmeistern oder anndern Ambtleuten solchs zuthun nit gestat werden, Auf das man in den rechten, gebotten vnd sunst In Jrn Dinsten souil Jne zehanndeln zusteet nit vnglunpf widersprechen schaden beswärung versaumbnuß oder nachteil erraiche.

Ain yeden in seinem Vitzdomampt furtzunemen.

Es sol ein yeder Jn seinem Vitzdombampt seins ordentlichen gerichts beleiben, ob aber beweglich Vrsach aine oder mer vorhannden wärn, dardurch der Lanndsfürst vermainte ein sach selbs, oder durch sein Hofräte zuhörn, So mag alsdann der Lannds-

fürst die Partheien erfodern, die sollen auch durch sich selbs oder Ir Volmächtig anwald erscheinen vnd guetlicher billicher Hanndlung nach Verhör der sachen gewartn, Es wurde dann So die sachen Rechtlich furgenomen wurden, mit recht vnd Vrteil erkannt, das ainer In aigner Person komen oder erscheinen solt, das sol Er thun, Es mag auch ein Vitzdomb ain sach selbs für den Lanndsfürsten gen Hof weysen, Souerr die Im Rechten vor Ime nit verfasst ist, Die Prelaten vnd der Adl sollen vmb personndlich Spruch nynndert gerechtfertiget werden, dann vor dem Lanndsfürsten oder sainen Vitzdomb, Doch dem Lanndsfürsten vnbenomen, ob er aus beweglichen Vrsachen die rechtfertigung für sich vnd sein Hofräte aus dem Vitzdomampt beschaiden wolln, War Inn aber der Lanndsfürst oder sein nachgesetzt Vitzdomb on sonnder Gerichts-Proceß oder rechtfertigung zwuschen den Partheien ausordennlichen gewallt zuschaffen haben, als vmb anhellig bekenntlich schuld offennwar Fräuel entsetzung vergweltigung Einsatzung vnd annders ist in Offenwarm rechten ausgedruckht, Doch sollen die einsatzung der Erbschaft halben nach verhör vnd erkanntnuss der sachen durch des Lanndsfürsten Räte auch in Erwegung der formlichen geschefft, vnd letzten Willen geschehen, vnd annders nit.

Waidwerch.

Item Waidwerchs halben ist bewilligt vnd zugelassen, das nun furan den Prelaten Stifften Edl leuten Burgern, In den Steten von geschlächten als sonderlich in den vier Haubtsteten, Munchen, Lanndshut, Inngolstat, Straubing, vnd in anndern Steten, da Sy es vorher aus sonnder Freyheit, oder sunst In gewönndlichen geprauch von allter herbracht haben, Reher, Swein vnd Pern zufahen erlaubt sein sol, des Ine auch des Lanndsfürsten Jägermaister, Vorster vnd Annder Ambtleut gestatten sollen, Doch an des Lanndsfürsten Panforsten, vnd derselben vorhölʒern on mittl daran stössend, Auch in den Awen der Willdfur, Sollen Sy sollich Waidwerch meiden, vnd vnnderlassen, Ine ist auch vergönnt vnd zugelassen, Das Sy Fuchs Hasen, Huner, Wachtl vnd Vögl vahen vnd schiessen mögen, Ausgenomen vmb Menʒing bey München vnd wo der Lanndsfurst Ime, In der nähent vmb die vorbenennten vier Haubtstet, Ime zu sonnderm Lusst, zu Zeitten nichts zu haien schaffen wurde, dar Inn Er sich doch vnnärlich vnd zimlich halten sol, Daselbst sollen Sy alsdann alles Waidwerch, Dergleich das Heʒen an seinen Panforsten Vorholʒern vnd Awen wie vorstet vnnderlassen,

Aber Huner Wachtl, vnd Vögl zu fahen vnd zu schiessen mit dem Cloben, vnd auf Vogelhertten zu voglen, auch in den Velldnern Fuchs vnd Hasen zehetzen, sol Jne vnuerpotten sein, wie von Allter auch gewesst vnd herchomen ist, Es sol auch weder Jagermeister, Scherg noch kain annder Ambtman furan ainichen klainen Willdpañ von wegen des Lanndsfürsten weder Pawrn Schergen oder anndern Willdnern mer hinlassen, Ausgenomen zu hanntha- bung der Lanndgranitzen, mag das hinlassen gesche- hen, Doch allain den Jnwonern des Lannds Auch sollen die Lanndleut kainer weder durch die Scher- gen oder annder knecht hetzen lassen, Es haben dann dieselben Lanndlent die Wind selbs Jm hawss, Wo aber das hinlassen hindangesetzt an den Lanndgra- nitzen wie uorstet darvber geschähe, So mögen die Prelaten Stifft, die vom Adl vnd Burger densel- ben Pawrn Schergen vnd wildnern Jre Armbst hundt oder netz nemen, vnd wo das auch nit helffen wolte Sy darum venngklich annemen, vnd zu verrer straff in die gericht, dar Jnn die gefanngen gesossen sind anntwurten, doch so sol solich Bewilligung vnd zugeben einen yeden der Erbliche oder anndere gejaid Jm gebrauch hat, an seiner gerechtigkeit, vnd alltem herkomen vnuergriffen sein.

Der Vbeltater vannklich Annemung vnd derselben Straff berurennd.

Wer einen Vbeltätter in Vannckunß bringen will, vnd rueft das recht vber furan vnd thut, entgegen alles das, des gerichts recht ist, So sol man auf des anrueffers Cosstung den gefanngen hallten, wirdet aber derselb vbeltatter mit recht gestrafft, so sol der Lanndsfurst von Lanndsfurstlicher Obrigkeit die Cosstung so vber die rechtuertigung geet leiden, Dergleich so ein vbeltäter aus Lanndsfurstlicher Obrigkeit angenomen wirdet, der sol auch auf des Lanndsfürsten Costung gehalten, vnd gestrafft werden, Wann auch ein Vbeltäter seinen ancläger hat, so sol derselb vbeltäter auf das furderlichist gerechtfertiget werden, zu zimlicher Zeit, vnd wie sich nach gestalt der sachen vnd seiner mißhanndlung geburen vnd fuegen will, vnd das auch der anclager mit verkundung des rechtens von dem gericht nit vbereilt, verkurtzt, oder genärdt werde.

Der vbeltäterhalben so in den Hofmarchen betretten vnd angenomen werden.

Die vbeltäter so in den Hofmarchen betretten werden sollen durch den Hofmarchherren wol bewart, bis an den dritten Tag dar Inn gehallten, vnd an

dem selben dritten Tag durch denselben Hofmarchherren dem Lanndrichter den ennde, dem solichs vorhin zeitlich verkundet werden sol, aus dem Hofmarchgericht gepunden vnd gefanngen geanntburt, vnd demselben Lanndtrichter von des gut, der umb Diebstal gefanngen wirdet, so Er bej Jme gehabt, oder in der Hofmarch hat, nichts zu geben schuldig sein, vnd was bej den gefanngen, vnd in der Hofmarch gefunden wirdet, das sol souerr nymant dem dasselb gut zugehört hette, hernach käme, vnd das mit recht vnd wie sich geburt einziehen mag, dem Hofmarchhrñ vnuerJrrt volgen vnd zusteen, Dergleich sol es des gefanngen verstolen oder geraubten gutshalben so bey Jme oder Jm Lanndtgericht gefunden wirdet, von den Lanndrichtern, oder wem der Lanndsfurst das zusten lassen will, auch gehallten werden, Wo aber ein Vbeltäter mit dem tod gestrafft wirdet, so sol derselben aygen auſligennd vnd varennd gut, wo Er das hat, das nit verstolen oder geraubt ist, seinem Weib Kinden gelaubigern oder Erben, wie sich gezimbt volgen vnd beleiben. Vnd vmb aller annder Vbeltäter hab vnd gueter sol es, wie vmb des Diebs gueter gehallten werden. Es wär dann ain solich verprechen darumb der Leib gestrafft, vnd dartzu des Vbeltäters gut consistirt werden möcht, Es sol auch den, so Jr

gut verstolen oder geraubt, wo das bey den Vbeltätern betretten wirdet, souerr sich dieselben angegriffen vnd beschedigten, vnd aufs wenigst mit Irn Aiden dartzu ziehen, wie recht ist, dasselb Ir verstolen oder geraubt gut, widergeben werden, Doch des Lanndsfursten Richter, dergleich dem Hofmarchrichter zwenundsibentzigkh pfening Furfanngs vorbehallten sein, Es mag auch ein yeder sein gut, so Ime verstolen oder geraubt worden ist Ee vnd Er deßhalben mit Clag an das gericht kumbt, In frischer that wol wider annemen, Ime gegen die Herrschafft vnd gericht in all wege vnentgollten.

Item Ob ymand man oder Weib ausserhalb Adels von gemainen Personen ainen todschlag oder ain annder malefitzisch Vbeltat, der offenwarr wäre begienge, vnd darumb ennttrunn Ist dieselb Person In einer Hofmarchgesessen, so sol Ir gut durch den Hofmarchhrñ alles Vleiss mit wissen des Lanndrichters treulich beschriben vnd Inuentirt, vnd des ain Inuentarj vnd Copej durch denselben Hofmarchherren dem Lanndrichter der ennde auf sein begern von des Fursten wegen gegeben werden, vnd das gut in der Hofmarch verhefft bleiben bis zu weiterer nach volgennden hanndlung, Wurde aber der tätter betretten, vnd zu Ime gericht, so sol es mit dem guet gehallten wie oben von der Vbeltäter gut ge=

melt ist, Wo aber ain solche person der beganngen tat In Jars Frist nit betretten wirdet, So volget dem Lanndsfürsten das guet für die straff des Vitz-dombhanndels, Doch sol der Leib des täters dannoch nit gesichert sein, Wo Er sich annderst mit dem Fursten vnd des erslagen Frundten vertädingt, oder vertregt. Es sollen auch hierInn vor der Herrschafft vnd allen Lewten von dem gut der Grundthrñ oder Vogtherr Irer gult vnd guts berichtung gewert werden, sein Weib, ob Er die hat, Irs zubrachten Heyratguts vnd Morgengab, vnd annder sein gleubiger Irre Schuld betzalt, vnd dergleichen durch die Lanndtrichter In den Lanndtgerichten auch gehallten werden.

Vmb Vrfech.

Wo sich begibt, das ainer oder mer gefanngen nit gerechtfertigt, sonnder ausgelassen werden, So sollen Sy notturfftig Versorgnues vnd Vrfech geben mit notturftiger einziehung vnd Versehung aller der Jhenen so an sölcher Irer Vaunckunß Rat Hilff oder tat, Oder Sy aus ainer Hofmarch geanntburt haben darunnder Verdacht oder Verwont sind, wie Lanndleuffig vnd gestalt der sachen erhaischen ist, vnd das auch dem, der ainen eimbracht, oder

wie vorstet, dem Lanndtrichter geanntbort hat, auf Jr Begern vnd schreiberlon derselben Vrfechd ein Richtige Copej gegeben werde.

Der Edlleut todsleg halben.

Wölicher Edlmann einen mutwilligen todslag thut, wirdet Er betretten, so mag der Lanndsfurst mit recht wider Jne hanndeln lassen, nach gelegenheit seins Verprechens, vnd sein gut sol seinen Weib, Erben vnd glaubigern, wo Er die hat, beleiben, entweicht Er aber, so sol sein gut seinem Weib Kinden oder Erben nit mer dann in verhafft beleiben, die abnutzung davon zunemen, vnd Jm dem täter sein Lebenlanng nichts dauon zegeben, Er vertrag sich dann mit dem Lanndsfursten, vmb solch Verprechen vnd des getödten Frundten nach gelegenheit der sachen, vnd der entleibten Person zimlich vnd nach erkanntnuß des Fursten, vnd das alles wie oben begriffen ist stet nach des Lanndsfürstens Begnadung.

Vmb des Lanndsfursten Ansprach auf ligenn- den oder varennden gutern.

Wo der Lanndsfurst oder sein Ambtleut von seinen wegen zu ymannds gut, es sej ligenndt oder

varenndt ichts zu sprechen hetten oder gewonnen, darumb rechtfertigung beschehen solt, So sol sollich rechtuertigung beschehen vor aines yeden derselben sachen ordennlichem gericht vnd richter.

Vm des vnnterthanns ansprach zu seinem Lanndsfursten.

Wurde yemant zu dem Lanndsfursten seinen Erben vnd nachkomen zusprechen, oder zu clagen haben, der sol das tun vor seinen Räten, vor den sol Er auch gerecht werden, laut des Artickels in des heiligen reichsordnung deßhalb gesetzt, mit vorbehaltung dem Lanndsfürsten auch seinen Widerteil die Appelation wie sich geburt vnd recht ist.

Vm ansprach vnd clag der so von des Lanndsfürsten Ambtleuten beswärt werden.

Ob yemant zu des Lanndsfursten Pflegern Richtern Dienern oder anndern Ambtleuten die ainen, von Irer ampt oder Dienst wegen, an seinem Leib Eren oder guet, vberfaren beschedigt, oder zu schaden bracht ichts zu sprechen hette, derselb clager mag dieselben Ambtleut oder diener, vor dem Lanndsfursten, oder in dem Vitzdombampt vor dem Vitz-

domb vnd Räten, darumb wol beclagen vnd rechtfertigen. Ob aber derselb Ambtman vnd Diener oder der clager sich ab des Vitzdombs vnd Räte Hanndlung vnd Geschäften beswärn wurd, so sol demselben furgesetzt sein, den Hañdl vnd sein beswärung dem Lanndsfursten anzebringen, vnd verrer nach billicheit in die sach gesehen werden.

Wo aber die oder derselben Ambtleut oder Diener ainer in keinem Vitzdomambt gesessen, sonder dem Regiment des gemainen Hofhalltens vnnderworffen war, So mag Er alsdenn den selben amptmann oder Diener on mitl vor dem Lanndsfursten seinem Hofmeister oder Marschlach vnd Räten daselbs furnemen beclagen vnd rechtfertigen, Ob auch die Vnnderthanen yr In Zeitten der straff oder Wanndlhalben, vber die Ambtleut sich beswären, vnd darumb für den Lanndsfursten, oder sein Hofmeister oder Vitzdomb vnd Räte zu clag komen wurden, So mugen dieselben Hofmeister vnd Räte vnd in den Vitzdomampten, die Vitzdomb vnd Räte mit wissen der Reñtmeister sölch straff vnd Wänndl wol massigen. Begäbe sich aber, das ainer durch die Renntmeister vmb ainen Vitzdombhanndl gestrafft, vnd derselb darumb zu clag für die Hofräte vnd Vitzdomb komen wurde bej solcher Verhör sol der Renntmaister desselben orts auch sitzen, vnd nachmals samentlich In

der sach hanndln, vnd wo der Vitzdomb vnd Räte darInn mässigung furnemen, darein der Renntmeister von des Lanndsfursten wegen nicht gehelen wolt, So sol alsdann derselb Renntmaister das an den Lanndsfursten bringen, dergleich söllen Hofmeister und Hofräte, vnd in den Vitzdombambten die Vitzdomb vnd Räte solchs auch an den Lanndsfursten gelanngen lassen, Jme Jr gutbeduncken Jm Hanndl eröffnen, vnd darauf verrer sein gescheefft vnd meynung vernemen, Es sollen auch die nachrecht auf die Wänndl furan abgeschafft, oder ain zimlich maß dar Jnn gehallten, vnd gesetzt werden.

Vm absag vnd beuehdung.

Es ist auch geordnet vnd gesetzt das kain Lanndman den anndern in dem Furstenthumb mit absag vnd vechdlicher tat geweltigclich angreiffen noch beschedigen sol.

Der in des Lanndsfürsten vngenad vnd versagt ist.

Ob yemanndt von geistlichen Edl vnd Erbarn Personen ainichs vngepurlichs wider den Lanndsfursten gehanndelt zehaben versagt wurde, dieselb Person zuueranntburten vnd zu entschuldigen erbute,

vnd das recht leiden möcht, so sol der Lanndsfurst denselben gnedigclich zuueranntwurtung kumen lassen, vnd sich nach gelegenheit des hanndls zimlich vnd gnediclich beweysen, vnd wider recht vnd die Billicheit nit straffen, noch annemen.

Vmb der Prelaten der vom Adel auch Stet vnd Marckt pfanntung.

Es sol auch den Prelaten, dem Adel, auch Steten vnd Marckten, In dem Ober vnd Niderlannde zu Bairn ꝛc. die Pfanntung, vmb Jr vnlangen par gullt, Sy sej ein oder mer Jar, vil oder wenig angestannden, Auch vmb guts bericht, vergonnt werden, vnd den Ambtleuten Jne die zeweren nit mer gestatten, Sonnder Sy mögen durch sich selbs oder Jr Diener, In obuermelten Vall pfennten, doch das Sy mit den Pfannten gefarn wie recht vnd der Lanndßgebrauch ist, Auch die vom Adel Steten vnd Marckten an Jrn Freiheiten oder gebreuchen, wo die Sy haben vnuergriffen.

Das der Lanndsfurst das Lannd zu gewern oder pfanndt nit sol verschreiben.

Es sol auch der Lanndsfurst, In keiner Verschreibung, so Er von schuld oder annder sachen

wegen geben wirdet, das Lanndt zugewern oder Vnnderpfanndt verschreiben oder verpinden, aber des Lanndsfursten aygne gueter sollen hir Inn nit eingezogen, vnd Er damit frej sein.

Wie kunftigclich die bestattung der Freiheit sol geben werden.

Es sol auch ein yeder Regirender Furst, sein Erben vnd nachkomen in einganng seins Regiments vor vnd Ee Jme ein Lanndschaft Erbhuldung thut dise gegenwurtige Erclärung vnd Mässigung der Freiheit gnedigclich bestätten vnd von Wort zu Wort In dieselb bestattung Inserirn vnd schreiben, Vnd dise Erclärung vnd Mässigung sol allen Stännden den von Preläten, vom Adel, den von Steten vnd Märckten, einem yeden an seinen sonndern vorgehabten Freyhaiten, Gerichten, Gerechtigkaiten Wildpannen pfanndungen oder preuchen, Es sey der ennden, do das puech ligt, oder Im Niderlannd, do das puech nit ist, Nemlich vorm gepirg an dem Lechrain, an dem Hausruckh, Herdißhalb vnd Jhenshalb der Thunaw vorm Wald, ausm Norckaw. Vnd sunst allennthalben Im Lannd vnschedlich sein, Also zuversteen, Ob ainer oder mer In sonnderheit merer Freyheit gericht, oder gerechtigkeit, Auch nach

Lanndsgewonheit, derselben orten, Rifiren mit Pfanntung oder in annder wege, alten gebrauch hette, dann hie Inn In gemein ist außgedruckht, die sollen Inen Ingemein Ir ainem oder mer hiemit vngeswecht vnd vngeenndert sein, vnd beleiben. Es söllen auch all vnd yede die alten gemeinen Lanndsfreyheit vnd gegeben Confirmation, mit allem dem, So in diser Newen Erclärung eingezogen vnd dardurch dieselben alten Freyhait erclärt vnd als in Leuterung bracht sind, doch ausserhalb des, so in disen obgeschriben Artickln nit gesetzt ist, In kain weyse, weder geänndert, gemyndert noch geschwecht sein, Vnd damit auch dise obgeschribne Erclärung vnd Newe zulassung so in ettlichen Artickeln beschicht, In Ewig Zeit beleiblich sein mög, So verpflichten wir vnns Hertzog Wolfganng hieuorbenennt vnd wir die anndern aus gemeiner Lanndschafft Sechs zugeordent Mitvormunnder In Vormundsweise, vnd fur gedachten vnnsern lieben Vettern gnedigen Hrñ vnd Pflegson Hertzog Wilhelmen vnd fur all nachkomend Vormunder auch all sein Erben vnd nachkomend Lanndsfürsten, das alles bey der Versicherung vnd verpindung, wie wir vnns vnd gemelten vnnsern Pflegson in obenangezeigten yetz gegeben Bestattung gemeiner Lanndschaft alten Freyheit verschriben, vnd verpunden haben getreu-

lich vnd on all außred vnd abbruch zuuolziehen, vnd zu hallten. Auch bej allen Ambtleuten gegenwurtigen vnd kunftigen zuuerfuegen vnd Ernnstlich zuuerschaffen, das die Erclärung vnd Artickl, wie Sy gestellt vnd geleuttert sind, auch getreulich gehallten volzogen, vnd dawider nichts gehanndlt werde. Vnd auf das die auch in pesser gedechtnus beleiben, so sollen vnd wöllen wir in yedes Lanndgericht solcher Newen Erclärung, zulassung, und Artickl ain gelaubwirdig Copej Unnter vnnser Vormundschaft Secrete auf pirmont geschriben legen, darein die Ambtleut sehen, vnd der desterstatlicher geleben mögen, Es sollen auch all Richter vnd Ambtleut, die mit Verwalltung der Straf vnd Regiment des Lannds vmbgeen Im anfanng, alls Sy an die Ambt steen, vnns vnd nach außgañg der Vormunndschafft, vnnsern lieben Vettern vnd genedigen Hrñ Hertzog Wilhelmen mergedacht, vnd seinen nachkomen, oder wem wir oder Sy solch pflicht aufzenemen beuelhen, Swerrn, das Sy vnns vnd itz gedachten vnnserm Pflegson vnd genedigen Hrñ Hertzog Wilhelmen zu seinen rechten Dergleich den vnnderttanen Irs Ambts zu Irn Freyhaiten vnd gerechtigkeiten Richten vnd dawider nit hanndln, noch thun wollen. Es sol auch ain yeder amptman, so Er zu dem ampt gesworen hat, ain Vrchund

vnntter vnnser Vormunndschaft, oder nach vnns des Regirennden Lanndsfürstens Secrete mit Jme in das ambt bringen, vnd Nemlich die Richter zu den Ersten Rechten vor dem gericht, das Jm beuolhen ist, solch schreiben Offennlich hören vnd lösen lassen.

Vnd wölcher ambtman darvber wissenntlich yemant vberfur, vnd von diser obberuerten newen erclärung vnd zulassung, Sy von ainem oder mer Artickln dringen wollt, das sol zustund, wo es sich also erfindt abgeschafft, vnd derselb Ambtman von vnns oder dem Regirennden Fursten nach vngenaden gestrafft werden. Auch dem, den Er vberfaren seinen schaden, was er des genomen hat, widerkeren, Doch wo der, so den Ambtman verclagt het, auch vnrecht erfunden wurde, das alsdann derselb dem Ambtman seinen schaden, wie vorstet auch abthun soll, alles getreulich vnd vngeuerlich. Vnd das alles vnd yedes vorgeschribens so hieuor erclärt vnd zugelassen ist, das dann merbestimbter vnnser lieber Vetter genediger Herr vnd Pflegson in eingang seins Regiments, wie das in der angeregten Confirmation, der allten Freyheit vß gegeben, In der Erbhuldigung gesetzt ist, auch confirmirn vnd bestätten sol, stät vest vnd in Ewig Zeit vnzerprochen beleib, vnd durch vnns in Zeit werennder vormunndschafft, vnd nachmals durch genannten vn=

sern lieben Vettern gnedigen Hrn̄ vnd Pflegson Hertzog Wilhelmen, all sein Erben vnd nachkomen getreulich vnd vnwidersprechlich gehallten volzogen vnd dem in albeg gelebt vnd genug gethan werde, Des haben wir gemeiner Lanndschaft zu warem vnd bestendigen vrchund diesen Brief Libellßweyß mit vnnser Vormunndschaft anhanngendem Innsigl besiglten geben, Darunnder wir vnns in Vormundsweyß vnd fur offt gedachten vnnsern Pflegson, vnd all sein Erben vnd nachkomen, Wir Hertzog Wolfganng bej vnnsern fürstlichen Wortten vnd wirden vnd wir die mitvormunder bey vnnsern starcken vnd waren treuen, Doch in dem allen der Bäbstlichen vnd Römischen kayserlichen oder königclichen Oberkaiten on abpruch verpinden, Innhallt, vnd ausweysung des Brifs oder Libells getreulich zuhallten. Geben und geschehen zu Lanndshut an Monntag nach Natiuitatis Marie Als man zelet nach Cristi vnnsers lieben Herrn Geburde Funfzehen Hundert vnd Im Achtem Jar.

vnntter vnnser Vormunndschaft, oder nach vnns des Regirennden Lanndsfürstens Secrete mit Jme in das ambt bringen, vnd Nemlich die Richter zu den Ersten Rechten vor dem gericht, das Jm beuolhen ist, solch schreiben Offennlich hören vnd lösen lassen.

Vnd wölcher ambtman darvber wissenntlich yemant vberfur, vnd von diser obberuerten newen erclärung vnd zulassung, Sy von ainem oder mer Artickln dringen wollt, das sol zustund, wo es sich also erfindt abgeschafft, vnd derselb Ambtman von vnns oder dem Regirennden Fursten nach vngenaden gestrafft werden. Auch dem, den Er vberfaren seinen schaden, was er des genomen hat, widerkeren, Doch wo der, so den Ambtman verclagt het, auch vnrecht erfunden wurde, das alsdann derselb dem Ambtman seinen schaden, wie vorstet auch abthun soll, alles getreulich vnd vngeuerlich. Vnd das alles vnd yedes vorgeschribens so hieuor erclärt vnd zugelassen ist, das dann merbestimbter vnnser lieber Vetter genediger Herr vnd Pflegson in eingang seins Regiments, wie das in der angeregten Confirmation, der allten Freyheit yẞ gegeben, In der Erbhuldigung gesetzt ist, auch confirmirn vnd bestätten sol, stät vest vnd in Ewig Zeit vnzerprochen beleib, vnd durch vnns in Zeit werennder vormunndschafft, vnd nachmals durch genannten vn-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Panzer, Johann Georg Baptist

Versuch über den Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte in Baiern
Ein Beitrag zum Baierschen Staatsrechte

[S.l.] 1798

Bibl.Mont. 3218-3#Cah.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722089-7
VD18 10639071